

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 06 0102/6-IV/6/86 251

Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1986
Versendung zur BegutachtungHimmelfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 51 433

Durchwahl 2594

Sachbearbeiter:

Dr. Quantschnigg

An den
Präsidenten des
NationalratesParlament
1010 W i e n

- 25fach -

Gesetzesentwurf	
Zl. 57	GE/1986
Datum 1986 07 21	
Verteilt 25. JULI 1986	Yäger

Dr. Wasserbauer

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972, das Körperschaftsteuergesetz 1966, das Gewerbesteuergesetz 1953, das Umsatzsteuergesetz 1972, das Investitionsprämienengesetz, das Bewertungsgesetz 1955, das Gebührengesetz 1957, die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz und kapitalverkehrssteuerliche Bestimmungen geändert werden (Abgabenänderungsgesetz 1986), samt Erläuterungen und Textgegenüberstellung zur gefälligen Kenntnisnahme mit dem Bemerken zu übersenden, daß der Entwurf den gesetzlichen Interessenvertretungen zur gutächtlichen Äußerung bis 3. September 1986 übermittelt wurde.

Gleichzeitig wurden die gesetzlichen Interessenvertretungen gebeten, je 22 Abzüge ihrer Stellungnahme dem Präsidenten des Nationalrates zuzuleiten.

22. Juli 1986

Für den Bundesminister:

Dr. Bauer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

E n t w u r f

eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972, das Körperschaftsteuergesetz 1966, das Gewerbesteuergesetz 1953, das Umsatzsteuergesetz 1972, das Investitionsprämienengesetz, das Bewertungsgesetz 1955, das Gebührengesetz 1957, die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz und kapitalverkehrssteuerliche Bestimmungen geändert werden (Abgabenänderungsgesetz 1986)

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I**E i n k o m m e n s t e u e r g e s e t z 1972****Artikel I**

Das Einkommensteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 440, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 493/1972, 27/1974, 409/1974, 469/1974, 335/1975, 391/1975, 636/1975, 143/1976, 664/1976, 320/1977, 645/1977, 280/1978, 571/1978, 550/1979, 545/1980, 563/1980, 520/1981, 620/1981, 111/1982, 164/1982, 570/1982, 587/1983, 612/1983, 254/1984, 483/1984, 531/1984, 251/1985, 557/1985 und 325/1986 und der Kundmachungen BGBl. Nr. 73/1981, 243/1982, 351/1984, 23/1985 und 207/1986 wird wie folgt geändert:

1. Im § 8 Abs. 1 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

"Wirtschaftsgüter, die auf Grund einer entgeltlichen Überlassung überwiegend im Ausland eingesetzt werden, gelten nur dann als in einer im Inland gelegenen Betriebsstätte verwendet, wenn sie im Inland hergestellt wurden."

- 2 -

2. Im § 10 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz der folgende Satz eingefügt:

"Wirtschaftsgüter, die auf Grund einer entgeltlichen Überlassung überwiegend im Ausland eingesetzt werden, gelten nur dann als in einer im Inland gelegenen Betriebsstätte verwendet, wenn sie im Inland hergestellt wurden."

3. Nach § 23 wird folgender § 23a samt Überschrift eingefügt:

"Verluste bei beschränkter Haftung

§ 23a. (1) Verluste eines Kommanditisten auf Grund seiner Beteiligung an der Kommanditgesellschaft sind weder ausgleichsfähig noch gemäß § 18 Abs. 1 Z 4 abzugsfähig, soweit ein negatives Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht. Die nicht ausgleichs- und abzugsfähigen Verluste sind mit Einlagen oder Gewinnen späterer Wirtschaftsjahre zu verrechnen. Diese Gewinne und Verluste sind unter Berücksichtigung besonderer Vergütungen und Aufwendungen des Kommanditisten zu ermitteln.

(2) Scheidet ein Kommanditist mit negativem Kapitalkonto gegen Abfindung in Geld- oder Sachwerten aus der Kommanditgesellschaft aus, so ist der Veräußerungsgewinn unter Beachtung des § 24 zu ermitteln. Scheidet der Kommanditist ohne Abfindung aus, so gilt der Betrag des negativen Kapitalkontos, den er nicht auffüllen muß, abzüglich allfälliger Veräußerungskosten als Veräußerungsgewinn im Sinne des § 24.

(3) Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für stille Gesellschafter, die als Mitunternehmer anzusehen sind, sowie für sonstige Mitunternehmer, soweit deren Inanspruchnahme für Schulden der Gesellschaft durch Vertrag ausgeschlossen ist."

4. § 25 Abs. 1 Z 3 lautet:

"3. Pensionen aus der gesetzlichen Sozialversicherung, gleichartige Bezüge aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen und Pensionen aus einer ausländischen gesetzlichen Sozialver-

sicherung, die einer inländischen gesetzlichen Sozialversicherung entspricht. Besondere Steigerungsbeträge aus der Höherversicherung in der Pensionsversicherung bzw. Höherversicherungspensionen sind nur mit 25 vH zu erfassen,"

5. § 27 Abs. 1 Z 1 lautet:

"1. Gewinnanteile (Dividenden), Zinsen und sonstige Bezüge aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie aus Genußrechten und aus Partizipationskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung, oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung,"

6. § 27 Abs. 1 Z 4 lautet:

"4. Zinsen und andere Erträgnisse aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, zum Beispiel aus Darlehen, Anleihen, Einlagen, Guthaben bei Banken oder aus Ergänzungskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes,"

7. § 33 Abs. 3 bis 8 lautet:

"(3) Dem Steuerpflichtigen steht ein allgemeiner Steuerabsetzbetrag von 6 460 S jährlich zu. Beträgt das zu versteuernde Einkommen weniger als 500 000 S, so erhöht sich der Absetzbetrag um 1 vH des Unterschiedsbetrages zwischen 500 000 S und dem zu versteuernden Einkommen, höchstens jedoch um 2 000 S.

(4) Ein Alleinverdienerabsetzbetrag von 3 900 S jährlich zuzüglich 600 S jährlich für jedes Kind im Sinne des § 119 steht jedem Steuerpflichtigen, der zu Beginn des Veranlagungszeitraumes oder mindestens vier Monate im Veranlagungszeitraum verheiratet war, zu, wenn der von ihm nicht dauernd getrennt lebende unbeschränkt steuerpflichtige Ehegatte entweder keine Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 oder solche Einkünfte von insgesamt nicht

- 4 -

mehr als 10 000 S jährlich erzielt; hiebei bleiben steuerfreie Einkünfte im Sinne dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Einkünfte im Sinne des § 3 Z 14a außer Ansatz.

Der Absetzbetrag steht auch jedem Alleinerhalter mit mindestens einem Kind im Sinne des § 119 zu. Alleinerhalter ist jeder Steuerpflichtige, der zu Beginn des Veranlagungszeitraumes oder mindestens vier Monate im Veranlagungszeitraum von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt oder nicht verheiratet ist und nicht dauernd in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, sofern er für sich entweder keine Unterhaltsleistungen oder solche von insgesamt nicht mehr als 10 000 S jährlich erhält. Den Unterhaltsleistungen gleichzuhalten sind Einkünfte aus Versorgungsleistungen nach dem verstorbenen Ehegatten, die der Steuerpflichtige neben anderen Einkünften von mehr als 10 000 S jährlich erhält.

(5) Bezieht der Steuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die im Wege des Steuerabzuges vom Arbeitslohn zu erfassen sind, so steht ihm ein Arbeitnehmerabsetzbetrag von 4 000 S jährlich zu. Der Absetzbetrag darf die Steuer nicht übersteigen, die nach Abs. 1 bis 4 und 7 auf die Einkünfte im Sinne des ersten Satzes entfallen würde. Einem Grenzgänger (§ 16 Abs. 1 Z 4) steht ein Grenzgängerabsetzbetrag von 4 000 S jährlich zu. Dieser Absetzbetrag vermindert sich um den im Kalenderjahr zu berücksichtigenden Arbeitnehmerabsetzbetrag.

(6) Steuerpflichtigen, die Bezüge oder Vorteile im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 1 oder 2 für frühere Dienstverhältnisse, Pensionen und gleichartige Bezüge im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 3 oder Ruhe(Versorgungs)bezüge im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 4 beziehen, steht ein Pensionistenabsetzbetrag in Höhe von 2 640 S jährlich zu. Für Einkünfte, die den Anspruch auf den Pensionistenabsetzbetrag begründen, steht der Werbungskostenpauschbetrag nach § 16 Abs. 3 nicht zu.

(7) Beträgt die Einkommensteuer weniger als 1 500 S, so ermäßigt sich der zu erhebende Betrag um den Unterschiedsbetrag zwischen 1 500 S und der Einkommensteuer.

(8) Die in den Abs. 3 bis 7 vorgesehenen Abzüge sind insgesamt nur bis zur Höhe der nach Abs. 1 und 2 berechneten Steuer zu berücksichtigen."

8. § 40 erster Satz lautet:

"Sind die Voraussetzungen für eine Veranlagung nach § 41 nicht gegeben, so ist bei der Veranlagung, wenn in den Einkünften aus Kapitalvermögen steuerabzugspflichtige Gewinnanteile aus Aktien (Dividenden), Gewinnanteile und Zinsen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Zinsen aus Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen oder Gewinnanteile und Zinsen aus Genußrechten und aus Partizipationskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl.Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung, oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl.Nr 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung enthalten sind, ein Betrag bis zur Höhe dieser steuerabzugspflichtigen Einkünfte, höchstens jedoch ein Betrag von 7 000 S, abzuziehen."

9. § 41 Abs. 2 Z 1 lautet:

"1. in den Einkünften aus Kapitalvermögen steuerabzugspflichtige Gewinnanteile aus Aktien (Dividenden), Gewinnanteile und Zinsen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Zinsen aus Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen oder Gewinnanteile und Zinsen aus Genußrechten und aus Partizipationskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl.Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung, oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl.Nr 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung enthalten sind und die von diesen Kapitalerträgen einbehaltene Kapitalertragsteuer den Betrag von 30 S übersteigt oder"

10. § 41 Abs. 3 letzter Satz lautet:

"Sind in den Einkünften aus Kapitalvermögen steuerabzugspflichtige Gewinnanteile aus Aktien (Dividenden), Gewinnanteile und Zinsen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Zinsen aus Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen oder Gewinnanteile und Zinsen aus Genußrechten und aus Partizipationskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes oder des Versicherungsaufsichts-

- 6 -

gesetzes enthalten, so ist von diesen ein Betrag bis zur Höhe dieser steuerabzugspflichtigen Einkünfte, höchstens jedoch ein Betrag von 7 000 S, abzuziehen."

11. Im § 42 Abs. 1 Z 3 wird der Betrag von "32 800" durch "43 900" ersetzt.

12. Im § 42 Abs. 2 Z 3 wird der Betrag von "8 500" durch "9 000" ersetzt.

13. § 47 Abs. 4 lautet:

"(4) Hat ein Arbeitnehmer zwei oder mehrere Ansprüche auf Bezüge oder Vorteile im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 1 oder 2 für frühere Dienstverhältnisse, Pensionen und gleichartige Bezüge im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 3 oder Ruhe(Versorgungs)bezüge im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 4, kann er mit Wirkung ab Beginn eines Kalenderjahres mit den zur Pensionsleistung verpflichteten Stellen vereinbaren, daß die Auszahlung dieser Bezüge, Vorteile und Pensionen nur von einer dieser Stellen (pensionsauszahlende Stelle) besorgt wird. Die von der pensionsauszahlenden Stelle ausbezahlten Bezüge, Vorteile und Pensionen gelten für Zwecke der Lohnsteuerberechnung als eine Pension. Hinsichtlich dieser Pension hat die pensionsauszahlende Stelle die Pflichten des Arbeitgebers wahrzunehmen. Den anderen zur Pensionsleistung verpflichteten Stellen sind keine Lohnsteuerkarten vorzulegen."

14. § 49 Abs. 3 lautet:

"(3) Soweit Arbeitnehmer mehrere Wohnsitze haben, ist die Lohnsteuerkarte von der Gemeinde auszustellen, in welcher sich der Mittelpunkt der Lebensinteressen befindet."

- 7 -

15. § 54 Abs. 2 lautet:

"(2) Bei Vorliegen einer Zweiten Lohnsteuerkarte sind vor Anwendung des Lohnsteuertarifs dem tatsächlichen Arbeitslohn folgende Beträge hinzuzurechnen:

monatlich	wöchentlich	täglich
1.742 S	402 S	67 S

Bei Vorliegen einer Dritten bzw. weiteren Lohnsteuerkarte sind vor Anwendung des Lohnsteuertarifs dem tatsächlichen Arbeitslohn folgende Beträge hinzuzurechnen:

monatlich	wöchentlich	täglich
3 250 S	750 S	125 S."

16. Im § 54 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Die Gemeinde hat dem Finanzamt über die Ausstellung von Zweiten und weiteren Lohnsteuerkarten Mitteilung zu machen. Die Mitteilung hat anlässlich der Personenstands- und Betriebsaufnahme, bei nachträglicher Ausschreibung mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, durch Übermittlung eines automationsunterstützten Ausdruckes, durch Datenträgeraustausch oder durch Übersendung des hiefür aufgelegten amtlichen Vordruckes zu erfolgen. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die Form des Datenträgeraustausches mit Verordnung festzulegen."

17. § 57 Abs. 1 bis 5 lautet:

"(1) Dem Arbeitnehmer steht ein allgemeiner Steuerabsetzbetrag von 6 460 S jährlich zu. Beträgt das zu versteuernde Einkommen weniger als 500 000 S, so erhöht sich der Absetzbetrag um 1 vH des Unterschiedsbetrages zwischen 500 000 S und dem zu versteuernden Einkommen, höchstens jedoch um 2 000 S jährlich.

(2) Ein Alleinverdienerabsetzbetrag von 3 900 S jährlich zuzüglich 600 S jährlich für jedes Kind im Sinne des § 119 steht

- 8 -

jedem verheirateten Arbeitnehmer zu, wenn der von ihm nicht dauernd getrennt lebende unbeschränkt steuerpflichtige Ehegatte entweder keine Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 oder solche Einkünfte von insgesamt nicht mehr als 10 000 S jährlich erzielt; hiebei bleiben steuerfreie Einkünfte im Sinne dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Einkünfte im Sinne des § 3 Z 14a außer Ansatz.

Der Absetzbetrag steht auch jedem Alleinerhalter mit mindestens einem Kind im Sinne des § 119 zu. Alleinerhalter ist jeder Arbeitnehmer, der von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt oder nicht verheiratet ist und nicht dauernd in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, sofern er für sich entweder keine Unterhaltsleistungen oder solche von insgesamt nicht mehr als 10 000 S jährlich erhält. Den Unterhaltsleistungen gleichzuhalten sind Einkünfte aus Versorgungsleistungen nach dem verstorbenen Ehegatten, die der Steuerpflichtige neben anderen Einkünften von mehr als 10 000 S jährlich erhält.

(3) Dem Arbeitnehmer steht ein Arbeitnehmerabsetzbetrag von 4 000 S jährlich zu.

(4) Arbeitnehmern, die Bezüge oder Vorteile im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 1 oder 2 für frühere Dienstverhältnisse, Pensionen und gleichartige Bezüge im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 3 oder Ruhe(Versorgungs)bezüge im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 4 beziehen, steht ein Pensionistenabsetzbetrag in Höhe von 2 640 S jährlich zu. Für Einkünfte, die den Anspruch auf den Pensionistenabsetzbetrag begründen, steht der Werbungskostenpauschbetrag nach § 62 Abs. 1 nicht zu.

(5) Die Absetzbeträge im Sinne der Abs. 1 bis 4 sind insgesamt nur bis zur Höhe der nach § 66 berechneten Steuer zu berücksichtigen."

18. Im § 62 Abs. 2 tritt in der Z 8 an die Stelle des Punktes ein Beistrich und wird folgende Z 9 angefügt:

"9. der Freibetrag gemäß § 106 Abs. 3, sofern der Arbeitnehmer eine Pflege- oder Blindenzulage (Pflege- oder Blindengeld, Pflege- oder Blindenbeihilfe) oder Hilflosenzuschuß (Hilflosenzulage) bezieht und kein steuerfreier Betrag (§ 62 Abs. 4) auf der Lohnsteuerkarte eingetragen ist."

19. Im § 62 Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:

"Der Arbeitgeber hat diese Eintragungen für die ersten sechs Monate eines Kalenderjahres auch dann zu berücksichtigen, wenn deren Geltungszeitraum mit Ablauf des unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahres geendet hat, sofern der Arbeitnehmer nicht erklärt, daß eine derartige Berücksichtigung zu unterbleiben hat. Einen nach Ablauf der sechs Monate erforderlichen Ausgleich in der Lohnsteuerberechnung hat der Arbeitgeber in den unmittelbar darauffolgenden Monaten vorzunehmen."

20. § 67 Abs. 1 dritter Satz wird durch die beiden folgenden Sätze ersetzt:

"Die Lohnsteuer von sonstigen Bezügen wird nicht erhoben, wenn sie jährlich den Betrag von 350 S nicht übersteigt. Beträgt die Lohnsteuer mehr als 350 S, jedoch nicht mehr als 700 S, so ermäßigt sich der zu erhebende Betrag um den Unterschiedsbetrag zwischen 700 S und der Lohnsteuer."

21. Im § 67 Abs. 8 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

"Bei Ermittlung dieses Steuersatzes sind Sonderausgaben gemäß § 18 Abs. 1 Z 7 nicht zu berücksichtigen."

22. § 67 Abs. 11 lautet:

"(11) Die Abs. 1, 2, 6 und 8 sind auch bei der Veranlagung von Arbeitnehmern anzuwenden."

- 10 -

23. § 72 Abs. 1 und 2 lautet:

"(1) Der Arbeitnehmer kann für ein Kalenderjahr bei seinem Arbeitgeber die Durchführung eines Jahresausgleiches beantragen, wenn er in diesem Kalenderjahr ständig beschäftigt war und nur von diesem Arbeitgeber Arbeitslohn erhalten hat. Der Antrag ist bis längstens 31. März des folgenden Kalenderjahres beim Arbeitgeber einzubringen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Jahresausgleich bis 30. September durchzuführen. Der Jahresausgleich ist vom Arbeitgeber auch für Arbeitnehmer durchzuführen, die infolge Präsenzdienstleistung, Krankheit oder Karenzurlaub für bestimmte Lohnzahlungszeiträume des Kalenderjahres keinen Arbeitslohn erhalten haben. Bei Pensionisten mit nur einer (Dauer-)Lohnsteuerkarte hat die bezugsauszahlende Stelle den Jahresausgleich ohne Antragstellung durchzuführen.

(2) Liegen die Voraussetzungen für die Durchführung eines Jahresausgleiches von Amts wegen (Abs. 3) nicht vor, so hat das Finanzamt über Antrag des Arbeitnehmers einen Jahresausgleich durchzuführen, wenn

- a) die Zuständigkeit des Arbeitgebers gemäß Abs. 1 nicht gegeben ist oder
- b) der Arbeitnehmer den Alleinverdienerabsetzbetrag oder besondere Verhältnisse gemäß § 62 Abs. 4 nicht fristgerecht geltend gemacht hat.

Der Antrag kann bis zum Ende des zweitfolgenden Kalenderjahres beim Wohnsitzfinanzamt oder dem sich aus § 57 Abs. 4 oder 5 BAO ergebenden Finanzamt gestellt werden."

24. Im § 72 Abs. 3 treten an die Stelle des letzten Satzes folgende Sätze:

"Zur Durchführung des Jahresausgleiches haben die Arbeitgeber dem Wohnsitzfinanzamt ohne Aufforderung bis zum 30. April des folgenden Kalenderjahres Lohnzettel (§ 84) jener Arbeitnehmer zu übermitteln, die keine oder eine Lohnsteuerkarte mit Ordnungszahl vorgelegt haben. Diese Meldung kann entfallen, wenn die entsprechenden Daten im Wege eines Datenträger austausches übermittelt werden. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die Form des Datenträger austausches mit Verordnung festzulegen."

25. § 73 Abs. 2 Z 6 lautet:

"6. besondere Verhältnisse gemäß § 62 Abs. 4, für die kein steuerfreier Betrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen ist, im Falle der Durchführung eines Jahresausgleiches im Sinne des § 72 Abs. 2 oder 3."

26. Im § 75 Abs. 1 tritt an die Stelle des Betrages von "2 860" der Betrag von "3 250", an Stelle des Betrages von "660" der Betrag "750" und an Stelle des Betrages von "110" der Betrag von "125".

27. Im § 75 Abs. 2 lautet der erste Satz:

"Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer vom Arbeitslohn für die Monate Jänner bis Juni eines Kalenderjahres abweichend von Abs. 1 und nach den für das vorangegangene Jahr geltenden Merkmalen im Sinne des § 49 Abs. 4 berechnen, wenn der Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte mit den für das neue Kalenderjahr maßgebenden Eintragungen bis zur Zahlung des Arbeitslohnes nicht vorgelegt hat."

28. § 93 Abs. 1 Z 1 lautet:

"1. Gewinnanteilen (Dividenden), Zinsen und sonstigen Bezügen aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie aus Genußrechten und aus Partizipationskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung,"

- 12 -

29. § 102 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Einkommensteuer ist bei beschränkt Steuerpflichtigen, die veranlagt werden, gemäß § 33 Abs. 1 und 2 zu berechnen. Beträgt die Einkommensteuer weniger als 3 800 S, so ermäßigt sich der zu erhebende Betrag um den Unterschiedsbetrag zwischen 3 800 S und der Einkommensteuer; § 33 Abs. 8 ist zu beachten."

30. § 106 Abs. 6 lautet:

"(6) Für Steuerpflichtige, die ihrer bezugsauszahlenden Stelle eine Dauerlohnsteuerkarte vorgelegt haben und die von dieser bezugsauszahlenden Stelle eine Pflege- oder Blindenzulage (Pflege- oder Blindengeld, Pflege- oder Blindenbeihilfe) oder einen Hilflosenzuschuß (Hiflosenzulage) ausgezahlt erhalten, kann die bezugsauszahlende Stelle außer in den Fällen des § 62 Abs. 2 Z 9 beim Wohnsitzfinanzamt des Steuerpflichtigen den Antrag gemäß Abs. 1 stellen. Die Eintragung des Freibetrages gemäß Abs. 3 auf der Lohnsteuerkarte behält solange ihre Gültigkeit, als die bezugsauszahlende Stelle eine der im ersten Satz genannten Zulagen oder Beihilfen auszahlt."

Artikel II

Im Art. I Z 3 ist § 23a Abs. 3 EStG 1972 bei der Veranlagung für die Kalenderjahre 1982 bis 1986 in der folgenden Fassung anzuwenden:

"(3) Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für stille Gesellschafter, die als Mitunternehmer anzusehen sind, sowie für andere Mitunternehmer, deren Rechtsstellung auf Grund gesellschaftsvertraglicher Sonderbestimmungen der eines Kommanditisten vergleichbar ist."

Artikel III

1. Art. I Z 1 und 2 ist auf Wirtschaftsgüter anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1986 angeschafft oder hergestellt werden.
2. Im Art. I Z 3 sind die Abs. 1 und 2 erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1982 anzuwenden. Der Abs. 3 ist erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1987 anzuwenden.
3. Art. I Z 4 bis 18, 20 bis 22, 24 sowie 26 bis 30 ist anzuwenden,
 - a) wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1987,
 - b) wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Jahresausgleich festgesetzt wird, für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1986 enden.
4. Art. I Z 19, 23 und 25 ist für Lohnzahlungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1985 enden.

- 14 -

ABSCHNITT II

K ö r p e r s c h a f t s t e u e r g e s e t z 1966

Artikel I

Das Körperschaftsteuergesetz 1966, BGBl. Nr. 156, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 44/1968, 278/1969, 441/1972, 17/1975, 636/1975, 645/1977, 620/1981, 111/1982, 570/1982 und 325/1986 und der Kundmachung BGBl. Nr. 102/1986 wird wie folgt geändert:

1. § 12 Z 1 und 2 lautet:

- "1. Bei Kapitalgesellschaften die Kosten der Ausgabe von Aktien und sonstigen Gesellschaftsanteilen und bei Banken und Versicherungsunternehmen die Kosten der Ausgabe von Partizipationskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung, oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung, soweit diese Kosten nicht aus dem Ausgabeaufgeld gedeckt werden können;
2. bei Versicherungsunternehmen die Zuführungen zu versicherungstechnischen Reserven (§ 13) und Prämienrückerstattungen (Gewinnbeteiligungen, § 14), ferner die Bildung der Risikorücklage gemäß § 73a des Versicherungsaufsichtsgesetzes; die Auflösung der Rücklage ist steuerpflichtig,"

2. Die Überschrift des § 14 lautet:

"Prämienrückerstattungen (Gewinnbeteiligungen) bei Versicherungsunternehmen."

3. Im § 14 treten an die Stelle der Begriffe "Beitrags(Prämien)rückerstattungen" bzw. "Beitrags(Prämien)rückerstattung" die

Begriffe "Prämienrückerstattungen (Gewinnbeteiligungen)" bzw. "Prämienrückerstattung (Gewinnbeteiligung)".

4. § 22 Abs. 2 lautet:

- "(2) Die Körperschaftsteuer ermäßigt sich auf die Hälfte des sich nach Abs. 1 ergebenden Betrages,
1. soweit unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften und Kreditgenossenschaften offene Ausschüttungen
 - a) auf Gesellschafts- oder Genossenschaftsanteile mit einem den handelsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluß,
 - b) auf Genußrechte (§ 8 Abs. 3) gleichzeitig mit einem den handelsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Beschluß über die Verwendung des Reingewinnesvornehmen. Dabei sind Ausschüttungen dem Wirtschaftsjahr zuzurechnen, für das sie gewährt worden sind. Nachträgliche Ausschüttungen für bereits abgelaufene Wirtschaftsjahre sind dem Wirtschaftsjahr zuzurechnen, das der Beschlußfassung unmittelbar vorausgeht. Bei Kreditgenossenschaften ist weiters Voraussetzung, daß im Genossenschaftsvertrag der Betrag der neu auszubehenden Geschäftsanteile für den einzelnen Genosschafter mit mindestens 500 S festgesetzt ist,
 2. soweit unbeschränkt steuerpflichtige Banken und Versicherungsunternehmen offene Ausschüttungen auf Partizipationskapital (§ 12 Abs. 6 des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung oder § 73c des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung) vornehmen. Z 1 ist mit Ausnahme des letzten Satzes sinngemäß anzuwenden."

Artikel II

Bei Ermittlung des Einkommens sind Verluste im Sinne des § 18 Abs. 1 Z 4 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440/1972

- 16 -

in der jeweils geltenden Fassung, die vor dem 1. Jänner 1987 entstanden sind, mit jenem Betrag anzusetzen, der sich ohne Anwendung des § 10 ergibt.

Artikel III

Artikel I ist erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1987 anzuwenden.

ABSCHNITT III

G e w e r b e s t e u e r g e s e t z

Artikel I

Das Gewerbesteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 2/1954, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 191/1954, 59/1955, 97/1959, 303/1959, 194/1961, 160/1966, 2/1967, 44/1968, 278/1969, 439/1969, 374/1971, 442/1972, 17/1975, 320/1977, 645/1977, 572/1978, 563/1980, 620/1981, 111/1982, 570/1982, 587/1983, 531/1984, 544/1984 und 557/1985 sowie der Kundmachungen BGBl. Nr. 254/1958, 11/1961, 266/1963, 265/1964 und 278/1986, wird wie folgt geändert:

§ 7 Z 1 lautet:

"1. Zinsen und nominelle Mehrbeträge auf Grund einer Wert-sicherung für Schulden, die wirtschaftlich mit der Gründung oder dem Erwerb eines Betriebes (Teilbetriebes) oder eines Anteiles am Betrieb oder mit einer Erweiterung oder Verbesserung des Betriebes zusammenhängen, sowie für Dauerschulden, das sind Schulden, die der nicht nur vorübergehenden Verstärkung des Betriebskapitals dienen, nach Maßgabe der folgenden Einschränkungen:

- a) Bei Kreditinstituten, die geschäftsmäßig Geldbeträge annehmen und abgeben, gelten hereingenommene Gelder, Darlehen und Anleihen nur insoweit als Dauerschulden, als der Ansatz der zum Anlagevermögen gehörigen Betriebsgrundstücke (einschließlich Gebäude) und dauernden Beteiligungen das Eigenkapital übersteigt. Kreditinstitute sind Unternehmungen, die Bank- und Sparkassengeschäfte im Inland betreiben, einschließlich der Girokassen, Giroverbände, Girozentralen und sonstigen Einrichtungen, welche dem Abrechnungsverkehr dienen.
- b) Übersteigen bei Betrieben des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes die Dauerschulden 80 vH des Einheitswertes der

- 18 -

Betriebsgrundstücke, so ist auf Antrag insoweit von einer Hinzurechnung abzusehen.

- c) Die Hinzurechnung wird nur insoweit vorgenommen, als die Zinsen und Wertsicherungsbeträge insgesamt 60 000 S übersteigen, wobei der übersteigende Betrag nur mit 90 vH anzusetzen ist.
- d) Als Dauerschulden gelten nicht:
 - aa) Darlehen, die von Fonds gewährt werden, die durch Bundesgesetz errichtet und mit Aufgaben der Forschungsförderung betraut sind,
 - bb) Darlehen, die vom Bund für Forschungszwecke gewährt werden,
 - cc) Schulden zur Finanzierung von Ausfuhrumsätzen gemäß § 123 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, in der jeweils geltenden Fassung, soweit dafür der Bundesminister für Finanzen namens des Bundes eine Haftung nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1964, BGBl. Nr. 200, in der jeweils geltenden Fassung, bzw. nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1981, BGBl. Nr. 215, in der jeweils geltenden Fassung, übernommen hat, sowie jene Schulden zur Finanzierung von Ausfuhrumsätzen der genannten Art, die aus Mitteln der Exportfonds-Gesellschaft mit beschränkter Haftung refinanziert werden,
 - dd) das Ergänzungskapital von Versicherungsunternehmen, soweit es gemäß § 73 Abs. 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung, den Eigenmitteln zuzurechnen ist;"

Artikel II

Artikel I ist erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1987 anzuwenden.

ABSCHNITT IV

U m s a t z s t e u e r g e s e t z 1972

Artikel I

Das Umsatzsteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 223, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 27/1974, 636/1975, 143/1976, 666/1976, 645/1977, 101/1979, 550/1979, 563/1980, 620/1981, 570/1982, 587/1983, 531/1984 und 557/1985 sowie der Kundmachungen BGBl.Nr. 222/1983 und 341/1984 wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs.1 Z 2 lautet:

"2. der Gegenstand muß in Erfüllung dieses Umsatzgeschäftes in das Ausland befördert oder versendet worden sein. Über die erfolgte Ausfuhr muß ein Ausfuhrnachweis erbracht werden. Der Unternehmer ist berechtigt, die Steuerfreiheit schon vor Erbringung des Ausfuhrnachweises in Anspruch zu nehmen, wenn der Ausfuhrnachweis innerhalb von sechs Monaten nach Bewirkung der Lieferung erbracht wird. Macht der Unternehmer in den Fällen der Abholung des Gegenstandes durch ausländische Abnehmer von dieser Berechtigung keinen Gebrauch und nimmt er daher die Steuerfreiheit stets erst nach Vorliegen des Ausfuhrnachweises in Anspruch, so kann die zunächst vorgenommene Versteuerung des Ausfuhrumsatzes in der Voranmeldung für jenen Voranmeldungszeitraum rückgängig gemacht werden, in welchem der Ausfuhrnachweis beim Unternehmer einlangt, vorausgesetzt, daß diese Vorgangsweise in allen Fällen der Abholung des Gegenstandes durch ausländische Abnehmer eingehalten wird. Dies gilt auch dann, wenn der Ausfuhrnachweis erst nach Ablauf jenes Veranlagungszeitraumes einlangt, in dem die Lieferung an den ausländischen Abnehmer ausgeführt worden ist. Der Unternehmer hat die Höhe der Ausfuhrumsätze, für welche die Versteuerung nach Maßgabe des Zeitpunktes des Einlangens des Ausfuhrnachweises rückgängig gemacht wird, nachzuweisen.

- 20 -

Eine Versendung in das Ausland gilt auch in folgenden Fällen als gegeben:

- a) wenn der Gegenstand zunächst an einen steuerlich zugelassenen inländischen Beauftragten des ausländischen Abnehmers (Abs.4) übergeben oder versendet und sodann vom Beauftragten in das Ausland befördert oder versendet worden ist,
- b) wenn der ausländische Abnehmer den Gegenstand selbst abholt und sodann in das Ausland befördert oder durch einen Frachtführer oder Spediteur befördern läßt oder durch einen Frachtführer oder Spediteur abholen läßt, ausgenommen jene Fälle, in welchen der Gesamtbetrag der Rechnung für die von einem Unternehmer an einen ausländischen Abnehmer gelieferten Gegenstände 1 000 S nicht übersteigt. Der ausländische Abnehmer kann die von ihm eingekauften Gegenstände beim inländischen Lieferer oder von dem inländischen Ort abholen oder abholen lassen, zu dem der Lieferer die Gegenstände befördert oder versendet hat oder an dem der Lieferer sie selbst eingekauft hat. Die zur Abholung benutzten Fahrzeuge können inländische oder ausländische sein;"

2. § 8 Abs. 2 lautet:

"(2) Der bearbeitete oder verarbeitete Gegenstand oder der überlassene Gegenstand muß nach der Veredlung in das Ausland befördert oder versendet worden sein (§ 7 Abs. 1 Z 2). Über die erfolgte Ausfuhr muß ein Ausfuhrnachweis (§ 7 Abs. 2 bis 5) erbracht werden. Der Unternehmer ist berechtigt, die Steuerfreiheit schon vor Erbringung des Ausfuhrnachweises in Anspruch zu nehmen, wenn der Ausfuhrnachweis innerhalb von sechs Monaten nach Beförderung oder Versendung des veredelten Gegenstandes in das Ausland erbracht wird. Macht der Unternehmer in den Fällen der Abholung des Gegenstandes durch ausländische Auftraggeber von dieser Berechtigung keinen Gebrauch und nimmt er daher die Steuerfreiheit stets erst nach Vorliegen des Ausfuhrnachweises in Anspruch, so kann die zunächst vorgenommene Versteuerung des Ausfuhrumsatzes in der Voranmeldung für jenen Voranmeldungszeit-

raum rückgängig gemacht werden, in welchem der Ausfuhrnachweis beim Unternehmer einlangt, vorausgesetzt, daß diese Vorgangsweise in allen Fällen der Abholung des Gegenstandes durch ausländische Auftraggeber eingehalten wird. Dies gilt auch dann, wenn der Ausfuhrnachweis erst nach Ablauf jenes Veranlagungszeitraumes einlangt, in dem die Leistung an den ausländischen Auftraggeber ausgeführt worden ist. Der Unternehmer hat die Höhe der Ausfuhrumsätze, für welche die Versteuerung nach Maßgabe des Zeitpunktes des Einlangens des Ausfuhrnachweises rückgängig gemacht wird, nachzuweisen."

3. § 10 Abs. 2 Z 4 hat zu lauten:

"4. die Lieferungen und den Eigenverbrauch von Wein aus frischen Weintrauben (Nummer 22.05 B des Zolltarifes), der innerhalb eines landwirtschaftlichen Betriebes im Inland erzeugt wurde, soweit der Erzeuger den Wein im Rahmen seines landwirtschaftlichen Betriebes liefert oder für Eigenverbrauchszwecke entnimmt. Dies gilt nicht für die Lieferungen und den Eigenverbrauch von Wein, der aus erworbenen Trauben (Maische) oder erworbenem Most (Sturm) erzeugt wurde oder innerhalb der Betriebsräume, einschließlich der Gastgärten, ausgeschenkt wird (Buschenschank). Im Falle der Übergabe eines landwirtschaftlichen Betriebes im ganzen an den Ehegatten sowie an Abkömmlinge, Stiefkinder, Wahlkinder oder deren Ehegatten oder Abkömmlinge gilt auch der Betriebsübernehmer als Erzeuger des im Rahmen der Betriebsübertragung übernommenen Weines, soweit die Steuerermäßigung auch auf die Lieferung dieses Weines durch den Betriebsübergeber anwendbar gewesen wäre;"

- 22 -

Artikel II

1. Artikel I Z 1 und 2 ist auf steuerbare Umsätze im Sinne des § 1 Abs.1 Z 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972 anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1985 ausgeführt werden.

2. Artikel I Z 3 ist auf steuerbare Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972 anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1986 ausgeführt werden.

ABSCHNITT V**I n v e s t i t i o n s p r ä m i e n g e s e t z****Artikel I**

Das Investitionsprämiengesetz, BGBl.Nr. 110/1982, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 570/1982, 128/1984, 531/1984, 251/1985 und 557/1985, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 lautet:

"(2) Eine Investitionsprämie kann nur für Wirtschaftsgüter geltend gemacht werden, die in einer im Inland gelegenen Betriebsstätte verwendet werden, die der Erzielung von Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 EStG 1972 dient. Wirtschaftsgüter, die auf Grund einer entgeltlichen Überlassung überwiegend im Ausland eingesetzt werden, gelten nur dann als in einer im Inland gelegenen Betriebsstätte verwendet, wenn sie im Inland hergestellt wurden."

Artikel II

Artikel I ist auf Wirtschaftsgüter anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1986 angeschafft oder hergestellt werden.

ABSCHNITT VI

B e w e r t u n g s g e s e t z 1955

Artikel I

Das Bewertungsgesetz 1955, BGBl. Nr. 148, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 231/1955, 145/1963, 181/1965, 172/1971, 276/1971, 447/1972, 17/1975, 143/1976, 318/1976, 320/1977, 645/1977, 273/1978, 318/1979, 289/1980, 620/1981, 111/1982, 546/1982, 570/1982, 587/1983, 266/1984, 325/1986 und 327/1986 sowie der Kundmachung BGBl. Nr. 597/1978 wird wie folgt geändert:

1. Im § 13 Abs. 2 lautet der dritter Satz:

"Dies gilt sinngemäß für Partizipationsscheine im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung, oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung."

2. § 68 Abs. 3 lautet:

"(3) Für die Bewertung von Wertpapieren, Anteilen und Genußscheiden an Kapitalgesellschaften sowie von Partizipationsscheiden im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung, oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung, gilt § 72."

3. § 71 Abs. 1 lautet:

"(1) Stichtag für die Bewertung von Wertpapieren, Anteilen und Genußscheinen an Kapitalgesellschaften und Kapitalanlagefonds sowie von Partizipationsscheinen im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung, oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung, ist der 31. Dezember des Jahres, das dem für die Hauptveranlagung zur Vermögensteuer maßgebenden Zeitpunkt vorangeht."

4. § 71 Abs. 3 lautet:

"(3) Abs. 2 gilt sinngemäß für die Ausgabe von Partizipationsscheinen im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung, oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung."

5. § 72 Abs. 2 lautet:

"(2) Abweichend von Abs. 1 sind für inländische Wertpapiere (Schuldverschreibungen, Optionsscheine, Aktien, Genußscheine, Partizipationsscheine im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung, oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung, Zertifikate über Anteile an inländischen Kapitalanlagefonds) nach Maßgabe der §§ 73 und 74 besondere Werte festzusetzen (Steuerkurswerte). § 13 Abs. 3 gilt entsprechend."

6. § 74 Abs. 1 Z 3 lautet:

"3. bei inländischen Aktien, bei Genußscheinen sowie bei Partizipationsscheinen im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung, oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, in der

- 26 -

jeweils geltenden Fassung, ist der Kurswert um 20 vH zu kürzen,"

7. § 75 Abs. 4 lautet:

"(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß für Partizipations-scheine im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung, oder des Versicherungsaufsichts-gesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung."

Artikel II

Artikel I ist erstmalig auf Feststellungszeitpunkte und Veranlagungszeitpunkte, die nach dem 31. Dezember 1986 liegen, anzuwenden.

- 27 -

ABSCHNITT VII

G e b ü h r e n g e s e t z 1 9 5 7

Artikel I

Das Gebührengesetz 1957, BGBl.Nr. 267, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 129/1958, 137/1958, 111/1960, 106/1962, 115/1963, 87/1965, 44/1968, 306/1968, 224/1972, 401/1974, 668/1976, 563/1980, 48/1981, 207/1982, 570/1982, 170/1983, 587/1983, 127/1984, 531/1984, 557/1985 und 292/1986 sowie der Kundmachungen BGBl.Nr. 315/1985, 491/1985, 290/1986 und 292/1986 wird wie folgt geändert:

1. § 9 lautet:

"§ 9 (1) Wird eine Gebühr, die nicht vorschriftsmäßig in Stempelmarken entrichtet wurde, ausgenommen die Gebühr für Wechsel (§ 33 TP 22), mit Bescheid festgesetzt, so ist eine Gebührenerhöhung im Ausmaß von 50 vH der verkürzten Gebühr zu erheben. Diese Gebührenerhöhung ist nicht zu erheben, wenn eine Gebühr im Ausland in Stempelmarken zu entrichten gewesen wäre.

(2) Das Finanzamt kann zur Sicherung der Einhaltung der Gebührenvorschriften bei nicht ordnungsgemäßer Entrichtung oder nicht ordnungsgemäßer Gebührenanzeige unabhängig von der nach Abs. 1 zu erhebenden Gebührenerhöhung eine Erhöhung bis zum Zweifachen der verkürzten (gesetzmäßigen) Gebühr erheben. Bei Festsetzung dieser Gebührenerhöhung ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit dem Gebührenschuldner bei Beachtung dieses Bundesgesetzes das Erkennen der Gebührenpflicht einer Schrift oder eines Rechtsgeschäftes zugemutet werden konnte, ob eine Gebührenanzeige geringfügig oder beträchtlich verspätet erstattet wurde oder ob eine Verletzung der Gebührenbestimmungen erstmalig oder wiederholt erfolgt ist."

- 28 -

2. § 14 TP 14 Abs. 2 Z. 20 lautet:

"20. An- und Abmeldevermerke, die von den Meldebehörden anlässlich der An- oder Abmeldung auf den Meldezetteln angebracht werden;"

3. § 14 TP 16 Abs. 3 lautet:

"(3) Werden im Zollverfahren andere Abgaben erhoben, die nicht durch Verwendung von Stempelmarken zu entrichten sind, so ist auch die Stempelgebühr nach den für den Zoll geltenden Vorschriften - ausgenommen § 180 Zollgesetz 1955, BGBl. Nr. 129, in der jeweils geltenden Fassung - zu erheben."

4. § 16 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Gebührenschuld entsteht bei einem Wechsel in dem Zeitpunkt, in welchem der Wechsel im Inland entweder dem Wechselnehmer oder einem Indossatar übergeben oder mit einem Indossament oder mit einem Akzept versehen wird oder zum amtlichen Gebrauch gelangt. Handelt es sich hierbei um einen unvollständigen Wechsel, so entsteht die Gebührenschuld im Zeitpunkt der Vervollständigung."

Artikel II

Artikel I ist auf alle Sachverhalte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1986 verwirklicht werden.

ABSCHNITT VIII

B u n d e s a b g a b e n o r d n u n g

Die Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 201/1965, 134/1969, 224/1972, 262/1972, 577/1973, 787/1974, 667/1976, 320/1977, 151/1980, 336/1981, 620/1981, 201/1982, 587/1983, 531/1984, 557/1985 und 325/1986 sowie der Kundmachungen BGBl. Nr. 141/1966, 472/1974, 48/1977, 409/1984 und 325/1986 wird wie folgt geändert:

1. § 53 Abs. 2 lautet:

"(2) Für die im § 189 Abs. 1 vorgesehene Feststellung des gemeinen Wertes ist das zur Erhebung der Körperschaftsteuer der Gesellschaft berufene Finanzamt (§ 58) und für die im § 189 Abs. 3 vorgesehene Feststellung des gemeinen Wertes ist das Betriebsfinanzamt (Abs. 1 lit. b) der Bank oder des Versicherungsunternehmens örtlich zuständig."

2. § 189 Abs. 3 lautet:

"(3) Abs. 1 und 2 sind sinngemäß auf Partizipationsscheine im Sinn des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden."

3. § 191 Abs. 1 lit.d lautet:

"d) in den Fällen des § 189: an die Gesellschaft, um deren Anteile oder Genußscheine, an die Bank, um deren Partizipationsscheine, oder an das Versicherungsunternehmen, um dessen Partizipationsscheine es sich handelt, und wenn der Wert auf Antrag der Inhaber von Anteilen, Genußscheinen oder Partizipationsscheinen festgestellt wurde, auch an die Antragsteller;"

4. § 209 Abs. 3 lautet:

"(3) Das Recht auf Festsetzung der Erbschafts- und Schenkungssteuer verjährt in den Fällen eines Erwerbes von Todes wegen oder einer Zweckzuwendung von Todes wegen spätestens dann, wenn seit dem Zeitpunkt der Anmeldung (§ 22 Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955) eines solchen Erwerbes fünfzehn Jahre verstrichen sind; im übrigen verjährt das Recht auf Festsetzung einer Abgabe spätestens dann, wenn seit der Entstehung des Abgabenspruches (§ 4) fünfzehn Jahre verstrichen sind."

5. Im § 240 wird folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) Übersteigt im Fall einer Vereinbarung im Sinn des § 47 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl.Nr. 440, in der jeweils geltenden Fassung die Summe der steuerpflichtigen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nicht die für die Durchführung eines amtswegigen Jahresausgleiches maßgebliche Höhe, so gilt die Lohnsteuer auch insoweit als im Sinn des Abs. 3 zu Unrecht einbehalten, als sie jenen Betrag übersteigt, der bei getrennter Lohnsteuerberechnung von den einzelnen Bezügen, Vorteilen und Pensionen einzubehalten gewesen wäre."

6. Im § 302 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Im Fall der Aufhebung eines gemäß § 299 Abs. 1 oder 2 erlassenen Bescheides ist der Zeitraum zwischen der Zustellung dieses Bescheides und der Zustellung einer Ausfertigung des die Aufhebung aussprechenden Erkenntnisses an die belangte Behörde oder des die Aufhebung aussprechenden Bescheides in die Frist von einem Jahr (Abs. 1 erster Satz) nicht einzurechnen."

7. § 308 Abs. 1 lautet:

"(1) Wenn eine Partei durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis eine Frist (§§ 108 bis 110) versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet, ist dieser Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen. Daß der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt."

8. § 309 lautet:

"§ 309. Nach Ablauf eines Jahres, vom Ende der versäumten Frist an gerechnet, ist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht zulässig, sofern ihr nicht ein vor Ablauf dieses Jahres eingebrachter Antrag gemäß § 308 Abs. 1 zugrunde liegt."

- 32 -

ABSCHNITT IXA b g a b e n v e r w a l t u n g s -
o r g a n i s a t i o n s g e s e t z

Das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 18/1975, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 337/1981, 570/1981 und 115/1984 wird wie folgt geändert.

1. Im § 5 Abs. 1 Z 2 wird der zweite Klammerausdruck "(§§ 93 ff EStG 1972)" durch den Klammerausdruck "(§§ 99 ff EStG 1972)" ersetzt.

2. Im § 5 Abs. 1 wird nach der Z 4 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 5 angefügt:

"5. die Feststellung des gemeinen Wertes für inländische Aktien, Gewinnanteile an inländischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, inländische Genußscheine und Partizipationsscheine der in Z 1 genannten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen."

3. Im § 5 Abs. 2 wird nach der Z 3 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 4 angefügt:

"4. die Feststellung des gemeinen Wertes für inländische Aktien, inländische Genußscheine und Partizipationsscheine der in Abs. 1 Z 1 genannten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen."

4. Im § 8 wird nach der Z 3 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 4 angefügt:

"4. die Feststellung des gemeinen Wertes für inländische Aktien, inländische Genußscheine und Partizipationsscheine der in § 5

Abs. 1 Z 1 genannten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen."

5. Im § 14 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Überdies obliegt den Zollämtern die Erhebung der Gebühr für handelsstatistische Anmeldungen, wenn diese nicht in Stempelmarken zu entrichten ist."

6. Im § 7 Abs. 1 und im § 9 ist jeweils nach den Worten "Stempel- und Rechtsgebühren" einzufügen:

"ausgenommen die Gebühr für handelsstatistische Anmeldungen, wenn diese nicht in Stempelmarken zu entrichten ist,"

- 34 -

ABSCHNITT XK a p i t a l v e r k e h r s t e u e r l i c h e
B e s t i m m u n g e n

Abschnitt VIII des Bundesgesetzes, BGBl. Nr 325/1986, mit dem das Kreditwesengesetz, das Postsparkassengesetz, das Rekonstruktionsgesetz, das Einkommensteuergesetz, das Körperschaftsteuergesetz, das Bewertungsgesetz, die Bundesabgabenordnung und das Strukturverbesserungsgesetz geändert und kapitalverkehrsteuerliche Bestimmungen geschaffen werden, lautet:

"Die mit dem Partizipationskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung, oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung, verbundenen Rechte gelten ohne Rücksicht auf die Rechtsform der Bank und des Versicherungsunternehmens als Gesellschaftsrechte und Dividendenwerte, auf welche das Kapitalverkehrsteuergesetz vom 16. Oktober 1934, DRGBl. I S 1058, in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden ist."

ABSCHNITT XI

V o l l z u g s k l a u s e l

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

VORBLATT
zu Abschnitt I

Probleme:

Die Investitionsbegünstigungen können auch dann geltend gemacht werden, wenn ein im Ausland hergestelltes Wirtschaftsgut auf Grund einer entgeltlichen Überlassung überwiegend im Ausland eingesetzt wird und daher kein oder nur ein sehr geringer Nutzen für die österreichische Volkswirtschaft gegeben ist.

Der Verfassungsgerichtshof hat die bisherigen Regelungen über den Verlustausgleich bei Kommanditisten mit Wirkung ab Ende 1986 aufgehoben.

Pensionen aus ausländischen Sozialversicherungen werden derzeit nicht den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zugerechnet, was gegenüber inländischen Sozialversicherungspensionen eine steuerliche Schlechterstellung bewirkt.

Mit einer in parlamentarischer Behandlung stehenden Novelle zum Versicherungsaufsichtsgesetz (RV 1044 BlgNR, 16. GP), sollen neue Formen der Beteiligung an Versicherungsunternehmen eingeführt werden.

Die seit der letzten Steuersenkung 1982/83 eingetretene Geldwertänderung erfordert eine Tarifierpassung.

Die Eintragung von Freibeträgen auf der Lohnsteuerkarte sowie die Durchführung von Jahresausgleichen bereiten in zunehmendem Maße administrative Schwierigkeiten.

Ziele:

Die Investitionsbegünstigungen sollen in jenen Fällen versagt werden, in denen die Investitionen keinen oder keinen nennenswerten Nutzen für die österreichische Volkswirtschaft bewirken.

Der Verlustausgleich bei Kommanditisten soll einer Neuregelung zugeführt werden.

Die steuerliche Behandlung von Pensionen aus einer ausländischen gesetzlichen Sozialversicherung soll weitgehend jener der inländischen Pensionsbezüge gleichgestellt werden.

Die Einkünfte aus den mit der Novelle zum Versicherungsaufsichtsgesetz neu geschaffenen Beteiligungsformen sollen in die Einkunftstatbestände des EStG 1972 eingeordnet werden.

Durch eine Tarifierpassung soll der Geldwertveränderung Rechnung getragen werden.

Die Eintragung von Lohnsteuerfreibeträgen und die Durchführung von Jahresausgleichen sollen administrativ erleichtert werden.

Lösung:

Die Investitionsbegünstigungen werden für jene Fälle ausgeschlossen, in denen ein im Ausland hergestelltes Wirtschaftsgut auf Grund einer entgeltlichen Überlassung überwiegend im Ausland eingesetzt wird.

Der Verlustausgleich bei Kommanditisten wird in einer Form neu geregelt, die den Bedenken des Verfassungsgerichtshof gegen die bisherige Regelung Rechnung trägt.

Pensionen aus ausländischen Sozialversicherungen werden den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zugeordnet.

Die auf Grund der Novelle zum Versicherungsaufsichtsgesetz neu geschaffenen Beteiligungsformen werden in die einkommensteuerliche Systematik eingegliedert.

Der Einkommen- und Lohnsteuertarif wird durch eine Anhebung des allgemeinen Steuerabsetzbetrages geändert.

Den administrativen Schwierigkeiten im Lohnsteuerbereich wird durch eine großzügige Verlängerung der Frist für die Berücksichtigung steuerfreier Beträge in Form der Durchführung eines Jahresausgleiches sowie durch weitere Detailverbesserungen entgegengetreten.

Alternativen:

Ein Aufschieben der vorgeschlagenen Tarifierpassung wäre sozial nicht vertretbar.

Nach Aufhebung des § 23a EStG 1972 könnte zu der vor dieser Regelung geltenden Verwaltungspraxis zurückgekehrt werden. Diese Verwaltungspraxis hat jedoch seinerzeit eine Reihe steuerpolitisch nicht erwünschter Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet.

Zu den sonstigen Maßnahmen bestehen keine gedanklich weiterverfolgbaren Alternativen.

Kosten:

Die vorgeschlagene Tarifierpassung wird Einnahmehausfälle von insgesamt etwa 11,7 Mrd S nach sich ziehen. Die aufkommensmäßigen Auswirkungen der übrigen Maßnahmen lassen sich quantitativ nicht abschätzen; das bestehende Steueraufkommen soll damit gesichert und eine punktuelle Entlastung der Verwaltung erreicht werden.

- 38 -

VORBLATT

zu den Abschnitten II, III, VI und X

Problem:

Mit einer in parlamentarischen Behandlung befindlichen Novelle zum Versicherungsaufsichtsgesetz (RV 1044 BlgNR, 16. GP) sollen neue Formen der Beteiligung an Versicherungsunternehmen eingeführt werden.

Ziel:

Die auf Grund der Novelle zum Versicherungsaufsichtsgesetz neu geschaffenen Kapitalmarktinstrumente sollen in die steuerliche Systematik eingegliedert werden.

Lösung:

Die bestehenden Steuertatbestände im Körperschaftsteuer-, Gewerbesteuer- und Bewertungsgesetz sowie in den ergänzenden kapitalverkehrsteuerlichen Bestimmungen werden um entsprechende Bestimmungen erweitert.

Kosten:

Die vorgeschlagene Lösung verursacht keine nennenswerten Kosten.

VORBLATT
zu Abschnitt IV

Problem:

Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Geltendmachung der Steuerfreiheit im Falle des Touristenexportes.

Aufhebung der Bestimmungen über den begünstigten Umsatzsteuersatz für Weinbaubetriebe in der Stammfassung des § 10 Abs. 2 Z 4 UStG 1972 durch den Verfassungsgerichtshof.

Ziel und Lösung:

Berechtigung, die Steuerfreiheit für eine Ausfuhrlieferung im Falle eines Touristenexportes in jenem Zeitraum geltend zu machen, in dem der Ausfuhrnachweis beim Unternehmer einlangt.

Wegfall der Einheitswertgrenze als Voraussetzung der Steuerermäßigung nach § 10 Abs.2 Z. 4 UStG 1972.

Kosten:

Die Änderung der Bestimmungen über die Umsatzsteuerfreiheit einer Lieferung im Falle eines Touristenexportes ist mit keiner kostenmäßigen Belastung verbunden.

Durch den Wegfall der Einheitswertgrenze im § 10 Abs.2 Z. 4 UStG 1972 werden auch jene Weinbaubetriebe in die Begünstigungsregelung einbezogen, bei denen der Einheitswert der weinbaumäßig genutzten Fläche 300.000 S übersteigt. Ein Steuerausfall tritt dadurch jedoch nur insoweit ein, als der Wein an Letztverbraucher geliefert wird. Aufgrund vorsichtiger Schätzungen kann der damit verbundene jährliche Steuerausfall mit 20 bis 30 Mill. S angenommen werden.

- 40 -

VORBLATT
zu Abschnitt V

Problem:

Wie die im Einkommensteuergesetz vorgesehenen Investitionsbegünstigungen kann auch die Investitionsprämie geltend gemacht werden, wenn ein im Ausland hergestelltes Anlagegut auf Grund einer entgeltlichen Überlassung überwiegend im Ausland eingesetzt wird und daher kein oder nur ein sehr geringer Nutzen für die österreichische Volkswirtschaft gegeben ist.

Ziel, Lösung und Kosten:

Es wird auf die entsprechenden Ausführungen im Vorblatt zu Abschnitt I (Einkommensteuergesetz) verwiesen.

VORBLATT
zu Abschnitt VII

Problem:

Als Folge der Aufhebung des § 9 Abs. 1 und 2 GebG durch den VfGH wären in Hinkunft Verletzungen der Gebührenvorschriften weitgehend sanktionslos. Dadurch ist die Sicherung des Gebührenaufkommens nicht mehr gewährleistet.

Daneben sind einige Anpassungen an andere Rechtsvorschriften erforderlich.

Ziel:

Schaffung der erforderlichen Bestimmungen.

Inhalt:

Aufnahme dieser Bestimmungen in das Gebührengesetz

Alternativen:

Im Bereich des Gebührengesetzes keine Alternativen.

Kosten:

Nennenswerte Auswirkungen auf das Aufkommen sind nicht zu erwarten.

- 42 -

VORBLATT
Zu Abschnitt VIII

Probleme:

Unklarheiten über die Wirkung der absoluten Verjährung.

Uneinheitlichkeit der Rechtsordnung im Bereich der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Ziele:

Beseitigung von Unklarheiten und Beitrag zur Vereinheitlichung der Rechtsordnung.

Lösungen:

Klarstellung des Charakters der absoluten Verjährung.

Teilweise Anpassung der Bestimmungen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand an die Rechtslage der ZPO und des VwGG.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

VORBLATT
zu Abschnitt IX

Problem:

Im § 5 Abs. 1 Z 2 des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes lautet der zweite Klammerausdruck "(§§ 93 ff EStG 1972)". Diese Zitierung ist unrichtig. Richtigerweise ist "(§ 99 ff EStG 1972)" anzuführen.

Ziel:

Berichtigung der unrichtigen Zitierung im § 5 Abs. 1 Z 2 Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz.

Lösung:

Richtigstellung der Zitierung des zweiten Klammerausdruckes auf "(§§ 99 ff EStG 1972)" im Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz.

Kosten:

Keine.

- 44 -

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeiner Teil

Die wichtigsten Punkte des vorliegenden Entwurfes sind die einkommen- und lohnsteuerliche Tarifierfassung und die geplanten Verbesserungen bei Eintragungen von steuerfreien Beträgen auf der Lohnsteuerkarte und beim Jahresausgleich. Weiters beinhaltet der Entwurf insbesondere Rechtsbereinigungen, die auf Grund höchstgerichtlicher Entscheidungen erforderlich geworden sind, und Anpassungen mehrerer Abgabenvorschriften an die in Aussicht genommene Novellierung des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

Im Hinblick auf die laufende Geldentwertung muß der Tarif bei der Einkommen- und Lohnsteuer in gewissen Zeitabständen einer Anpassung unterzogen werden. Die letzte Steuersenkung wurde in zwei Etappen in den Jahren 1982 und 1983 durchgeführt. Es scheint daher erforderlich, mit Beginn des Jahres 1987 eine Tarifierfassung vorzunehmen. Der Schwerpunkt dieser Tarifierfassung soll aus sozialen Überlegungen bei den Beziehern kleiner und mittlerer Einkommen liegen, deren Einkommensteuerbelastung durch die vorgeschlagenen Änderungen zumindest auf jene des Jahres 1979 (für Bezieher von Durchschnittseinkommen) und noch darunter (für Bezieher niedriger Einkommen) zurückgeführt werden soll. Dies soll durch eine Erhöhung des allgemeinen Steuerabsetzbetrages in zwei Teilen erreicht werden - und zwar einerseits mit einem fixen Sockelbetrag und weiters mit einem je nach Einkommenshöhe variablen (zusätzlichen) Betrag. Der bisherige allgemeine Steuerabsetzbetrag von 5 100 S soll auf einen Sockelbetrag von 6 460 S angehoben werden, was eine Anhebung um 1 360 S bedeutet. Der variable Betrag soll sich je nach Einkommenshöhe zwischen 0 und 2.000 S bewegen. Die vorgeschlagene Maßnahme soll bewirken, daß bei Einkommen bis 300.000 S eine jährliche Steuerersparnis von 3.360 S eintritt. Durch die vorgeschlagene Einschleifregelung verringert sich diese Steuerersparnis bei höheren Einkommen stufenlos und erreicht ab einem Einkommen von 500 000 S einen gleichbleibenden Betrag von 1 360 S jährlich.

Anstelle der Einschleifregelung für den allgemeinen Steuerabsetzbetrag hätte auch eine Anhebung des Steuersatzes für

Einkommensteile zwischen 300 000 S und 500 000 S vorgesehen werden können; der allgemeine Steuerabsetzbetrag hätte dann für alle Einkommensbezieher gleich hoch angehoben werden müssen. Die im Effekt auch bei einer solchen Maßnahme nicht gegebene Durchgängigkeit der Erhöhung des allgemeinen Steuerabsetzbetrages wäre dadurch aber nicht ohne weiteres nachvollziehbar gewesen.

Neben dieser alle Einkommensbezieher betreffenden Tarifanpassung soll auch eine familienpolitische Maßnahme gesetzt werden. Es ist vorgesehen, den Alleinverdiener-(erhalter-)absetzbetrag um 600 S pro Kind im Sinne des § 119 EStG 1972 anzuheben. Gemeinsam mit der oben erwähnten allgemeinen Tarifanpassung soll sich die jährliche Einkommensteuerbelastung beispielsweise bei einem Alleinverdiener mit zwei Kindern um bis zu 4.560 S verringern.

Die einkommensteuerlichen Investitionsbegünstigungen sollen für jene Fälle ausgeschlossen werden, in denen im Ausland hergestellte Wirtschaftsgüter auf Grund einer entgeltlichen Überlassung an Dritte überwiegend im Ausland eingesetzt werden und daher mit einer Investition kein Nutzen für die österreichische Volkswirtschaft verbunden ist. Eine gleichartige Regelung soll für den Bereich des Investitionsprämiengesetzes in Kraft gesetzt werden.

Eine weitere einkommensteuerliche Änderung ist auf ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes zurückzuführen, mit dem § 23a EStG 1972 mit Wirkung ab 1. Jänner 1987 als verfassungswidrig aufgehoben worden ist. Im Interesse einer kontinuierlichen Rechtsentwicklung sieht der Entwurf eine Ersatzregelung vor, die auf die Gründe, die den Verfassungsgerichtshof zu seiner Entscheidung bewogen haben, Bedacht nimmt.

Einige der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen sind auf eine in parlamentarischer Behandlung befindliche Novelle zum Versicherungsaufsichtsgesetz (RV 1044 BlgNR, 16 GP) und auf die damit verbundene Notwendigkeit steuerlicher Begleitmaßnahmen zurückzuführen. Davon sind neben den einkommensteuerlichen auch Körperschaftsteuerliche, gewerbsteuerliche und

- 46 -

bewertungsgesetzliche Bestimmungen sowie Bestimmungen der BAO und des Kapitalverkehrsteuerrechtes berührt.

Breiten Raum nehmen Vereinfachungen im Lohnsteuerbereich ein. Den derzeit auftretenden Parteienverkehrskonzentrationen im März jeden Jahres soll mit mehreren Maßnahmen begegnet werden. Erstens soll die Berücksichtigung jener besonderen Verhältnisse (Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen), für die eine Freibetragseintragung auf der Lohnsteuerkarte erforderlich ist, in Hinkunft auch im Wege des Jahresausgleiches möglich sein. Die Frist für einen solchen - nur vom Finanzamt durchzuführenden - "Sonderjahresausgleich" soll zwei Jahre betragen, auch die Frist für den vom Finanzamt durchzuführenden "normalen" Jahresausgleich soll auf zwei Jahre verlängert werden. Zweitens soll die Zahl der Freibetragseintragungen durch "automatische" Wahrnehmung bestimmter Körperbehinderungen durch den Arbeitgeber (die bezugsauszahlende Stelle) gesenkt werden. Schließlich soll durch eine grundsätzlich sechsmonatige Weitergeltung von Lohnsteuerfreibeträgen über den vermerkten Geltungszeitraum hinaus ein zusätzlicher Impuls zu unterjährigen und damit administrationsentlastenden Antragstellungen gesetzt werden. Die Zahl der amtswegigen Jahresausgleiche soll durch die Möglichkeit einer zentralen Pensionsauszahlung und -verrechnung durch einen Pensionsträger vermindert werden.

Auf umsatzsteuerlichem Gebiet soll die Vorgangsweise beim sogenannten Touristenexport einer Neuregelung unterworfen werden. Überdies soll mit einer Absenkung des Steuersatzes in bestimmten Fällen der Lieferung von Wein einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Rechnung getragen werden.

Mit den Erkenntnissen vom 29. Juni 1985, G 42, 109 - 111/85 und vom 9. Oktober 1985, G 146 - 149/85 hat der Verfassungsgerichtshof § 9 Abs. 2 GebG, der die obligaten Sanktionen für die Nichtanzeige oder die verspätete Anzeige von gebührenpflichtigen Rechtsgeschäften enthielt, als verfassungswidrig aufgehoben. Mit Erkenntnis vom 8. März 1986, G 8 - 11/86 hat der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen, daß auch § 9 Abs. 1 GebG verfassungswidrig ist, weil er auch für die Wechselgebühr und damit für eine Hundertsatzgebühr gilt, die der

Höhe nach unbegrenzt ist, sodaß in der starren, jede Möglichkeit einer Entschuldbarkeit ausschließenden Erhöhung eine im Verhältnis zu sonstigen Säumnisfolgen im Abgabenrecht exzessive und damit unsachliche Reaktion auf die Unterlassung des Abgabepflichtigen liegt. Er erklärte diese Bestimmung aber für den Bereich der Stempelgebühren als verfassungsrechtlich unbedenklich und setzte daher für das Außerkrafttreten der Bestimmung eine Frist bis 28. Februar 1987, sodaß ein verfassungskonformer Zustand bis zu diesem Zeitpunkt zu schaffen wäre.

Die übrigen Änderungen betreffen Anpassungen an geänderte Verhältnisse; so hat insbesondere die in früheren Novellen normierte Neuregelung des Zeitpunktes des Entstehens der Gebührenschuld bei ausländischen Urkunden in der Sonderregelung für Wechsel bisher keinen Niederschlag gefunden, weshalb eine Angleichung geboten erscheint.

Besonderer Teil**ABSCHNITT I****E i n k o m m e n s t e u e r g e s e t z**Zu Art. I Z 1 und 2 (§ 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1):

In der letzten Zeit werden die Investitionsbegünstigungen in verstärktem Maß für die Finanzierung bestimmter ausländischer Projekte in Anspruch genommen. Bei diesen Projekten werden ausländische Wirtschaftsgüter (zB Hochseeschiffe, Flugzeuge) über einen zwischengeschalteten inländischen Vermieter ins Ausland vermietet und sodann im Ausland eingesetzt. Durch die Geltendmachung der österreichischen Investitionsbegünstigungen können dem ausländischen Mieter günstige Finanzierungsbedingungen angeboten werden. Diese Projekte sind mit keinem nennenswerten Nutzen für die inländische Volkswirtschaft verbunden, da weder aus der Wertschöpfung der Herstellung derartiger Wirtschaftsgüter noch aus deren produktivem Einsatz ein inländischer Nutzen erzielt wird. Werden Wirtschaftsgüter auf Grund einer entgeltlichen Überlassung im Ausland eingesetzt, sollen die Investitionsbegünstigungen nur dann zum Zuge kommen, wenn diese Wirtschaftsgüter zumindest im Inland hergestellt worden sind.

Der Begriff der entgeltlichen Überlassung soll sich auf jede Art der entgeltlichen Nutzungsüberlassung an Dritte, also insbesondere auf die Vermietung und das Verleasen, beziehen. Dabei wird es gleichgültig sein, ob ein Wirtschaftsgut direkt ins Ausland vermietet (verleaset) wird oder ein weiterer (in- oder ausländischer) Unternehmer zwischengeschaltet wird. Ein Auslandseinsatz wird jedenfalls bei ortsfestem Einsatz im Ausland vorliegen. Bei nicht ortsfestem Einsatz wird dann kein Auslandseinsatz vorliegen, wenn ein vorübergehender Auslandseinsatz vom Inland aus seinen Ausgang nimmt (zB Beladung von Lastkraftwagen im internationalen Frachtverkehr). Ob ein überwiegender Auslandseinsatz vorliegt, wird anhand der voraussichtlichen Relation des Zeitausmaßes für Auslandseinsätze und der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes zu beurteilen sein. Von einer inländischen Herstellung wird man

nicht schon dann sprechen können, wenn auf ein im Ausland hergestelltes Wirtschaftsgut ein untergeordneter Herstellungsaufwand getätigt wird. Vielmehr wird grundsätzlich erforderlich sein, daß ein Wirtschaftsgut im Inland derart be- oder verarbeitet wird, daß ein wesentlicher Teil der mit der Herstellung des Wirtschaftsgutes verbundenen Material- und/oder Personalkosten (Einzel- und Gemeinkosten) im Rahmen inländischer Produktionsvorgänge anfällt. In jedem Fall wird eine Herstellung im Inland zu unterstellen sein, wenn das Wirtschaftsgut nach Be- oder Verarbeitung in eine andere Zolltarifnummer fällt als das bisherige Wirtschaftsgut ("Tarifsprung"). Der Herstellungsvorgang im Inland kann sowohl von demjenigen Steuerpflichtigen besorgt werden, der die Investitionsbegünstigung geltend macht, als auch von einem Voreigentümer.

Zu Art. I Z 3 (§ 23a):

Der Verfassungsgerichtshof hat die derzeit (noch) geltende Fassung des § 23a mit Erkenntnis vom 11. Dezember 1986, Zl. G 139/85-11 ua, wegen Verstoßes gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1986 in Kraft.

Der Verfassungsgerichtshof hat den Entscheidungsgründen zufolge die Gleichheitswidrigkeit vor allem in der alleinigen Anknüpfung an das steuerliche Kapitalkonto erblickt. Wirtschaftliche Belastungen des Kommanditisten durch die Pflicht zur Leistung der ausstehenden Einlage und die Nachschußpflicht blieben dabei nämlich unberücksichtigt und ein echter Verlust könne nicht ausgeglichen werden. Die gleiche Lage entstände nachträglich bei Entnahmen, die zur Wiederauffüllung verpflichteten, und bei sonstiger Zuführung von Mitteln an die notleidende Gesellschaft.

Der Gerichtshof führt aber aus, es möge verfassungsrechtlich zulässig sein, zwischen Einlagen und sonstigen Leistungen einerseits und bloßen Verpflichtungen zu künftigen Leistungen andererseits - auch um Manipulationen zu begegnen - derart zu unterscheiden, daß Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft erst dann zählen, wenn sie tatsächlich erfüllt werden. Der Gerichtshof könne diese Frage indes offen lassen, da aufgrund der in Prüfung stehenden Vorschrift die nicht ausgleichfähigen

Verluste erst mit einem späteren Gewinn zu verrechnen wären, weshalb sich das unsachliche Ergebnis auch auf diesem Weg nicht vermeiden ließe. Der Verlust eines Kommanditisten wirke sich somit gerade nicht in jenem Zeitpunkt aus, in dem für ihn eine tatsächliche Beeinträchtigung der Vermögenslage verbunden ist.

Verbleibt man im grundsätzlichen System des derzeitigen § 23a, so kann auf der Basis der Ausführungen des Gerichtshofes den derzeit gleichheitswidrigen Ergebnissen des § 23a auf zweierlei Weise begegnet werden:

Erstens wäre es denkbar, sämtliche der vom Gerichtshof angeführten Verpflichtungen des Kommanditisten gegenüber der Gesellschaft von vornherein, also noch vor Eintritt einer konkreten Leistungspflicht, als Verlustausgleichspotential zuzulassen. Dies würde, was das Ausmaß des Verlustausgleichspotentials betrifft, der vor Einführung des § 23a gegebenen Rechtslage entsprechen (vgl dazu das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 15. April 1980, Zl 1661/79). Eine solche Lösung würde allerdings wiederum die Möglichkeit für jene steuerpolitisch unerwünschten Gestaltungen eröffnen, die seinerzeit zur Einführung des § 23a Anlaß gegeben haben.

Zweitens scheint es der Gerichtshof für zulässig zu erachten, daß Vermögensverluste aus Kommanditbeteiligungen erst im Zeitpunkt einer Einlagenleistung - nicht aber zu einem späteren Zeitpunkt - berücksichtigt werden. Dies kann legislativ dadurch erreicht werden, daß für den Kommanditisten insoweit ein ausgleichsfähiger Verlust gegeben ist, als er entweder vor Verlustzuweisung eine entsprechende Einlage geleistet hat oder nach einer - seine Einlage übersteigenden - Verlustzuweisung aus seinem Privatvermögen nachschießt.

Steuerpolitisch ist der zweiten Regelungsvariante der Vorzug zu geben, zumal dabei jede Verlustzuweisung eine tatsächliche Einlagenleistung voraussetzt. Dies erschwert einerseits unerwünschte Gestaltungen und bietet andererseits einen Anreiz zu vermehrter Eigenkapitalbildung. Im gegenständlichen Entwurf wird daher dieser Weg beschritten.

Die vorgeschlagene Fassung des § 23a Abs. 1 hält gegenüber der derzeit geltenden Regelung am grundsätzlichen Ansatz fest. Kommanditverluste werden daher weiter nur insoweit ausgleichsfähig sein, als dadurch kein negatives Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht. Auch der Begriff Kapitalkonto soll

weiterhin als "steuerliches" Kapitalkonto verstanden werden. Eine Änderung soll im Bereich der Verlustverrechnung eintreten. Die nichtausgleichsfähigen Verluste sollen demnach nicht nur mit künftigen Gewinnen aus der Beteiligung verrechnet werden können sondern auch mit künftigen Einlagen. Die Verrechnung mit Gewinnanteilen soll - wie bisher - dazu führen, daß lediglich der um den Verrechnungsverlust gekürzte Gewinnanteil der Besteuerung unterliegt; die Verrechnung mit Einlagen soll bewirken, daß sich der (aus Vorjahren stammende) Verrechnungsverlust im Jahr der Einlagenleistung in einen ausgleichsfähigen (gegebenfalls vortragsfähigen) Verlust wandelt, und zwar auch dann, wenn das Kapitalkonto nach der Einlagenleistung weiterhin einen negativen Stand aufweist.

Mit dem Begriff "Einlagen" wird die Zufuhr von Wirtschaftsgütern aus dem Privatvermögen im Sinne des § 4 Abs. 1 angesprochen. Dabei wird es gleichgültig sein, ob eine Einlage ins gemeinschaftliche Gesellschaftsvermögen oder ins Sonderbetriebsvermögen geleistet wird. Als Einlage sind ua auch Zahlungen des Kommanditisten auf Grund seiner Inanspruchnahme durch Gesellschaftsgläubiger anzusehen. Werden während des Wirtschaftsjahres auch Entnahmen getätigt, so gilt als Einlage der nach Abzug dieser Entnahmen verbleibende Betrag. Mißbräuchlichen Gestaltungen in der Form, daß durch kurzfristige Einlagen, die nach dem Bilanzstichtag wieder entnommen werden, unerwünschte Verrechnungsmöglichkeiten geschaffen werden, wird regelmäßig durch Anwendung des § 22 BAO entgegengetreten werden können. Für den in einem Wirtschaftsjahr entstehenden Verlust ist wie bisher nur insoweit die Ausgleichsfähigkeit im Verlustjahr gegeben, als durch vorhergehende Einlagen in diesem Jahr ein positives Kapitalkonto entsteht. Ist in solchen Fällen ein bestehendes negatives Kapitalkonto auf frühere Verlustzuweisungen zurückzuführen, ergibt sich im Zeitpunkt der Einlagenleistung allerdings ohnedies eine Verrechnungsmöglichkeit mit den Vorjahresverlusten.

Im Interesse einer Klarstellung wird im Abs. 1 ergänzt, daß für nicht ausgleichsfähige Verluste gleichzeitig auch kein Abzug nach § 18 Abs. 1 Z 4 in Frage kommt.

Der derzeit geltende Abs. 2 soll inhaltlich unverändert wieder in Kraft treten.

- 52 -

Der bisherige Abs. 3 soll in veränderter Form in Kraft gesetzt werden. Die Anwendung der Abs. 1 und 2 des § 23a soll dadurch auf jene Fälle erweitert werden, in denen die Haftung eines Mitunternehmers für Gesellschaftsschulden durch Vertrag ausgeschlossen ist. Dies hat zur Folge, daß § 23a im Falle eines entsprechenden Haftungsausschlusses auch bei Gesellschaftern von Offenen Handelsgesellschaften und Gesellschaften nach bürgerlichem Recht in Form einer Außengesellschaft zum Zuge kommt. Dabei ist es unmaßgeblich, ob der Haftungsausschluß durch eine gesellschaftsvertragliche Sonderregelung oder durch andere vertragliche Absprachen herbeigeführt wird. Insbesondere könnte auch die Erklärung einer Bank, den Gesellschafter im Haftungsfall schadlos zu halten, Grundlage eines Haftungsausschlusses sein. Mit dem in der Textierung verwendeten Begriff "soweit" soll zum Ausdruck gebracht werden, daß einerseits der von einem Haftungsausschluß nicht betroffene Haftungsstand des Gesellschafters (und nicht dessen geleistete Einlage) das Verlustausgleichspotential darstellt und andererseits nur die vom Haftungsausschluß betroffenen Gesellschafter unter die Regelung fallen.

Die Neufassung der Abs. 1 und 2 soll im Interesse einer gleichmäßigen Besteuerung rückwirkend ab dem Veranlagungsjahr 1982 in Kraft treten. Überdies werden damit komplizierte Übergangsregelungen, die für die Anlaßfälle des Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof notwendig wären, vermieden. Die Regelung des Abs. 3 soll im Hinblick auf ihren verschärfenden Charakter erst ab dem Veranlagungsjahr 1987 Geltung erlangen.

Zu Art. I Z 4 (§ 25 Abs. 1 Z 3):

Durch die vorgeschlagene Erweiterung des § 25 Abs. 1 Z 3 um Pensionen aus ausländischen Sozialversicherungen wird bewirkt, daß bei der Besteuerung dieser Pensionen der Pensionistenabsetzbetrag zu berücksichtigen ist.

Zu Art. I Z 5, 6, 8 bis 10 und 28 (§ 27 Abs. 1 Z 1 und 4, § 40, § 41 Abs. 2 Z 1 und Abs. 3, § 93 Abs. 1 Z 1):

Mit den vorgesehenen Änderungen soll der Einbeziehung der Versicherungsunternehmen in die Möglichkeit der Ausgabe von

Partizipationskapital auf Grund der in parlamentarischer
Behandlung stehenden Versicherungsaufsichtsgesetznovelle (RV 1044
BlgNR, 16. GP) Rechnung getragen werden.

Zu Art. I Z 7 und 17 (§ 33 Abs. 3 bis 8 und § 57 Abs. 1 bis 5):

Der allgemeine Steuerabsetzbetrag gem. § 33 Abs. 3 EStG 1972 soll für alle Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen von bisher 5 100 S um 1 360 S auf 6 460 S erhöht werden. Durch den zweiten Satz im Abs. 3 neue Fassung soll der allgemeine Steuerabsetzbetrag für Lohn- und Einkommensteuerpflichtige mit einem zu versteuernden Einkommen bis 300 000 S um weitere 2 000 S auf insgesamt 8 460 S erhöht werden. Bei zu versteuernden Einkommen zwischen 300 000 S und 500 000 S soll diese zusätzliche Erhöhung kontinuierlich auf Null sinken, sodaß bei Einkommen von 500 000 S und darüber die Grunderhöhung von 1 360 S übrigbleibt.

Beispiel: zu versteuerndes Einkommen 350 000 S

allgemeiner Absetzbetrag:	
Grundbetrag	6 460 S
Erhöhung 500 000	
- 350 000	
	<u>150 000</u>
davon 1 %	<u>1 500 S</u>
allgemeiner Absetzbetrag	7 960 S

zu versteuerndes Einkommen 400 000 S

allgemeiner Absetzbetrag:	
Grundbetrag	6 460 S
Erhöhung 500 000	
- 400 000	
	<u>100 000</u>
davon 1 %	<u>1 000 S</u>
allgemeiner Absetzbetrag	7 460 S

zu versteuerndes Einkommen 450 000 S

allgemeiner Absetzbetrag:	
Grundbetrag	6 460 S
Erhöhung 500 000	
- 450 000	
	<u>50 000</u>
davon 1 %	<u>500 S</u>
allgemeiner Absetzbetrag	6 960 S

Auf Grund der vorgeschlagenen Neufassung für § 33 Abs. 4 und § 57 Abs. 2 soll der Alleinverdienerabsetzbetrag für jedes Kind im Sinne des § 119 um 600 S jährlich erhöht werden. An den sonstigen Voraussetzungen, unter denen ein Alleinverdienerabsetzbetrag überhaupt zusteht, soll sich durch die Neufassung nichts ändern. Für Alleinerhalter, denen dieser Absetzbetrag erst mit einem Kind im Sinne des § 119 zusteht, bedeutet die Neuregelung, daß sich der Absetzbetrag zumindest auf 4 560 S erhöht.

§ 33 Abs. 5 sowie § 57 Abs. 3 wurden - ohne inhaltliche Änderung - gestrafft.

§ 33 Abs. 6 sowie § 57 Abs. 4 wurden unverändert beibehalten.

Die bisherige Einschleifregelung im § 33 Abs. 8 soll in den Abs. 7 vorgezogen und durch die vorgesehene Neuregelung, die ein stufenloses Einschleifen bewirkt, ersetzt werden. Durch diese Regelung soll erreicht werden, daß die Einkommensteuer bis zu einem Betrag von 750 S nicht erhoben wird. Die Herabsetzung dieser Grenze von bisher 1 800 S konnte auf Grund der Anhebung des allgemeinen Steuerabsetzbetrages erfolgen und bedeutet in keinem Fall eine Verschlechterung gegenüber den bisherigen Regelungen. Bei einer Einkommensteuer zwischen 750 S und 1 500 S erfolgt ein stufenloses Einschleifen des zu erhebenden Einkommensteuerbetrages.

Beispiel:	Gemäß § 33 Abs. 1 bis 6	
	ermittelte Einkommensteuer	900 S
	Abzug gem. Abs. 7	1 500 S
	- 900	- 600 S
	zu erhebender Steuerbetrag	300 S

	Gemäß § 33 Abs. 1 bis 6	
	ermittelte Einkommensteuer	1 200 S
	Abzug gem. Abs. 7	1 500 S
	- 1 200 S	- 300 S
	zu erhebender Steuerbetrag	900 S

- 56 -

Die bisher im § 33 Abs. 7 enthaltene Regelung, daß aus den verschiedenen Absetzbeträgen keine "Negativsteuer" entstehen darf, wurde um die neue Einschleifregelung erweitert und in den § 33 Abs. 8 übernommen. Die bisher ebenfalls im Abs. 7 enthaltene Reihungsregel für die Absetzbeträge kann als entbehrlich entfallen.

Zu Art. I Z 11 und 12 (§ 42 Abs. 1 Z 3, § 42 Abs. 2 Z 3):

Die vorgesehene Anhebung der Grenzbeträge trägt den Tarifmaßnahmen (siehe Art. I Z 7 und 29) Rechnung.

Zu Art. I Z 13 (§ 47 Abs. 4):

Durch die vorgeschlagene Neufassung soll Steuerpflichtigen mit mehreren Pensionen ermöglicht werden, die Auszahlung der Pensionen und die Einbehaltung der darauf entfallenden Lohnsteuer zentral einer pensionsauszahlenden Stelle zu übertragen. Eine derartige Maßnahme setzt eine Vereinbarung des Steuerpflichtigen mit allen betroffenen Stellen voraus. Dies bedeutet insbesondere, daß der die Auszahlung übernehmende Pensionsträger mit dieser Auszahlungsmodalität einverstanden sein muß. Der Pensionsanspruch als solcher wird durch eine zentrale Auszahlung nicht berührt.

Folge einer zentralen Verrechnung ist die gemeinsame Versteuerung der betroffenen Pensionen und das Entfallen eines Jahresausgleiches von Amts wegen mit den damit regelmäßig verbundenen Lohnsteuernachforderungen. Die Möglichkeit der Durchführung eines Jahresausgleiches über Antrag bleibt davon unberührt.

Zu Art. I Z 14 (§ 49 Abs. 3)

Mit der Neufassung des § 49 Abs. 3 soll die Zuständigkeit für die Ausstellung von Lohnsteuerkarten in den Fällen mehrerer Wohnsitze neu geregelt werden. Damit soll effizienter als bisher verhindert werden, daß für einen Steuerpflichtigen von verschiedenen Gemeinden mehrere Lohnsteuerkarten ohne Ordnungszahl ausgestellt werden.

Zu Art. I Z 15 und Z 26 (§ 54 Abs. 2 und § 75 Abs. 1)

Mit der vorgeschlagenen Anhebung der Hinzurechnungsbeträge wird der Anhebung des allgemeinen Steuerabsetzbetrages, der auch im Falle mehrerer Arbeitslöhne bei jedem Dienstverhältnis in vollem Umfang berücksichtigt wird, Rechnung getragen.

Zu Art. I Z 16 (§ 54 Abs. 4):

Um eine zeitnahe und zielgerichtete Information der Finanzämter hinsichtlich jener Fälle sicherzustellen, die auf Grund der Ausstellung einer Zweiten oder weiteren Lohnsteuerkarte zum amtswegigen Jahresausgleich zu erfassen sind, wird vorgeschlagen, eine Verpflichtung der Gemeinden zur Mitteilung derartiger Lohnsteuerkartenausstellungen, gegebenenfalls unter Nutzung elektronischer Medien, in der dargestellten Form aufzunehmen.

Zu Art I Z 18 (§ 62 Abs. 2 Z 9):

Mit der vorgesehenen Anfügung der Z 9 wird bewirkt, daß die bezugs(pensions)auszahlenden Stellen den höchsten der in § 106 Abs. 3 angeführten Freibeträge ohne Eintragung auf der Lohnsteuerkarte zu berücksichtigen haben. Zur Vermeidung einer mehrfachen Verrechnung des Freibetrages wird diese Möglichkeit allerdings nur in jenen Fällen eingeräumt, in denen kein steuerfreier Betrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen ist. Da die rechtliche Grundlage für eine Freibetragseintragung auf der Lohnsteuerkarte nicht vermerkt werden kann, muß diese Sperre bei Eintragung jeglichen Freibetrages vorgesehen werden.

Zu Art. I Z 19 (§ 62 Abs. 4):

Mit der sechsmonatigen Weiterberücksichtigung von Freibeträgen über deren Geltungszeitraum hinaus soll eine sprunghafte Erhöhung der Lohnsteuerbelastung zu Jahresbeginn infolge Auslaufens der bisherigen Freibetragseintragungen vermieden werden. Eine derartige Maßnahme erscheint deswegen gerechtfertigt, weil die weitaus überwiegende Mehrzahl der Freibetragseintragungen Aufwendungen betrifft, die alljährlich wiederkehren und daher durch die fortlaufenden Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte nur "bestätigt" werden. Der Arbeitgeber ist

- 58 -

zur Weiterberücksichtigung verpflichtet, unabhängig davon, ob die Lohnsteuerkarte bei ihm aufliegt oder nicht. Auch bei Ablauf des Geltungszeitraumes der Lohnsteuerkarte ist so vorzugehen. Der Arbeitnehmer kann aber - insbesondere bei Eintragungen für einmalige Aufwendungen - zur Vermeidung von Steuernachforderungen dem Arbeitgeber erklären, daß die Freibeträge nicht weiter zu berücksichtigen sind. Der Arbeitnehmer kann diese Erklärung ausdrücklich oder durch eine konkludente Handlung (Vorlage der Lohnsteuerkarte mit bereits vorhandenen "neuen" Freibetragseintragungen) vornehmen. Eine solche Erklärung des Arbeitnehmers ist für den Arbeitgeber bindend. Freibetragseintragungen, die nicht gemäß § 62 Abs. 4, sondern erst bei Durchführung eines Jahresausgleiches berücksichtigt werden, sind von der Neuregelung nicht erfaßt. Wird eine Freibetragseintragung erhöht, bezieht sich die Weitergeltung auf den bei der Lohnsteuerberechnung für den letzten Lohnzahlungszeitraum des betreffenden Kalenderjahres berücksichtigten Freibetrag. Liegt dem Arbeitgeber am 30. Juni die Lohnsteuerkarte ohne Freibetragseintragungen in der berücksichtigten Höhe oder nicht vor, hat der Arbeitgeber die abgelaufenen Lohnzahlungszeiträume neu aufzurollen. Die sich dabei ergebende Differenz zwischen einbehaltener und einzubehaltender Lohnsteuer ist dem Arbeitnehmer in den Folgemonaten des betreffenden Kalenderjahres anzulasten.

Zu Art. I Z 20 (§ 67 Abs. 1):

Durch die Anhebung der Bagatellgrenze von 300 S auf 350 S soll verhindert werden, daß Bezieher von Einkommen, die der laufenden Lohnsteuer noch nicht unterliegen, mit ihren Sonderzahlungen in eine Steuerpflicht hineinwachsen. Dabei soll auch hier nach dem Erreichen der Freigrenze von 350 S bis zu einer errechneten Steuer von 700 S eine Einschleifregelung mildernd eingreifen (zur Wirkungsweise dieser Einschleifregelung vgl. die Ausführungen zu Art. I Z 7 und 17).

Zu Art. I Z 21 (§ 67 Abs. 8)

Pensionsabfindungen sind nach derzeitiger Rechtslage mit dem Steuersatz, der tarifmäßig auf den letzten laufenden Bezug entfällt (sogenannter Belastungsprozentsatz), zu versteuern, soweit sie das Ausmaß von drei Monatsbezügen übersteigen. Bei Ermittlung des Belastungsprozentsatzes sind unter anderem auch Sonderausgaben in voller Höhe abzugsfähig. Um unerwünschten Gestaltungen entgegenzutreten, sollen bei Ermittlung des Belastungsprozentsatzes in Zukunft Sonderausgaben in Form von Forschungszuwendungen außer Ansatz bleiben. Dies erscheint deshalb gerechtfertigt, weil es sich dabei um Aufwendungen handelt, die zu einem beliebigen Zeitpunkt geleistet und in unbegrenzter Höhe abgesetzt werden können.

Zu Art. I Z 22 (§ 67 Abs. 11):

Durch die Erweiterung der Fassung des § 67 Abs. 11 sollen die Begünstigungen des § 67 Abs. 1, 2, 6 und 8 allen Beziehern von nichtselbständigen Einkünften eingeräumt werden.

Zu Art I Z 23 (§ 72 Abs. 1 und 2):

Abs. 1 beinhaltet die bisherige Regelung der Durchführung des Jahresausgleiches durch den Arbeitgeber.

Im neuformulierten Abs. 2 soll einerseits eine Erweiterung der Zuständigkeit des Finanzamtes zur Durchführung des beantragten Jahresausgleiches vorgesehen werden, andererseits soll die Antragsfrist für sämtliche Jahresausgleiche, die in die (erweiterte) Finanzamtszuständigkeit fallen, auf 2 volle Jahre ausgedehnt werden.

Die Zuständigkeitserweiterung soll jene Fälle betreffen, in denen der Arbeitnehmer zwar das ganze Jahr über bei nur einem Arbeitgeber beschäftigt war bzw. lediglich Beschäftigungsunterbrechungen im Sinne des Abs. 1 vorlagen, aber die fristgerechte Antragstellung für die Eintragung des Alleinverdienerabsetzbetrages (gemäß § 59 Abs. 2 bis 31. März des Folgejahres) und von steuerfreien Beträgen auf der Lohnsteuerkarte (gemäß § 63 Abs. 1 ebenfalls bis 31. März des Folgejahres) unterblieben ist. Bei fristgerechter Antragstellung soll die Zuständigkeit unverändert beim Arbeitgeber bleiben.

Die Verlängerung der Frist für den Antrag auf Durchführung des Jahresausgleiches kommt in allen jenen Fällen zum Zuge, in denen die Zuständigkeit des Finanzamtes gegeben ist. Dabei ist es gleichgültig, ob die Zuständigkeit des Finanzamtes wegen eines Wechsels des Arbeitgebers (mit oder ohne Beschäftigungsunterbrechungen) oder wegen nachträglicher Geltendmachung des Alleinverdienerabsetzbetrages bzw. eines steuerfreien Betrages (siehe oben) begründet wird.

Zu Art. I Z 24 (§ 72 Abs. 3):

Die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Meldung bestimmter Arbeitnehmer soll im Interesse der vollständigen Erfassung der für die Durchführung eines amtswegigen Jahresausgleiches in Betracht kommenden Fälle neu gefaßt werden.

Zu Art I Z 25 (§ 73 Abs. 2 Z 6):

Mit der Neuformulierung wird den Änderungen im Bereich des beantragten Jahresausgleiches Rechnung getragen (siehe Erläuterungen zu Art. I Z 23).

Zu Art I Z 27 (§ 75 Abs. 2)

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll der nunmehr im § 62 Abs. 4 vorgesehenen weitergehenden Regelung für steuerfreie Beträge (siehe Erläuterungen zu Art. I Z 19) Rechnung getragen und überdies eine Gleichstellung der Frist herbeigeführt werden.

Zu Art. I Z 29 (§ 102 Abs. 3):

Die Änderung des § 33 Abs. 8 (neu Abs. 7 - siehe Erläuterung zu Art. I Z 7) macht eine eigene Einschleifregelung bei beschränkt Steuerpflichtigen erforderlich (zur Wirkungsweise dieser Einschleifregelung vgl. die Ausführungen zu Art. I Z 7 und 17). Gleichzeitig wird damit auch die Besteuerungsgrenze beschränkt Steuerpflichtiger mit geringfügigen Einkünften leicht angehoben.

Zu Art. I Z 30 (§ 106 Abs. 6):

- 61 -

Im Hinblick auf die vorgesehene Regelung des § 62 Abs. 2 Z 9 ist eine Antragstellung im Sinne dieser Bestimmung nur dann zulässig, wenn auf der Lohnsteuerkarte des Steuerpflichtigen ein Freibetrag eingetragen und aus diesem Grund eine "automatische" Berücksichtigung des Freibetrages durch die bezugs(pensions)auszahlende Stelle nicht möglich ist (siehe Art. I Z 18 und die Erläuterungen hierzu).

ABSCHNITT II

K ö r p e r s c h a f t s t e u e r g e s e t z

Zu Art. I Z 1 (§ 12):

Mit der Änderung des § 12 Z 1 soll erreicht werden, daß die Kosten der Ausgabe von Partizipationskapital durch Banken und Versicherungsunternehmen jeglicher Rechtsform im Ausmaß der bisher für Kapitalgesellschaften geltenden Begünstigung abzugsfähig sind.

Mit der vorgesehene Erweiterung des § 12 Z 2 soll die steuerliche Wirksamkeit der Bildung und Auflösung der im § 73a des Versicherungsaufsichtsgesetzes vorgesehenen Risikenrücklage verankert werden.

Zu Art. I Z 2 bis 4 (§ 14 und § 22 Abs. 2):

Mit der Änderung des § 14 soll eine Anpassung an die neue Nomenklatur des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der in parlamentarischer Behandlung stehenden Novelle (RV 1044 BlgNR, 16. GP) erreicht, mit jener des § 22 Abs. 2 der der Möglichkeit der Ausgabe von Partizipationskapital durch Versicherungsunternehmen Rechnung getragen werden.

Zu Art. II:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 10. Dezember 1985, Zln. G 123-127/85-8, G 239, 240/85-8, § 8 Abs. 1 letzter Satz mit Ablauf des 31. Dezember 1986 aufgehoben.

Für Verluste, die nach dem 31. Dezember 1986 anfallen, hat dieses Erkenntnis zur Folge, daß diese unter Anwendung des § 10 zu ermitteln und daher in den Folgejahren ungekürzt vortragsfähig sind.

In Geltungszeitraum der aufgehobenen Bestimmung wurden die steuerlichen Verluste nach der Verwaltungspraxis ebenfalls bescheidmäßig ungekürzt ausgewiesen und § 8 Abs. 1 letzter Satz erst im Jahr des Verlustvortrages berücksichtigt. Aus diesem Grund soll klargestellt werden, daß vor dem 1. Jänner 1987

- 63 -

entstandene, also bescheidmäßig ungekürzt ausgewiesene Verluste auch nach dem Außerkrafttreten des § 8 Abs. 1 letzter Satz nur eingeschränkt vortragsfähig sind.

ABSCHNITT III

G e w e r b s t e u e r g e s e t z

Zu Art. I:

Im Hinblick auf eine entsprechende Kapitalausstattung der Versicherungsunternehmungen soll das gemäß § 73c Abs. 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der in parlamentarischer Behandlung stehenden Novelle (RV 1044 BlgNR, 16. GP) den Eigenmitteln zuzurechnende Eigenkapital nicht als Dauerschuld im Sinne der gewerbsteuerlichen Vorschriften behandelt werden. Abgesehen von dieser neuen Ausnahmeregelung ergibt sich auf Grund der Neufassung des § 7 Z 1 keine Änderung der Rechtslage. Die neue Textierung soll lediglich eine bessere Übersicht über die einzelnen Tatbestände der Hinzurechnungspflicht von Dauerschuldzinsen gewährleisten.

ABSCHNITT IV

U m s a t z s t e u e r g e s e t z

Zu Art. I Z 1 (§ 7 Abs. 1 Z 2):

Eine Lieferung an einen ausländischen Abnehmer ist u.a. nur dann steuerfrei, wenn der Gegenstand der Lieferung nachweislich in das Ausland befördert oder versendet worden ist. Gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 ist der Unternehmer berechtigt, die Steuerfreiheit schon vor der Erbringung des Ausfuhrnachweises in Anspruch zu nehmen, wenn der Ausfuhrnachweis innerhalb von sechs Monaten nach Bewirkung der Lieferung an den ausländischen Abnehmer erbracht wird. In der Praxis haben sich bei der Geltendmachung der Steuerfreiheit insbesondere im Zusammenhang mit dem Touristenexport Schwierigkeiten ergeben. Diese sollen durch die vorgesehene Regelung beseitigt werden. Ein Unternehmer, der im Falle der Abholung des Gegenstandes der Lieferung durch den ausländischen Abnehmer den Umsatz vorerst steuerpflichtig behandelt und die Steuerfreiheit erst nach Vorliegen des Ausfuhrnachweises in Anspruch nimmt, soll die vorgenommene Versteuerung des Umsatzes - ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Lieferung - jeweils für jenen Voranmeldungszeitraum (Veranlagungszeitraum) berichtigen können, in dem der Ausfuhrnachweis an ihn zurücklangt. Dies soll auch dann möglich sein, wenn der Ausfuhrnachweis erst nach Ablauf jenes Veranlagungszeitraumes beim Unternehmer einlangt, in dem die Lieferung an den ausländischen Abnehmer bewirkt worden ist.

Zu Art. I Z 2 (§ 8 Abs.2):

Die Änderung im § 8 Abs. 2 soll gewährleisten, daß die für Ausfuhrlieferungen vorgesehene Regelung, die Steuerfreiheit für die in das Ausland verbrachten Gegenstände erst nach dem Einlangen des Ausfuhrnachweises in Anspruch nehmen zu können, auch im Falle eines Lohnveredlungsgeschäftes gilt.

Zu Art. I Z 3 (§ 10 Abs. 2 Z 4):

Die Novellierung dieser Begünstigungsvorschrift ist durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 10. Oktober 1985, Zl.G 45, 65/85, erforderlich geworden. Nach diesem Erkenntnis ist es nicht mehr möglich, die Anwendbarkeit des ermäßigten Steuersatzes vom Nichtüberschreiten einer Einheitswertgrenze abhängig zu machen. Da bei den nach Durchschnittssätzen (§ 22) versteuernden Weinbauern, für welche die gegenständliche Begünstigung im wesentlich gedacht war, auch nicht die Umsatzhöhe (mangels Ermittlung eines Umsatzes für Zwecke der Umsatzbesteuerung) oder das Ausmaß der weinbaummäßig genutzten Fläche (mit Rücksicht auf die je nach Bodenbeschaffenheit völlig unterschiedliche Ertragslage) als Abgrenzungskriterien in Betracht kommen, bleibt - bei grundsätzlicher Aufrechterhaltung der gegenständlichen Begünstigung für die Lieferungen von selbst erzeugtem Wein durch den Erzeuger - nur die nunmehr vorgesehene Möglichkeit, die Einheitswertgrenze in Wegfall kommen zu lassen. Auf diese Weise werden alle landwirtschaftlichen Betriebe, soweit sie nicht den Wein aus erworbenen Trauben (Maische) oder erworbenem Most (Sturm) erzeugt haben oder den Wein innerhalb der Betriebsräume, einschließlich der Gastgärten, ausschenken (Buschenschank), in die Begünstigung einbezogen.

ABSCHNITT V

I n v e s t i t i o n s p r ä m i e n g e s e t z

Es wird auf die Ausführungen in ABSCHNITT I (Einkommensteuergesetz) zu Art. I Z 1 und 2 (§ 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 EStG 1972) verwiesen.

- 68 -

ABSCHNITT VI

B e w e r t u n g s g e s e t z

Auf die Ausführungen im ABSCHNITT II (Körperschaftsteuergesetz) wird hingewiesen.

ABSCHNITT VII

G e b ü h r e n g e s e t z

Zu Z 1 (§ 9 GebG):

Mit der Herausnahme der Gebühr für Wechsel aus dem Anwendungsbereich des § 9 Abs. 1 wird dem Erkenntnis des VfGH vom 8. März 1986, G 8-11/86, Rechnung getragen.

Als Folge der Aufhebung des bisherigen § 9 Abs. 2 durch den VfGH (Kundmachungen BGBl.Nr. 315/1985 und 491/1985) ist eine genauere Determinierung der Ermessensübung des bisherigen Abs. 3, der nunmehr als Abs. 2 aufrücken soll, im Interesse der gebotenen Differenzierung bei Nichteinhaltung der Anzeigefrist erforderlich.

Zu 2 (§ 14 TP 14 Abs. 2 Z 20):

Diese Bestimmung enthält die erforderliche Anpassung an die durch die Meldegesetznovelle 1985, BGBl.Nr. 427/1985, geschaffene Rechtslage.

Zu 3 (§ 14 TP 16 Abs. 3):

Die teilweise Änderung der Entrichtungsform erfolgt aus Gründen der Verwaltungsökonomie.

Zu 4 (§ 16 Abs. 3):

Die Tatbestände, die die Gebührenschuld für Wechsel zum Entstehen bringen, sollen durch diese Bestimmung erweitert werden. Damit soll bei Berücksichtigung der wechselrechtlichen Besonderheiten eine weitgehende Gleichstellung des Wechsels mit den anderen Rechtsgeschäften des § 33 sichergestellt werden.

ABSCHNITT VIII

B u n d e s a b g a b e n o r d n u n g

Zu Z 1, 2 und 3 (§ 53 Abs. 2, § 189 Abs. 3 und § 191 Abs. 1 lit. d):

Die vorgeschlagenen Änderungen erweisen sich im Zusammenhang mit der in parlamentarischer Behandlung stehenden Novelle zum Versicherungsaufsichtsgesetz (RV 1044 BlgNR, 16. GP), in der ua die Ausgabe von Partizipationsscheinen zu Stärkung der Eigenkapitalbasis der Versicherungsunternehmen vorgesehen wird, als notwendig.

Zu Z 4 (§ 209 Abs. 3):

In den Erkenntnissen vom 22. Jänner 1986, Zl. 84/13/0013 und vom 19. März 1986, Zl. 83/13/0109, 0139, vertritt der VwGH - entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung - die Ansicht, daß auch Berufungserledigungen von der absoluten Verjährung betroffen sind, was insbesondere in Fällen von langwährenden Berufungsverfahren oder späten Aufdeckungen von Hinterziehungen zu Problemen führen könnte. Im Interesse der Vermeidung solcher Probleme wird vorgeschlagen, die sogenannte absolute Verjährung des § 209 Abs. 3 BAO ausdrücklich nur auf die Bemessungs(Festsetzungs)verjährung zu beziehen.

Zu Z 5 (§ 240 Abs. 6):

Zur Vermeidung von Härten erweist sich die vorgeschlagene Bestimmung als Ergänzung zu der in Aussicht genommenen Neuregelung im § 47 Abs. 4 EStG 1972 als notwendig.

Zu Z 6 (§ 302 Abs. 1):

Nach der vorgeschlagenen Ergänzung des § 302 Abs. 1 soll der im Zeitpunkt einer Maßnahme gemäß § 299 Abs. 1 oder 2 noch unverbrauchte Teil der Frist von einem Jahr (§ 302 Abs. 1 erster Satz) für den Fall der Aufhebung eines solchen Bescheides durch den VfGH, den VwGH oder das Bundesministerium für Finanzen ab der Zustellung des aufhebenden Bescheides an die Partei oder der aufhebenden Entscheidung an die belangte Behörde weiterlaufen. Hiedurch wäre etwa auch nach längeren höchstgerichtlichen Verfahren eine der Gleichmäßigkeit der Besteuerung dienende neuerliche Maßnahme gemäß § 299 Abs. 1 oder 2 zulässig.

Zu Z 7 (§ 308 Abs. 1):

§ 308 Abs. 1 soll im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsordnung der Änderung der ZPO durch die Zivilverfahrens-Novelle 1983, BGBl.Nr. 135, und der Änderung des VwGG durch die VwGG-Novelle, BGBl.Nr. 564/1985, angepaßt werden. Dies würde dadurch, daß ein Versehen minderen Grades bei Versäumung einer Frist der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht mehr entgegenstehen soll, zu einer Verbesserung der Parteistellung führen.

Zu Z. 8 (§ 309):

Nach dem derzeitigen Wortlaut des § 309 Abs. 1 ist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Ablauf eines Jahres, vom Ende der versäumten Frist an gerechnet, nicht mehr zulässig. Dieser Wortlaut würde einer aufrechten Erledigung eines Wiedereinsetzungsantrages, der innerhalb der genannten Jahresfrist eingebracht wurde, nach Ablauf dieser Frist entgegenstehen, womit einer Partei ein Recht lediglich dadurch, daß eine Behörde - aus welchen Gründen immer - einen Antrag nicht vor Ablauf der genannten Frist erledigt, verloren ginge. Eine solche Konsequenz wäre verfassungsrechtlich bedenklich. Ob diesfalls eine verfassungsrechtlich unbedenkliche Vorgangs-

- 72 -

weise, die sich über den Wortlaut des Gesetzes hinwegsetzt, von den Höchstgerichten zugelassen würde, ist fraglich. Es wird daher - in Anlehnung an § 304 - eine den genannten verfassungsrechtlichen Bedenken Rechnung tragende Neuregelung der Jahresfrist vorgeschlagen.

Nach dem derzeitigen § 309 Abs. 2 ist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Versäumung der Frist zur Stellung eines Wiedereinsetzungsantrages nicht zulässig. In Anpassung an die obgenannte Änderung der ZPO soll in Zukunft auch diesfalls eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglich sein.

ABSCHNITT X**K a p i t a l v e r k e h r s t e u e r l i c h e
B e s t i m m u n g e n**

Die vorgesehene Änderung erweist sich im Hinblick auf die Einbeziehung der Versicherungsunternehmen in die Möglichkeit der Ausgabe von Partizipationskapital auf Grund der in parlamentarischer Behandlung stehenden Versicherungsaufsichtsgesetznovelle (RV 1044 BlgNR, 16. GP) als erforderlich.

T E X T G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

A B S C H N I T T I

E i n k o m m e n s t e u e r g e s e t z 1 9 7 2

Derzeit geltender Gesetzestext:

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

§ 8 Abs. 1:

(1) Wird der Gewinn gemäß § 4 Abs. 1 oder Abs. 3 oder gemäß § 5 ermittelt, so kann von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens neben der nach § 7 zulässigen Absetzung für Abnutzung eine vorzeitige Abschreibung vorgenommen werden. Die Wirtschaftsgüter müssen in einer im Inland gelegenen Betriebsstätte verwendet werden, die der Erzielung von Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 dient. Für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, deren Herstellung sich über einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten erstreckt, kann die vorzeitige Abschreibung von den auf die einzelnen Jahre der Herstellung entfallenden Teilbeträgen der Herstellungskosten vorgenommen werden.

§ 8 Abs. 1:

(1) Wird der Gewinn gemäß § 4 Abs. 1 oder Abs. 3 oder gemäß § 5 ermittelt, so kann von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens neben der nach § 7 zulässigen Absetzung für Abnutzung eine vorzeitige Abschreibung vorgenommen werden. Die Wirtschaftsgüter müssen in einer im Inland gelegenen Betriebsstätte verwendet werden, die der Erzielung von Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 dient. **Wirtschaftsgüter, die auf Grund einer entgeltlichen Überlassung überwiegend im Ausland eingesetzt werden, gelten nur dann als in einer im Inland gelegenen Betriebsstätte verwendet, wenn sie im Inland hergestellt wurden.** Für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, deren Herstellung sich über einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten erstreckt, kann die vorzeitige Abschreibung von den auf die einzelnen Jahre der Herstellung entfallenden Teilbeträgen der Herstellungskosten vorgenommen werden.

- 2 -

§ 10 Abs. 1:

(1) Wird der Gewinn gemäß § 4 Abs. 1 oder Abs. 3 oder gemäß § 5 ermittelt, so kann ein Investitionsfreibetrag in Höhe von 20 vH der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr für eine im Inland gelegene Betriebsstätte im Sinne des § 8 Abs. 1 angeschafften oder hergestellten abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens neben der nach § 7 Abs. 4 zulässigen Absetzung für Abnutzung gewinnmindernd geltend gemacht werden. Für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, deren Herstellung sich über einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten erstreckt, kann der Investitionsfreibetrag mit 20 vH der auf die einzelnen Jahre der Herstellung entfallenden Teilbeträge der Herstellungskosten gewinnmindernd abgesetzt werden. Für Kraftfahrzeuge vermindert sich der Investitionsfreibetrag auf 10 vH der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Steuerpflichtige, die ihren Gewinn gemäß § 4 Abs. 1 oder gemäß § 5 ermitteln, haben die Investitionsfreibeträge eines Wirtschaftsjahres in der Bilanz in einer Summe gesondert auszuweisen. Mit Ablauf der im Abs. 3 genannten Frist sind die Investitionsfreibeträge auf Kapitalkonto oder auf eine als versteuert geltende freie Rücklage zu übertragen.

§ 10 Abs. 1:

(1) Wird der Gewinn gemäß § 4 Abs. 1 oder Abs. 3 oder gemäß § 5 ermittelt, so kann ein Investitionsfreibetrag in Höhe von 20 vH der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr für eine im Inland gelegene Betriebsstätte im Sinne des § 8 Abs. 1 angeschafften oder hergestellten abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens neben der nach § 7 Abs. 4 zulässigen Absetzung für Abnutzung gewinnmindernd geltend gemacht werden. **Wirtschaftsgüter, die auf Grund einer entgeltlichen Überlassung überwiegend im Ausland eingesetzt werden, gelten nur dann als in einer im Inland gelegenen Betriebsstätte verwendet, wenn sie im Inland hergestellt wurden.** Für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, deren Herstellung sich über einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten erstreckt, kann der Investitionsfreibetrag mit 20 vH der auf die einzelnen Jahre der Herstellung entfallenden Teilbeträge der Herstellungskosten gewinnmindernd abgesetzt werden. Für Kraftfahrzeuge vermindert sich der Investitionsfreibetrag auf 10 vH der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Steuerpflichtige, die ihren Gewinn gemäß § 4 Abs. 1 oder gemäß § 5 ermitteln, haben die Investitionsfreibeträge eines Wirtschaftsjahres in der Bilanz in einer Summe gesondert auszuweisen. Mit Ablauf der im Abs. 3 genannten Frist sind die Investitionsfreibeträge auf Kapitalkonto oder auf eine als versteuert geltende freie Rücklage zu übertragen.

§ 23a:

Verluste bei beschränkter Haftung

§ 23a. (1) Verluste eines Kommanditisten auf Grund seiner Beteiligung an der Kommanditgesellschaft sind nicht ausgleichsfähig, soweit ein negatives Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht. Die nicht ausgleichsfähigen Verluste mindern die Gewinne, die dem Kommanditisten in späteren Wirtschaftsjahren auf Grund seiner Beteiligung an der Kommanditgesellschaft zuzurechnen sind. Diese Gewinne und Verluste sind unter Berücksichtigung besonderer Vergütungen und Aufwendungen des Kommanditisten zu ermitteln.

(2) Scheidet ein Kommanditist mit negativem Kapitalkonto gegen Abfindung in Geld- oder Sachwerten aus der Kommanditgesellschaft aus, so ist der Veräußerungsgewinn unter Beachtung der Vorschrift des § 24 zu ermitteln. Scheidet der Kommanditist ohne Abfindung aus, so gilt der Betrag des negativen Kapitalkontos, den er nicht auffüllen muß, abzüglich allfälliger Veräußerungskosten als Veräußerungsgewinn im Sinne des § 24.

(3) Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für stille Gesellschafter, die als Mitunternehmer anzusehen sind, sowie für andere Mitunternehmer, deren Rechtsstellung auf Grund gesellschaftsvertraglicher Sonderbestimmung der eines Kommanditisten vergleichbar ist.

§ 23a:

Verluste bei beschränkter Haftung

§ 23a. (1) Verluste eines Kommanditisten auf Grund seiner Beteiligung an der Kommanditgesellschaft sind weder ausgleichsfähig noch gemäß § 18 Abs. 1 Z 4 abzugsfähig, soweit ein negatives Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht. Die nicht ausgleichs- und abzugsfähigen Verluste sind mit Einlagen oder Gewinnen späterer Wirtschaftsjahre zu verrechnen. Diese Gewinne und Verluste sind unter Berücksichtigung besonderer Vergütungen und Aufwendungen des Kommanditisten zu ermitteln.

(2) Scheidet ein Kommanditist mit negativem Kapitalkonto gegen Abfindung in Geld- oder Sachwerten aus der Kommanditgesellschaft aus, so ist der Veräußerungsgewinn unter Beachtung des § 24 zu ermitteln. Scheidet der Kommanditist ohne Abfindung aus, so gilt der Betrag des negativen Kapitalkontos, den er nicht auffüllen muß, abzüglich allfälliger Veräußerungskosten als Veräußerungsgewinn im Sinne des § 24.

(3) Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für stille Gesellschafter, die als Mitunternehmer anzusehen sind, sowie für sonstige Mitunternehmer, soweit deren Inanspruchnahme für Schulden der Gesellschaft durch Vertrag ausgeschlossen ist.

- 4 -

§ 25 Abs. 1 Z 3:

3. Pensionen aus der gesetzlichen Sozialversicherung und gleichartige Bezüge aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen. Besondere Steigerungsbeträge aus der Höherversicherung in der Pensionsversicherung bzw. Höherversicherungspensionen sind nur mit 25 vH zu erfassen,

§ 25 Abs. 1 Z 3:

3. Pensionen aus der gesetzlichen Sozialversicherung, gleichartige Bezüge aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen und Pensionen aus einer ausländischen gesetzlichen Sozialversicherung, die einer inländischen gesetzlichen Sozialversicherung entspricht. Besondere Steigerungsbeträge aus der Höherversicherung in der Pensionsversicherung bzw. Höherversicherungspensionen sind nur mit 25 vH zu erfassen,

§ 27 Abs. 1 Z 1:

1. Gewinnanteile (Dividenden), Zinsen und sonstige Bezüge aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie aus Genußrechten und aus Partizipationskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung,

§ 27 Abs. 1 Z 1:

1. Gewinnanteile (Dividenden), Zinsen und sonstige Bezüge aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie aus Genußrechten und aus Partizipationskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung, oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung,

§ 27 Abs. 1 Z 4:

4. Zinsen und andere Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, zum Beispiel aus Darlehen, Anleihen, Einlagen, Guthaben bei Banken oder aus Ergänzungskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes,

§ 33 Abs. 3 bis 8:

(3) Dem Steuerpflichtigen steht ein allgemeiner Steuerabsetzbetrag in Höhe von 4.800 S jährlich zu. Ab der Veranlagung 1983 beträgt der allgemeine Steuerabsetzbetrag 5.100 S jährlich.

(4) Ein Alleinverdienerabsetzbetrag in Höhe von 3 200 S jährlich steht jedem Steuerpflichtigen, der zu Beginn des Veranlagungszeitraumes oder mindestens vier Monate im Veranlagungszeitraum verheiratet war, zu, wenn der von ihm nicht dauernd getrennt lebende unbeschränkt steuerpflichtige Ehegatte entweder keine Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 oder solche Einkünfte von insgesamt nicht mehr als 10 000 S jährlich erzielt; hiebei bleiben steuerfreie Einkünfte im Sinne dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Einkünfte im Sinne des § 3 Z 14a außer Ansatz.

Der Absetzbetrag steht auch jedem Alleinerhalter mit mindestens einem Kind im Sinne des § 119 zu. Alleinerhalter ist jeder

§ 27 Abs. 1 Z 4:

4. Zinsen und andere Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, zum Beispiel aus Darlehen, Anleihen, Einlagen, Guthaben bei Banken oder aus Ergänzungskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes,

§ 33 Abs. 3 bis 8:

(3) Dem Steuerpflichtigen steht ein allgemeiner Steuerabsetzbetrag von 6 460 S jährlich zu. Beträgt das zu versteuernde Einkommen weniger als 500 000 S, so erhöht sich der Absetzbetrag um 1 vH des Unterschiedsbetrages zwischen 500 000 S und dem zu versteuernden Einkommen, höchstens jedoch um 2 000 S.

(4) Ein Alleinverdienerabsetzbetrag von 3 900 S jährlich zuzüglich 600 S jährlich für jedes Kind im Sinne des § 119 steht jedem Steuerpflichtigen, der zu Beginn des Veranlagungszeitraumes oder mindestens vier Monate im Veranlagungszeitraum verheiratet war, zu, wenn der von ihm nicht dauernd getrennt lebende unbeschränkt steuerpflichtige Ehegatte entweder keine Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 oder solche Einkünfte von insgesamt nicht mehr als 10 000 S jährlich erzielt; hiebei bleiben steuerfreie Einkünfte im Sinne dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Einkünfte im Sinne des § 3 Z 14a außer Ansatz.

Der Absetzbetrag steht auch jedem Alleinerhalter mit mindestens einem Kind im Sinne

Steuerpflichtige, der zu Beginn des Veranlagungszeitraumes oder mindestens vier Monate im Veranlagungszeitraum von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt oder nicht verheiratet ist und nicht dauernd in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, sofern er für sich entweder keine Unterhaltsleistungen oder solche von insgesamt nicht mehr als 10 000 S jährlich erhält. Den Unterhaltsleistungen gleichzuhalten sind Einkünfte aus Versorgungsleistungen nach dem verstorbenen Ehegatten, die der Steuerpflichtige neben anderen Einkünften von mehr als 10 000 S jährlich erhält.

Ab der Veranlagung 1983 beträgt der Alleinverdienerabsetzbetrag 3 900 S jährlich.

(5) Bezieht der Steuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die im Wege des Steuerabzuges vom Arbeitslohn zu erfassen sind, so steht ihm ein Arbeitnehmerabsetzbetrag in Höhe von 3 500 S zu. Ab der Veranlagung 1983 beträgt der Arbeitnehmerabsetzbetrag 4 000 S jährlich. Der Absetzbetrag darf die Steuer nicht übersteigen, die nach § 33 Abs. 1 bis 4 und 8 auf die Einkünfte im Sinne des ersten Satzes entfallen würde. Einem Grenzgänger (§ 16 Abs. 1 Z 4) steht ein Grenzgängerabsetzbetrag von 4 000 S jährlich zu. Dieser Absetzbetrag vermindert sich um den im Kalenderjahr zu berücksichtigenden Arbeitnehmerabsetzbetrag.

(6) Steuerpflichtigen, die Bezüge oder Vorteile im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 1 oder 2 für frühere Dienstverhältnisse, Pensionen und gleichartige Bezüge im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 3 oder Ruhe(Versorgungs)bezüge im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 4 beziehen, steht ein Pensionistenabsetzbetrag in Höhe von 2 640 S

des § 119 zu. Alleinerhalter ist jeder Steuerpflichtige, der zu Beginn des Veranlagungszeitraumes oder mindestens vier Monate im Veranlagungszeitraum von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt oder nicht verheiratet ist und nicht dauernd in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, sofern er für sich entweder keine Unterhaltsleistungen oder solche von insgesamt nicht mehr als 10 000 S jährlich erhält. Den Unterhaltsleistungen gleichzuhalten sind Einkünfte aus Versorgungsleistungen nach dem verstorbenen Ehegatten, die der Steuerpflichtige neben anderen Einkünften von mehr als 10 000 S jährlich erhält.

(5) Bezieht der Steuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die im Wege des Steuerabzuges vom Arbeitslohn zu erfassen sind, so steht ihm ein Arbeitnehmerabsetzbetrag von 4 000 S jährlich zu. Der Absetzbetrag darf die Steuer nicht übersteigen, die nach Abs. 1 bis 4 und 7 auf die Einkünfte im Sinne des ersten Satzes entfallen würde. Einem Grenzgänger (§ 16 Abs. 1 Z 4) steht ein Grenzgängerabsetzbetrag von 4 000 S jährlich zu. Dieser Absetzbetrag vermindert sich um den im Kalenderjahr zu berücksichtigenden Arbeitnehmerabsetzbetrag.

(6) Steuerpflichtigen, die Bezüge oder Vorteile im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 1 oder 2 für frühere Dienstverhältnisse, Pensionen und gleichartige Bezüge im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 3 oder Ruhe(Versorgungs)bezüge im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 4 beziehen, steht ein Pensionistenabsetzbetrag in Höhe von 2 640 S

jährlich zu. Für Einkünfte, die den Anspruch auf den Pensionistenabsetzbetrag begründen, steht der Werbungskostenpauschbetrag nach § 16 Abs. 3 nicht zu.

(7) Die Absetzbeträge im Sinne der Abs. 3 bis 6 sind in ihrer Reihenfolge von der sich nach den Abs. 1 und 2 ergebenden Steuer abzuziehen. Sie sind insgesamt nur bis zur Höhe dieser Steuer zu berücksichtigen.

(8) Die Einkommensteuer wird nicht erhoben, wenn sie den Betrag von 1 800 S nicht übersteigt. Übersteigt die Einkommensteuer den Betrag von 1 800 S, dann wird sie bis zu einem Betrag von 1 850 S mit 200 S, bis zu einem Betrag von 1 900 S mit 300 S, bis zu einem Betrag von 1 950 S mit 500 S, bis zu einem Betrag von 2 000 S mit 700 S, bis zu einem Betrag von 2 050 S mit 1000 S, bis zu einem Betrag von 2 100 S mit 1500 S, bis zu einem Betrag von 2 150 S mit 2000 S erhoben.

§ 40:

§ 40. Sind die Voraussetzungen für eine Veranlagung nach § 41 nicht gegeben, so ist bei der Veranlagung, wenn in den Einkünften aus Kapitalvermögen steuerabzugspflichtige Gewinnanteile aus Aktien (Dividenden), Gewinnanteile und Zinsen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Zinsen aus Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen sowie Gewinnanteile und Zinsen aus Genußrechten und aus Partizipationskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung,

jährlich zu. Für Einkünfte, die den Anspruch auf den Pensionistenabsetzbetrag begründen, steht der Werbungskostenpauschbetrag nach § 16 Abs. 3 nicht zu.

(7) Beträgt die Einkommensteuer weniger als 1 500 S, so ermäßigt sich der zu erhebende Betrag um den Unterschiedsbetrag zwischen 1 500 S und der Einkommensteuer.

(8) Die in den Abs. 3 bis 7 vorgesehenen Abzüge sind insgesamt nur bis zur Höhe der nach Abs. 1 und 2 berechneten Steuer zu berücksichtigen.

§ 40:

§ 40. Sind die Voraussetzungen für eine Veranlagung nach § 41 nicht gegeben, so ist bei der Veranlagung, wenn in den Einkünften aus Kapitalvermögen steuerabzugspflichtige Gewinnanteile aus Aktien (Dividenden), Gewinnanteile und Zinsen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Zinsen aus Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen oder Gewinnanteile und Zinsen aus Genußrechten und aus Partizipationskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl.Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung,

enthalten sind, ein Betrag bis zur Höhe dieser steuerabzugspflichtigen Einkünfte, höchstens jedoch ein Betrag von 7 000 S, abzuziehen. Unterbleibt eine Veranlagung, weil das Einkommen den in § 42 Abs. 1 Z 3 vorgesehenen Grenzbetrag nicht übersteigt, so ist die von den Gewinnanteilen und Zinsen im Sinne des ersten Satzes einbehaltene Kapitalertragsteuer auf Antrag des Steuerpflichtigen zu erstatten. Der Antrag kann bis zum Ende des auf den Veranlagungszeitraum zweitfolgenden Kalenderjahres gestellt werden. Die Erstattung ist nur durchzuführen, wenn die einbehaltene Kapitalertragsteuer den Betrag von 30 S übersteigt.

§ 41 Abs. 2 Z 1:

(2) Sind die Voraussetzungen für eine Veranlagung nach Abs. 1 nicht gegeben, so findet eine Veranlagung nur auf Antrag des Steuerpflichtigen statt, wenn

1. in den Einkünften aus Kapitalvermögen steuerabzugspflichtige Gewinnanteile aus Aktien (Dividenden), Gewinnanteile und Zinsen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Zinsen aus Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen sowie Gewinnanteile und Zinsen aus Genußrechten und aus Partizipationskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung,

oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl.Nr 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung enthalten sind, ein Betrag bis zur Höhe dieser steuerabzugspflichtigen Einkünfte, höchstens jedoch ein Betrag von 7 000 S, abzuziehen. Unterbleibt eine Veranlagung, weil das Einkommen den in § 42 Abs. 1 Z 3 vorgesehenen Grenzbetrag nicht übersteigt, so ist die von den Gewinnanteilen und Zinsen im Sinne des ersten Satzes einbehaltene Kapitalertragsteuer auf Antrag des Steuerpflichtigen zu erstatten. Der Antrag kann bis zum Ende des auf den Veranlagungszeitraum zweitfolgenden Kalenderjahres gestellt werden. Die Erstattung ist nur durchzuführen, wenn die einbehaltene Kapitalertragsteuer den Betrag von 30 S übersteigt.

§ 41 Abs. 2 Z 1:

(2) Sind die Voraussetzungen für eine Veranlagung nach Abs. 1 nicht gegeben, so findet eine Veranlagung nur auf Antrag des Steuerpflichtigen statt, wenn

1. in den Einkünften aus Kapitalvermögen steuerabzugspflichtige Gewinnanteile aus Aktien (Dividenden), Gewinnanteile und Zinsen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Zinsen aus Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen oder Gewinnanteile und Zinsen aus Genußrechten und aus Partizipationskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl.Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung

enthalten sind und die von diesen Kapitalerträgen einbehaltene Kapitalertragsteuer den Betrag von 30 S übersteigt oder

oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl.Nr 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung enthalten sind und die von diesen Kapitalerträgen einbehaltene Kapitalertragsteuer den Betrag von 30 S übersteigt oder

§ 41 Abs. 3:

(3) Findet eine Veranlagung von lohnsteuerpflichtigen Einkünften gemäß Abs. 1 oder 2 statt, so ist von den anderen Einkünften, ausgenommen die steuerabzugspflichtigen Einkünfte aus Kapitalvermögen, ein Betrag bis zur Höhe dieser Einkünfte, höchstens jedoch ein Betrag von 10 000 S, abzuziehen. Dieser Freibetrag darf die Einkünfte, von denen ein Steuerabzug vom Arbeitslohn vorzunehmen war, nicht übersteigen. Sind in den Einkünften aus Kapitalvermögen steuerabzugspflichtige Gewinnanteile aus Aktien (Dividenden), Gewinnanteile und Zinsen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Zinsen aus Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen sowie Gewinnanteile und Zinsen aus Genußrechten und aus Partizipationskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung, enthalten, so ist von diesen ein Betrag bis zur Höhe dieser steuerabzugspflichtigen Einkünfte, höchstens jedoch ein Betrag von 7 000 S, abzuziehen.

§ 41 Abs. 3:

(3) Findet eine Veranlagung von lohnsteuerpflichtigen Einkünften gemäß Abs. 1 oder 2 statt, so ist von den anderen Einkünften, ausgenommen die steuerabzugspflichtigen Einkünfte aus Kapitalvermögen, ein Betrag bis zur Höhe dieser Einkünfte, höchstens jedoch ein Betrag von 10 000 S, abzuziehen. Dieser Freibetrag darf die Einkünfte, von denen ein Steuerabzug vom Arbeitslohn vorzunehmen war, nicht übersteigen. Sind in den Einkünften aus Kapitalvermögen steuerabzugspflichtige Gewinnanteile aus Aktien (Dividenden), Gewinnanteile und Zinsen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Zinsen aus Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen oder Gewinnanteile und Zinsen aus Genußrechten und aus Partizipationskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes enthalten, so ist von diesen ein Betrag bis zur Höhe dieser steuerabzugspflichtigen Einkünfte, höchstens jedoch ein Betrag von 7 000 S, abzuziehen.

§ 42 Abs. 1 Z 3:

(1) Der unbeschränkt Steuerpflichtige hat eine Steuererklärung für das abgelaufene Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) abzugeben, wenn

-
3. das Einkommen mehr als 32 800 S betragen hat und darin Einkünfte im Sinne des § 41 Abs. 1 Z 1 von mehr als 10 000 S enthalten sind oder

§ 42 Abs. 2 Z 3:

(2) Der beschränkt Steuerpflichtige hat eine Steuererklärung über die inländischen Einkünfte für das abgelaufene Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) abzugeben, wenn

-
3. die gesamten inländischen Einkünfte, die gemäß § 102 zur Einkommensteuer zu veranlagten sind, mehr als 8 500 S betragen haben.

§ 47 Abs. 4:

(4) Tritt ein Arbeitnehmer seine Pensionsansprüche aus der gesetzlichen Sozialversicherung an seinen früheren Arbeitgeber ab, der ihm Bezüge und Vorteile aus dem früheren Dienstverhältnis im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 1 zahlt, dann sind die Pflichten des Arbeitgebers hinsichtlich des Steuerabzuges vom Arbeitslohn ausschließlich vom früheren Arbeitgeber wahrzunehmen. Dem Träger der

§ 42 Abs. 1 Z 3:

(1) Der unbeschränkt Steuerpflichtige hat eine Steuererklärung für das abgelaufene Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) abzugeben, wenn

-
3. das Einkommen mehr als 43 900 S betragen hat und darin Einkünfte im Sinne des § 41 Abs. 1 Z 1 von mehr als 10 000 S enthalten sind oder

§ 42 Abs. 2 Z 3:

(2) Der beschränkt Steuerpflichtige hat eine Steuererklärung über die inländischen Einkünfte für das abgelaufene Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) abzugeben, wenn

-
3. die gesamten inländischen Einkünfte, die gemäß § 102 zur Einkommensteuer zu veranlagten sind, mehr als 9 000 S betragen haben.

§ 47 Abs. 4:

(4) Hat ein Arbeitnehmer zwei oder mehrere Ansprüche auf Bezüge oder Vorteile im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 1 oder 2 für frühere Dienstverhältnisse, Pensionen und gleichartige Bezüge im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 3 oder Ruhe(Versorgungs)bezüge im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 4, kann er mit Wirkung ab Beginn eines Kalenderjahres mit den zur Pensionsleistung verpflichteten Stellen

gesetzlichen Sozialversicherung ist in diesem Fall keine Lohnsteuerkarte vorzulegen.

§ 49 Abs. 3:

(3) Soweit Arbeitnehmer einen mehrfachen Wohnsitz haben, ist

1. bei verheirateten Arbeitnehmern eine Lohnsteuerkarte von der Gemeinde auszuscheiden, in der sich ihr gemeinsamer Haushalt befindet,
2. bei unverheirateten Arbeitnehmern eine Lohnsteuerkarte von der Gemeinde auszuscheiden, von der aus sie ihrer Beschäftigung nachgehen.

§ 54 Abs. 2:

(2) Bei Vorliegen einer Zweiten Lohnsteuerkarte sind vor Anwendung des Lohnsteuertarifs dem tatsächlichen Arbeitslohn folgende Beträge hinzuzurechnen:

vereinbaren, daß die Auszahlung dieser Bezüge, Vorteile und Pensionen nur von einer dieser Stellen (pensionsauszahlende Stelle) besorgt wird. Die von der pensionsauszahlenden Stelle ausbezahlten Bezüge, Vorteile und Pensionen gelten für Zwecke der Lohnsteuerberechnung als eine Pension. Hinsichtlich dieser Pension hat die pensionsauszahlende Stelle die Pflichten des Arbeitgebers wahrzunehmen. Den anderen zur Pensionsleistung verpflichteten Stellen sind keine Lohnsteuerkarten vorzulegen.

§ 49 Abs. 3:

(3) Soweit Arbeitnehmer mehrere Wohnsitze haben, ist die Lohnsteuerkarte von der Gemeinde auszustellen, in welcher sich der Mittelpunkt der Lebensinteressen befindet.

§ 54 Abs. 2:

(2) Bei Vorliegen einer Zweiten Lohnsteuerkarte sind vor Anwendung des Lohnsteuertarifs dem tatsächlichen Arbeitslohn folgende Beträge hinzuzurechnen:

monatlich	wöchentlich	täglich
1.560 S	360 S	60 S

Bei Vorliegen einer Dritten bzw. weiteren Lohnsteuerkarte sind vor Anwendung des Lohnsteuertarifes dem tatsächlichen Arbeitslohn folgende Beträge hinzuzurechnen:

monatlich	wöchentlich	täglich
2.860 S	660 S	110 S

§ 54 Abs. 4:

neu eingefügt.

§ 57 Abs. 1 bis 5:

§ 57. (1) Dem Arbeitnehmer steht ein allgemeiner Steuerabsetzbetrag in Höhe von 4.800 S jährlich zu. Für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1982 enden, beträgt der allgemeine Steuerabsetzbetrag 5.100 S jährlich.

monatlich	wöchentlich	täglich
1.742 S	402 S	67 S

Bei Vorliegen einer Dritten bzw. weiteren Lohnsteuerkarte sind vor Anwendung des Lohnsteuertarifs dem tatsächlichen Arbeitslohn folgende Beträge hinzuzurechnen:

monatlich	wöchentlich	täglich
3 250 S	750 S	125 S

§ 54 Abs. 4:

(4) Die Gemeinde hat dem Finanzamt über die Ausstellung von Zweiten und weiteren Lohnsteuerkarten Mitteilung zu machen. Die Mitteilung hat anlässlich der Personenstands- und Betriebsaufnahme, bei nachträglicher Ausschreibung mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, durch Übermittlung eines automationsunterstützten Ausdruckes, durch Datenträgeraustausch oder durch Übersendung des hierfür aufgelegten amtlichen Vordruckes zu erfolgen. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die Form des Datenträgeraustausches mit Verordnung festzulegen.

§ 57 Abs. 1 bis 5:

(1) Dem Arbeitnehmer steht ein allgemeiner Steuerabsetzbetrag von 6 460 S jährlich zu. Beträgt das zu versteuernde Einkommen weniger als 500 000 S, so erhöht sich der Absetzbetrag um 1 vH des Unterschiedsbetrages zwischen 500 000 S und dem zu ver-

(2) Ein Alleinverdienerabsetzbetrag in Höhe von 3.200 S jährlich steht jedem verheirateten Arbeitnehmer zu, wenn der von ihm nicht dauernd getrennt lebende unbeschränkt steuerpflichtige Ehegatte entweder keine Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 oder solche Einkünfte von insgesamt nicht mehr als 10 000 S jährlich erzielt; hiebei bleiben steuerfreie Einkünfte im Sinne dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Einkünfte im Sinne des § 3 Z 14a außer Ansatz.

Der Absetzbetrag steht auch jedem Alleinerhalter mit mindestens einem Kind im Sinne des § 119 zu. Alleinerhalter ist jeder Arbeitnehmer, der von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt oder nicht verheiratet ist und nicht dauernd in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, sofern er für sich entweder keine Unterhaltsleistungen oder solche von insgesamt nicht mehr als 10 000 S jährlich erhält. Den Unterhaltsleistungen gleichzuhalten sind Einkünfte aus Versorgungsleistungen nach dem verstorbenen Ehegatten, die der Steuerpflichtige neben anderen Einkünften von mehr als 10 000 S jährlich erhält.

Für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1982 enden, beträgt der Alleinverdienerabsetzbetrag 3 900 S jährlich.

(3) Dem Arbeitnehmer steht ein Arbeitnehmerabsetzbetrag in Höhe von 3 500 S jährlich zu. Für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1982 enden, beträgt der Arbeitnehmerabsetzbetrag 4 000 S jährlich.

(4) Arbeitnehmern, die Bezüge oder Vorteile im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 1 oder 2

steuernden Einkommen, höchstens jedoch um 2 000 S jährlich.

(2) Ein Alleinverdienerabsetzbetrag von 3 900 S jährlich zuzüglich 600 S jährlich für jedes Kind im Sinne des § 119 steht jedem verheirateten Arbeitnehmer zu, wenn der von ihm nicht dauernd getrennt lebende unbeschränkt steuerpflichtige Ehegatte entweder keine Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 oder solche Einkünfte von insgesamt nicht mehr als 10 000 S jährlich erzielt; hiebei bleiben steuerfreie Einkünfte im Sinne dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Einkünfte im Sinne des § 3 Z 14a außer Ansatz.

Der Absetzbetrag steht auch jedem Alleinerhalter mit mindestens einem Kind im Sinne des § 119 zu. Alleinerhalter ist jeder Arbeitnehmer, der von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt oder nicht verheiratet ist und nicht dauernd in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, sofern er für sich entweder keine Unterhaltsleistungen oder solche von insgesamt nicht mehr als 10 000 S jährlich erhält. Den Unterhaltsleistungen gleichzuhalten sind Einkünfte aus Versorgungsleistungen nach dem verstorbenen Ehegatten, die der Steuerpflichtige neben anderen Einkünften von mehr als 10 000 S jährlich erhält.

(3) Dem Arbeitnehmer steht ein Arbeitnehmerabsetzbetrag von 4 000 S jährlich zu.

(4) Arbeitnehmern, die Bezüge oder Vorteile im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 1 oder 2

für frühere Dienstverhältnisse, Pensionen und gleichartige Bezüge im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 3 oder Ruhe(Versorgungs)bezüge im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 4 beziehen, steht ein Pensionistenabsetzbetrag in Höhe von 2640 S jährlich zu. Für Einkünfte, die den Anspruch auf den Pensionistenabsetzbetrag begründen, steht der Werbungskostenpauschbetrag nach § 62 Abs. 1 nicht zu.

(5) Die Absetzbeträge im Sinne der Abs. 1 bis 4 sind in ihrer Reihenfolge von der sich nach § 66 ergebenden Steuer abzuziehen. Sie sind insgesamt nur bis zur Höhe dieser Steuer zu berücksichtigen.

§ 62 Abs. 2 Z 9:

neu eingefügt.

§ 62 Abs. 4:

(4) Auf Grund entsprechender Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte (§ 63) sind für die Berechnung der Lohnsteuer folgende Beträge vom Arbeitslohn abzuziehen:

1. Bei Einkünften, die den Anspruch auf den Pensionistenabsetzbetrag nicht vermitteln,

für frühere Dienstverhältnisse, Pensionen und gleichartige Bezüge im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 3 oder Ruhe(Versorgungs)bezüge im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 4 beziehen, steht ein Pensionistenabsetzbetrag in Höhe von 2 640 S jährlich zu. Für Einkünfte, die den Anspruch auf den Pensionistenabsetzbetrag begründen, steht der Werbungskostenpauschbetrag nach § 62 Abs. 1 nicht zu.

(5) Die Absetzbeträge im Sinne der Abs. 1 bis 4 sind insgesamt nur bis zur Höhe der nach § 66 berechneten Steuer zu berücksichtigen.

§ 62 Abs. 2 Z 9:

9. der Freibetrag gemäß § 106 Abs. 3, sofern der Arbeitnehmer eine Pflege- oder Blindenzulage (Pflege- oder Blindengeld, Pflege- oder Blindenbeihilfe) oder Hilflosenzuschuß (Hilflosenzulage) bezieht und kein steuerfreier Betrag (§ 62 Abs. 4) auf der Lohnsteuerkarte eingetragen ist.

§ 62 Abs. 4:

(4) Auf Grund entsprechender Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte (§ 63) sind für die Berechnung der Lohnsteuer folgende Beträge vom Arbeitslohn abzuziehen:

1. Bei Einkünften, die den Anspruch auf den Pensionistenabsetzbetrag nicht vermitteln,

Beiträge für die freiwillige Mitgliedschaft bei Berufsverbänden und Interessenvertretungen, die nicht nach Abs. 2 Z 1 zu berücksichtigen waren, sowie, wenn die übrigen Werbungskosten den Jahrespauschbetrag gemäß Abs. 1 bzw. zutreffendenfalls auch noch den Werbungskostenpauschbetrag gemäß § 16 Abs. 4 übersteigen, der übersteigende Betrag,

2. wenn die Sonderausgaben im Sinne des § 18 Abs. 1 Z 1 bis 3 den Jahrespauschbetrag gemäß § 18 Abs. 3 übersteigen, der übersteigende Betrag bzw. Sonderausgaben im Sinne des § 18 Abs. 1 Z 6 bis 8,
3. wenn dem Arbeitnehmer außergewöhnliche Belastungen gemäß § 34, § 35 Abs. 1 bis 3 und § 106 erwachsen, der sich nach diesen Bestimmungen ergebende Betrag,
4. der Freibetrag gemäß § 105.

§ 67 Abs. 1:

§ 67. (1) Erhält der Arbeitnehmer neben dem laufenden Arbeitslohn von demselben

Beiträge für die freiwillige Mitgliedschaft bei Berufsverbänden und Interessenvertretungen, die nicht nach Abs. 2 Z 1 zu berücksichtigen waren, sowie, wenn die übrigen Werbungskosten den Jahrespauschbetrag gemäß Abs. 1 bzw. zutreffendenfalls auch noch den Werbungskostenpauschbetrag gemäß § 16 Abs. 4 übersteigen, der übersteigende Betrag,

2. wenn die Sonderausgaben im Sinne des § 18 Abs. 1 Z 1 bis 3 den Jahrespauschbetrag gemäß § 18 Abs. 3 übersteigen, der übersteigende Betrag bzw. Sonderausgaben im Sinne des § 18 Abs. 1 Z 6 bis 8,
3. wenn dem Arbeitnehmer außergewöhnliche Belastungen gemäß § 34, § 35 Abs. 1 bis 3 und § 106 erwachsen, der sich nach diesen Bestimmungen ergebende Betrag,
4. der Freibetrag gemäß § 105.

Der Arbeitgeber hat diese Eintragungen für die ersten sechs Monate eines Kalenderjahres auch dann zu berücksichtigen, wenn deren Geltungszeitraum mit Ablauf des unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahres geendet hat, sofern der Arbeitnehmer nicht erklärt, daß eine derartige Berücksichtigung zu unterbleiben hat. Einen nach Ablauf der sechs Monate erforderlichen Ausgleich in der Lohnsteuerberechnung hat der Arbeitgeber in den unmittelbar darauffolgenden Monaten vorzunehmen.

§ 67 Abs. 1:

§ 67. (1) Erhält der Arbeitnehmer neben dem laufenden Arbeitslohn von demselben

Arbeitgeber sonstige, insbesondere einmalige Bezüge (zum Beispiel 13. und 14. Monatsbezug, Belohnungen), so beträgt die Lohnsteuer, soweit die sonstigen Bezüge innerhalb eines Kalenderjahres 8.500 S übersteigen, 6 vH
Dieser Steuersatz ermäßigt sich bei Arbeitnehmern

mit einem Kind im Sinne des § 119 auf 2 vH,
mit zwei Kindern im Sinne des § 119 auf 1 vH,
mit mehr als
zwei Kindern im Sinne des § 119 auf 0 vH

Die Lohnsteuer von sonstigen Bezügen wird nicht erhoben, wenn sie jährlich den Betrag von 300 S nicht übersteigt. Den Freibetrag von 8 500 S darf nur der Arbeitgeber beim Steuerabzug vom Arbeitslohn berücksichtigen, bei dem die Erste Lohnsteuerkarte oder die Dauerlohnsteuerkarte vorliegt.

§ 67 Abs. 8:

(8) Zahlungen für den Verzicht auf Arbeitsleistungen für künftige Lohnzahlungszeiträume, weiters Zahlungen für Pensionsabfindungen, soweit sie nicht nach Abs. 6 mit den Steuersätzen des Abs. 1 zu versteuern sind, sowie Nachzahlungen und nachträgliche Zahlungen von laufenden und sonstigen Bezügen für abgelaufene Kalenderjahre, die neben laufendem Arbeitslohn von demselben Arbeitgeber oder in einem Konkursverfahren ge-

Arbeitgeber sonstige, insbesondere einmalige Bezüge (zum Beispiel 13. und 14. Monatsbezug, Belohnungen), so beträgt die Lohnsteuer, soweit die sonstigen Bezüge innerhalb eines Kalenderjahres 8 500 S übersteigen, 6 vH
Dieser Steuersatz ermäßigt sich bei Arbeitnehmern

mit einem Kind im Sinne des § 119 auf 2 vH,
mit zwei Kindern im Sinne des § 119 auf 1 vH,
mit mehr als
zwei Kindern im Sinne des § 119 auf 0 vH

Die Lohnsteuer von sonstigen Bezügen wird nicht erhoben, wenn sie jährlich den Betrag von 350 S nicht übersteigt. Beträgt die Lohnsteuer mehr als 350 S, jedoch nicht mehr als 700 S, so ermäßigt sich der zu erhebende Betrag um den Unterschiedsbetrag zwischen 700 S und der Lohnsteuer. Den Freibetrag von 8 500 S darf nur der Arbeitgeber beim Steuerabzug vom Arbeitslohn berücksichtigen, bei dem die Erste Lohnsteuerkarte oder die Dauerlohnsteuerkarte vorliegt.

§ 67 Abs. 8:

(8) Zahlungen für den Verzicht auf Arbeitsleistungen für künftige Lohnzahlungszeiträume, weiters Zahlungen für Pensionsabfindungen, soweit sie nicht nach Abs. 6 mit den Steuersätzen des Abs. 1 zu versteuern sind, sowie Nachzahlungen und nachträgliche Zahlungen von laufenden und sonstigen Bezügen für abgelaufene Kalenderjahre, die neben laufendem Arbeitslohn von demselben Arbeitgeber oder in einem Konkursverfahren ge-

leistet werden und nicht auf einer willkürlichen Verschiebung des Auszahlungszeitpunktes beruhen, sind mit dem Steuersatz zu besteuern, der tarifmäßig dem letzten laufenden Arbeitslohn entspricht. Soweit die Nachzahlungen oder nachträglichen Zahlungen laufenden Arbeitslohn für das laufende Kalenderjahr betreffen, ist die Lohnsteuer durch Aufrollen der in Betracht kommenden Lohnzahlungszeiträume zu berechnen. Gemäß dem ersten Satz sind auch Vergleichssummen, gleichgültig, ob diese auf gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen beruhen, zu behandeln, und zwar auch dann, wenn sie nicht neben laufendem Arbeitslohn von demselben Arbeitgeber gewährt werden.

§ 67 Abs. 11:

(11) Die Bestimmungen der Abs. 1, 2, 6 und 8 sind auch bei der Veranlagung von Arbeitnehmern, die im Inland bei Arbeitgebern beschäftigt sind, die nicht zur Vornahme des Steuerabzuges vom Arbeitslohn verhalten werden können, sowie von Grenzgängern (§ 16 Abs. 1 Z 4) anzuwenden.

leistet werden und nicht auf einer willkürlichen Verschiebung des Auszahlungszeitpunktes beruhen, sind mit dem Steuersatz zu besteuern, der tarifmäßig dem letzten laufenden Arbeitslohn entspricht. **Bei Ermittlung dieses Steuersatzes sind Sonderausgaben gemäß § 18 Abs. 1 Z 7 nicht zu berücksichtigen.** Soweit die Nachzahlungen oder nachträglichen Zahlungen laufenden Arbeitslohn für das laufende Kalenderjahr betreffen, ist die Lohnsteuer durch Aufrollen der in Betracht kommenden Lohnzahlungszeiträume zu berechnen. Gemäß dem ersten Satz sind auch Vergleichssummen, gleichgültig, ob diese auf gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen beruhen, zu behandeln, und zwar auch dann, wenn sie nicht neben laufendem Arbeitslohn von demselben Arbeitgeber gewährt werden.

§ 67 Abs. 11:

(11) Die Abs. 1, 2, 6 und 8 sind auch bei der Veranlagung von Arbeitnehmern anzuwenden.

§ 72 Abs. 1 bis 3:

§ 72. (1) Der Arbeitnehmer kann für ein Kalenderjahr bei seinem Arbeitgeber die Durchführung eines Jahresausgleiches beantragen, wenn er in diesem Kalenderjahr ständig beschäftigt war und nur von diesem Arbeitgeber Arbeitslohn erhalten hat. Der Antrag ist bis längstens 31. März des folgenden Kalenderjahres beim Arbeitgeber einzubringen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Jahresausgleich bis 30. September durchzuführen. Der Jahresausgleich ist vom Arbeitgeber auch für Arbeitnehmer durchzuführen, die infolge Präsenzdienstleistung, Krankheit oder Karenzurlaub für bestimmte Lohnzahlungszeiträume des Kalenderjahres keinen Arbeitslohn erhalten haben. Bei Pensionisten mit nur einer (Dauer-)Lohnsteuerkarte hat die bezugsauszahlende Stelle den Jahresausgleich ohne Antragstellung durchzuführen. Ist der Arbeitgeber für die Durchführung des Jahresausgleiches nicht zuständig, dann hat das Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers - sofern nicht von Amts wegen ein Jahresausgleich durchzuführen ist (Abs. 3) - über Antrag einen Jahresausgleich durchzuführen. Der Antrag auf Durchführung des Jahresausgleiches ist bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres beim Wohnsitzfinanzamt oder bei dem sich aus § 57 Abs. 4 BAO ergebenden Finanzamt einzubringen.

(2) neu eingefügt.

§ 72 Abs. 1 bis 3:

(1) Der Arbeitnehmer kann für ein Kalenderjahr bei seinem Arbeitgeber die Durchführung eines Jahresausgleiches beantragen, wenn er in diesem Kalenderjahr ständig beschäftigt war und nur von diesem Arbeitgeber Arbeitslohn erhalten hat. Der Antrag ist bis längstens 31. März des folgenden Kalenderjahres beim Arbeitgeber einzubringen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Jahresausgleich bis 30. September durchzuführen. Der Jahresausgleich ist vom Arbeitgeber auch für Arbeitnehmer durchzuführen, die infolge Präsenzdienstleistung, Krankheit oder Karenzurlaub für bestimmte Lohnzahlungszeiträume des Kalenderjahres keinen Arbeitslohn erhalten haben. Bei Pensionisten mit nur einer (Dauer-)Lohnsteuerkarte hat die bezugsauszahlende Stelle den Jahresausgleich ohne Antragstellung durchzuführen.

(2) Liegen die Voraussetzungen für die Durchführung eines Jahresausgleiches von Amts wegen (Abs. 3) nicht vor, so hat das Finanzamt über Antrag des Arbeitnehmers einen Jahresausgleich durchzuführen, wenn

- a) die Zuständigkeit des Arbeitgebers gemäß Abs. 1 nicht gegeben ist oder
- b) der Arbeitnehmer den Alleinverdienerabsetzbetrag oder besondere Verhältnisse gemäß § 62 Abs. 4 nicht fristgerecht geltend gemacht hat.

Der Antrag kann bis zum Ende des zweitfolgenden Kalenderjahres beim Wohnsitzfinanzamt oder dem sich aus § 57 Abs. 4 oder 5 BAO ergebenden Finanzamt gestellt werden.

(3) Das Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers hat einen Jahresausgleich von Amts wegen durchzuführen, wenn im Kalenderjahr steuerpflichtige Einkünfte zumindest zeitweise gleichzeitig von zwei oder mehreren Arbeitgebern (§ 47) bezogen worden sind, deren Summe 120 000 S übersteigt. Dies gilt auch, wenn ein Arbeitnehmer vom selben Arbeitgeber mehrere Bezüge im Sinne des § 71 zweiter Satz erhalten hat, deren Summe 120 000 S übersteigt. **Zur Durchführung des Jahresausgleiches haben die Arbeitgeber dem Wohnsitzfinanzamt ohne Aufforderung bis zum 30. April des folgenden Kalenderjahres Lohnzettel (§ 84) jener Arbeitnehmer zu übermitteln, die keine oder eine Lohnsteuerkarte mit Ordnungszahl vorgelegt haben. Diese Meldung kann entfallen, wenn die entsprechenden Daten im Wege eines Datenträgeraustausches übermittelt werden. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die Form des Datenträgeraustausches mit Verordnung festzulegen.**

(3) Das Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers hat einen Jahresausgleich von Amts wegen durchzuführen, wenn im Kalenderjahr steuerpflichtige Einkünfte zumindest zeitweise gleichzeitig von zwei oder mehreren Arbeitgebern (§ 47) bezogen worden sind, deren Summe 120 000 S übersteigt. Dies gilt auch, wenn ein Arbeitnehmer vom selben Arbeitgeber mehrere Bezüge im Sinne des § 71 zweiter Satz erhalten hat, deren Summe 120 000 S übersteigt. Zur Durchführung des Jahresausgleiches haben die Arbeitgeber dem jeweiligen Wohnsitzfinanzamt ohne Aufforderung bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres Namen und Anschrift jener Arbeitnehmer bekanntzugeben, die keine oder eine Zweite (Dritte usw.) Lohnsteuerkarte vorgelegt haben.

§ 73 Abs. 2 Z 6:

(2) Bei der Neuberechnung ist der im Kalenderjahr tatsächlich zugeflossene steuerpflichtige Arbeitslohn (§ 25) unter Beachtung der Anordnungen des Abs. 1 zweiter Satz um

.....
6. auf der Lohnsteuerkarte nicht eingetragene Freibeträge, die der Arbeitnehmer bei Durchführung eines Jahresausgleiches von Amts wegen (§ 72 Abs. 3) geltend macht,

§ 75 Abs. 1 erster Satz:

§ 75. (1) Legt der Arbeitnehmer seine Lohnsteuerkarte dem Arbeitgeber schuldhaft nicht vor oder verzögert er schuldhaft die Rückgabe der Lohnsteuerkarte, so hat der Arbeitgeber für die Berechnung der Lohnsteuer vor Anwendung des Lohnsteuertarifes dem tatsächlichen Arbeitslohn (laufende Bezüge)

monatlich	wöchentlich	täglich
2 860 S	660 S	110 S

hinzuzurechnen und die Bestimmungen des § 57 Abs. 2 und 4 nicht anzuwenden.

§ 75 Abs. 2 erster Satz:

(2) Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer von dem Arbeitslohn für die Monate Jänner bis März eines Kalenderjahres abweichend von der Vorschrift des Abs. 1 nach den Eintragungen für das vorhergehende Kalenderjahr berechnen,

§ 73 Abs. 2 Z 6:

(2) Bei der Neuberechnung ist der im Kalenderjahr tatsächlich zugeflossene steuerpflichtige Arbeitslohn (§ 25) unter Beachtung der Anordnungen des Abs. 1 zweiter Satz um

.....
6. besondere Verhältnisse gemäß § 62 Abs. 4, für die kein steuerfreier Betrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen ist, im Falle der Durchführung eines Jahresausgleiches im Sinne des § 72 Abs. 2 oder 3.

§ 75 Abs. 1 erster Satz:

§ 75. (1) Legt der Arbeitnehmer seine Lohnsteuerkarte dem Arbeitgeber schuldhaft nicht vor oder verzögert er schuldhaft die Rückgabe der Lohnsteuerkarte, so hat der Arbeitgeber für die Berechnung der Lohnsteuer vor Anwendung des Lohnsteuertarifes dem tatsächlichen Arbeitslohn (laufende Bezüge)

monatlich	wöchentlich	täglich
3 250 S	750 S	125 S

hinzuzurechnen und die Bestimmungen des § 57 Abs. 2 und 4 nicht anzuwenden.

§ 75 Abs. 2 erster Satz:

(2) Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer vom Arbeitslohn für die Monate Jänner bis Juni eines Kalenderjahres abweichend von Abs. 1 und nach den für das vorangegangene Jahr geltenden Merkmalen im Sinne des § 49

wenn der Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte mit den nach § 66 Abs. 4 maßgebenden Eintragungen für das neue Kalenderjahr bis zur Zahlung des Arbeitslohnes nicht vorgelegt hat.

§ 93 Abs. 1 Z 1:

(1) Bei folgenden inländischen Kapitalerträgen wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) erhoben:

1. Gewinnanteilen (Dividenden), Zinsen und sonstigen Bezügen aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie aus Genußrechten und aus Partizipationskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung,

§ 102 Abs. 3:

(3) Die Einkommensteuer bemißt sich bei beschränkt Steuerpflichtigen, die veranlagt werden, allein nach den Vorschriften des § 33 Abs. 1 und 2. § 33 Abs. 8 ist zu beachten.

Abs. 4 berechnen, wenn der Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte mit den für das neue Kalenderjahr maßgebenden Eintragungen bis zur Zahlung des Arbeitslohnes nicht vorgelegt hat.

§ 93 Abs. 1 Z 1:

(1) Bei folgenden inländischen Kapitalerträgen wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) erhoben:

1. Gewinnanteilen (Dividenden), Zinsen und sonstigen Bezügen aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie aus Genußrechten und aus Partizipationskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung,

§ 102 Abs. 3:

(3) Die Einkommensteuer ist bei beschränkt Steuerpflichtigen, die veranlagt werden, gemäß § 33 Abs. 1 und 2 zu berechnen. Beträgt die Einkommensteuer weniger als 3 800 S, so ermäßigt sich der zu erhebende Betrag um den Unterschiedsbetrag zwischen 3 800 S und der Einkommensteuer; § 33 Abs. 8 ist zu beachten.

§ 106 Abs. 6:

(6) Für Steuerpflichtige, die ihrer bezugsauszahlenden Stelle eine Dauerlohnsteuerkarte vorgelegt haben und die von dieser bezugsauszahlenden Stelle eine Pflege- oder Blindenzulage (Pflege- oder Blindengeld, Pflege- oder Blindenbeihilfe) oder einen Hilflosenzuschuß (Hiflosenzulage) ausgezahlt erhalten, kann die bezugsauszahlende Stelle beim Wohnsitzfinanzamt des Steuerpflichtigen den Antrag gemäß Abs. 1 stellen. Die Eintragung des Freibetrages gemäß Abs. 3 auf der Lohnsteuerkarte behält so lange ihre Gültigkeit, als die bezugsauszahlende Stelle eine der im ersten Satz genannten Zulagen oder Beihilfen auszahlt.

§ 106 Abs. 6:

(6) Für Steuerpflichtige, die ihrer bezugsauszahlenden Stelle eine Dauerlohnsteuerkarte vorgelegt haben und die von dieser bezugsauszahlenden Stelle eine Pflege- oder Blindenzulage (Pflege- oder Blindengeld, Pflege- oder Blindenbeihilfe) oder einen Hilflosenzuschuß (Hiflosenzulage) ausgezahlt erhalten, kann die bezugsauszahlende Stelle außer in den Fällen des § 62 Abs. 2 Z 9 beim Wohnsitzfinanzamt des Steuerpflichtigen den Antrag gemäß Abs. 1 stellen. Die Eintragung des Freibetrages gemäß Abs. 3 auf der Lohnsteuerkarte behält solange ihre Gültigkeit, als die bezugsauszahlende Stelle eine der im ersten Satz genannten Zulagen oder Beihilfen auszahlt.

ABSCHNITT II
K ö r p e r s c h a f t s t e u e r g e s e t z

Derzeit geltender Gesetzestext:

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

§ 12 Z 1 und 2:

1. Bei Kapitalgesellschaften die Kosten der Ausgabe von Aktien und sonstigen Gesellschaftsanteilen, soweit sie nicht aus dem Ausgabeaufgeld gedeckt werden können;
2. bei Versicherungsunternehmen Zuführungen zu versicherungstechnischen Reserven (§ 13) und Beitrags(Prämien)rückerstattungen (§ 14);

§ 12 Z 1 und 2:

1. Bei Kapitalgesellschaften die Kosten der Ausgabe von Aktien und sonstigen Gesellschaftsanteilen und bei Banken und Versicherungsunternehmen die Kosten der Ausgaben von Partizipationskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBI. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung, und des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBI. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung, soweit diese Kosten nicht aus dem Ausgabeaufgeld gedeckt werden können;
2. bei Versicherungsunternehmen die Zuführungen zu versicherungstechnischen Rückstellungen (§ 13) und Prämienrückerstattungen (Gewinnbeteiligungen, § 14), ferner die Bildung der Risikorücklage gemäß § 73a des Versicherungsaufsichtsgesetzes; die Auflösung der Rücklage ist steuerpflichtig.

§ 14 Abs. 1 und 2 sowie Überschrift:

Beitrags(Prämien)rück-
erstattungen

§ 14. (1) Für Beitrags(Prämien)rück-
erstattungen, die auf Grund des Geschäftsergebnisses ge-
währt werden, gilt folgendes:

1. Beitrags(Prämien)rück-
erstattungen, die aus
dem Lebens- oder Krankenversicherungsgeschäft
stammen, sind abzugsfähig.

2. Beitrags(Prämien)rück-
erstattungen, die nicht
aus dem Lebens- oder Krankenversicherungs-
geschäft stammen, sind nur insoweit abzugsfähig,
als sie den Überschuß nicht übersteigen, der sich
ergeben würde, wenn die auf das Wirtschaftsjahr
entfallenden Versicherungsleistungen, Überträge
und Reserven sowie die sämtlichen sonstigen
persönlichen und sachlichen Betriebsausgaben
allein aus der auf das Wirtschaftsjahr entfallen-
den Beitrags(Prämien)einnahme bestritten worden
wären. Die Beitrags(Prämien)rück-
erstattungen müssen spätestens bei Genehmigung des Ab-
schlusses des Wirtschaftsjahres durch die satzungsmä-
ßig zuständigen Organe mit der Maßgabe be-
schlossen werden, daß sie spätestens auf die Bei-
träge (Prämien), die in dem der Beschlußfassung
folgenden Kalenderjahr fällig werden, anzurechen-
nen oder während desselben bar auszuzahlen
sind.

(2) Zuführungen zu Reserven für Beitrags-
(Prämien)rück-
erstattungen sind nur insoweit ab-
zugsfähig, als sie für Leistungen aus den am
Bilanzstichtag laufenden Versicherungsverträgen
erforderlich sind und die ausschließliche Ver-
wendung dieser Reserven für eine planmäßige
Ausschüttung durch Satzung oder durch ge-
schäftsplanmäßige Erklärung gesichert ist. Die
ausschließliche Verwendung dieser Reserven im
Lebens(Kranken)versicherungsgeschäft für die
Zwecke der Beitrags(Prämien)rück-
erstattung gilt auch dann noch als gesichert,
wenn nach der Satzung oder der geschäftsplanmäßigen Erklä-
rung mit Genehmigung der Versicherungsauf-
sichtsbehörde im Interesse der Versicherten in
Ausnahmefällen aus den Reserven für Beitrags-
(Prämien)rück-
erstattungen Beträge zur Abwen-
dung eines Notstandes entnommen werden
dürfen. Abs. 1 Z. 2 erster Satz gilt sinngemäß.

§ 14 Abs. 1 und 2 sowie Überschrift:
Prämienrück-
erstattungen (Gewinnbeteiligungen) bei
Versicherungsunternehmen

§ 14. (1) Für Prämienrück-
erstattungen (Gewinnbeteiligungen), die
auf Grund des Geschäftsergebnisses gewährt werden, gilt folgendes:

1. Prämienrück-
erstattungen (Gewinnbeteiligungen), die aus dem
Lebens- oder Krankenversicherungsgeschäft stammen, sind abzugsfähig.

2. Prämienrück-
erstattungen (Gewinnbeteiligungen), die nicht
aus dem Lebens- oder Krankenversicherungs-
geschäft stammen, sind nur insoweit abzugsfähig,
als sie den Überschuß nicht übersteigen, der sich
ergeben würde, wenn die auf das Wirtschaftsjahr
entfallenden Versicherungsleistungen, Überträge
und Reserven sowie die sämtlichen sonstigen
persönlichen und sachlichen Betriebsausgaben
allein aus der auf das Wirtschaftsjahr entfallen-

den Beitrags(Prämien)einnahme bestritten worden wären. Die Prämien-
rück-
erstattungen (Gewinnbeteiligungen) müssen spätestens bei Ge-
nehmigung des Abschlusses des Wirtschaftsjahres durch die satzungsmä-
ßig zuständigen Organe mit der Maßgabe be-

schlossen werden, daß sie spätestens auf die Bei-
träge (Prämien), die in dem der Beschlußfassung
folgenden Kalenderjahr fällig werden, anzurechen-
nen oder während desselben bar auszuzahlen
sind.

(2) Zuführungen zu Reserven für Prämienrück-
erstattungen (Gewinnbe-

teiligungen) sind nur insoweit ab-
zugsfähig, als sie für Leistungen aus den am
Bilanzstichtag laufenden Versicherungsverträgen
erforderlich sind und die ausschließliche Ver-
wendung dieser Reserven für eine planmäßige
Ausschüttung durch Satzung oder durch ge-
schäftsplanmäßige Erklärung gesichert ist. Die
ausschließliche Verwendung dieser Reserven im
Lebens(Kranken)versicherungsgeschäft für die

Zwecke der Prämienrück-
erstattung (Gewinnbeteiligung) gilt

auch dann noch als gesichert, wenn nach der
Satzung oder der geschäftsplanmäßigen Erklä-
rung mit Genehmigung der Versicherungsauf-
sichtsbehörde im Interesse der Versicherten in
Ausnahmefällen aus den Reserven für Prämienrück-
erstattungen

(Gewinnbeteiligungen) Beträge zur Abwen-
dung eines Notstandes
entnommen werden dürfen. Abs. 1 Z 2 erster Satz gilt sinngemäß.

§ 22 Abs. 2 :

(2) Die Körperschaftsteuer ermäßigt sich auf die Hälfte des sich nach Abs. 1 ergebenden Betrages,

1. soweit unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften und Kreditgenossenschaften offene Ausschüttungen
 - a) auf Gesellschafts- oder Genossenschaftsanteile mit einem den handelsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluß,
 - b) auf Genußrechte (§ 8 Abs. 3) gleichzeitig mit einem den handelsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Beschluß über die Verwendung des Reingewinnes vornehmen. Dabei sind Ausschüttungen dem Wirtschaftsjahr zuzurechnen, für das sie gewährt worden sind. Nachträgliche Ausschüttungen für bereits abgelaufene Wirtschaftsjahre sind dem Wirtschaftsjahr zuzurechnen, das der Beschlußfassung unmittelbar vorausgeht. Bei Kreditgenossenschaften ist weiters Voraussetzung, daß im Genossenschaftsvertrag der Betrag der neu auszugebenden Geschäftsanteile für den einzelnen Genossenschafter mit mindestens 500 S festgesetzt ist,
2. soweit unbeschränkt steuerpflichtige Banken offene Ausschüttungen auf Partizipationskapital (§ 12 Abs. 6 des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung) vornehmen. Z 1 ist mit Ausnahme des letzten Satzes sinngemäß anzuwenden.

§ 22 Abs. 2:

(2) Die Körperschaftsteuer ermäßigt sich auf die Hälfte des sich nach Abs. 1 ergebenden Betrages,

1. soweit unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften und Kreditgenossenschaften offene Ausschüttungen
 - a) auf Gesellschafts- oder Genossenschaftsanteile mit einem den handelsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluß,
 - b) auf Genußrechte (§ 8 Abs. 3) gleichzeitig mit einem den handelsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Beschluß über die Verwendung des Reingewinnes vornehmen. Dabei sind Ausschüttungen dem Wirtschaftsjahr zuzurechnen, für das sie gewährt worden sind. Nachträgliche Ausschüttungen für bereits abgelaufene Wirtschaftsjahre sind dem Wirtschaftsjahr zuzurechnen, das der Beschlußfassung unmittelbar vorausgeht. Bei Kreditgenossenschaften ist weiters Voraussetzung, daß im Genossenschaftsvertrag der Betrag der neu auszugebenden Geschäftsanteile für den einzelnen Genossenschafter mit mindestens 500 S festgesetzt ist,
2. soweit unbeschränkt steuerpflichtige Banken und Versicherungsunternehmen offene Ausschüttungen auf Partizipationskapital (§ 12 Abs. 6 des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung und § 73c des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung) vornehmen. Z 1 ist mit Ausnahme des letzten Satzes sinngemäß anzuwenden.

ABSCHNITT III
G e w e r b e s t e u e r g e s e t z

Derzeit geltender Gesetzestext:

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

§ 7 Z 1:

1. Zinsen sowie nominelle Mehrbeträge auf Grund einer Wertsicherung für Schulden, die wirtschaftlich mit der Gründung oder dem Erwerb des Betriebes (Teilbetriebes) oder eines Anteiles am Betrieb oder mit einer Erweiterung oder Verbesserung des Betriebes zusammenhängen oder der nicht nur vorübergehenden Verstärkung des Betriebskapitals dienen. Die Hinzurechnung wird nur insoweit vorgenommen, als die Zinsen und Wertsicherungsbeträge insgesamt 60 000 S übersteigen; der übersteigende Betrag ist mit 90 vH anzusetzen. Bei Kreditinstituten, die geschäftsmäßig Geldbeträge annehmen und abgeben, gelten hereingenommene Gelder, Darlehen und Anleihen nur insoweit als Dauerschulden, als der Ansatz der zum Anlagevermögen gehörigen Betriebsgrundstücke (einschließlich Gebäude) und dauernden Beteiligungen das Eigenkapital übersteigt. Kreditinstitute sind Unternehmungen, die Bank- und Sparkassengeschäfte im Inland betreiben, einschließlich der Girokassen, Giroverbände, Girozentralen und sonstigen Einrichtungen, welche dem Abrechnungsverkehr dienen. Nicht als Dauerschulden im Sinne des ersten Satzes gelten Darlehen, die von Fonds gewährt werden, die durch Bundesgesetz errichtet und mit Aufgaben der Forschungsförderung betraut sind, sowie Darlehen, die vom Bund für Forschungszwecke gewährt werden. Nicht als Dauerschulden im Sinne des ersten Satzes gelten auch Schulden zur

§ 7 Z 1 lautet:

1. Zinsen und nominelle Mehrbeträge auf Grund einer Wertsicherung für Schulden, die wirtschaftlich mit der Gründung oder dem Erwerb eines Betriebes (Teilbetriebes) oder eines Anteiles am Betrieb oder mit einer Erweiterung oder Verbesserung des Betriebes zusammenhängen, sowie für Dauerschulden, das sind Schulden, die der nicht nur vorübergehenden Verstärkung des Betriebskapitals dienen, nach Maßgabe der folgenden Einschränkungen:

a) Bei Kreditinstituten, die geschäftsmäßig Geldbeträge annehmen und abgeben, gelten hereingenommene Gelder, Darlehen und Anleihen nur insoweit als Dauerschulden, als der Ansatz der zum Anlagevermögen gehörigen Betriebsgrundstücke (einschließlich Gebäude) und dauernden Beteiligungen das Eigenkapital übersteigt. Kreditinstitute sind Unternehmungen, die Bank- und Sparkassengeschäfte im Inland betreiben, einschließlich der Girokassen, Giroverbände, Girozentralen und sonstigen Einrichtungen, welche dem Abrechnungsverkehr dienen.

b) Übersteigen bei Betrieben des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes die Dauerschulden 80 vH des Einheitswertes der Betriebsgrundstücke, so ist auf Antrag

Finanzierung von Ausfuhrumsätzen gemäß § 123 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl.Nr. 440, soweit dafür der Bundesminister für Finanzen namens des Bundes eine Haftung nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1964, BGBl.Nr. 200, bzw. nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1981, BGBl.Nr. 215, übernommen hat, sowie jene Schulden zur Finanzierung von Ausfuhrumsätzen der genannten Art, die aus Mitteln der Exportfonds-Gesellschaft mit beschränkter Haftung refinanziert werden. Übersteigen bei Betrieben des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes die Dauerschulden 80 vH des Einheitswertes der Betriebsgrundstücke, so ist auf Antrag insoweit von einer Hinzurechnung abzusehen.

- insoweit von einer Hinzurechnung abzusehen.
- c) Die Hinzurechnung wird nur insoweit vorgenommen, als die Zinsen und Wert sicherungsbeträge insgesamt 60 000 S übersteigen, wobei der übersteigende Betrag nur mit 90 vH anzusetzen ist.
 - d) Als Dauerschulden gelten nicht:
 - aa) Darlehen, die von Fonds gewährt werden, die durch Bundesgesetz errichtet und mit Aufgaben der Forschungsförderung betraut sind,
 - bb) Darlehen, die vom Bund für Forschungszwecke gewährt werden,
 - cc) Schulden zur Finanzierung von Ausfuhrumsätzen gemäß § 123 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, in der jeweils geltenden Fassung, soweit dafür der Bundesminister für Finanzen namens des Bundes eine Haftung nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1964, BGBl. Nr. 200, in der jeweils geltenden Fassung, bzw. nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1981, BGBl. Nr. 215, in der jeweils geltenden Fassung, übernommen hat, sowie jene Schulden zur Finanzierung von Ausfuhrumsätzen der genannten Art, die aus Mitteln der Exportfonds-Gesellschaft mit beschränkter Haftung refinanziert werden,
 - dd) das Ergänzungskapital von Versicherungsunternehmen, soweit es gemäß § 73 Abs. 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung, den Eigenmitteln zuzurechnen ist;

Derzeit geltender Gesetzestext

ABSCHNITT IV

U m s a t z s t e u e r g e s e t z 1972

§ 7 Abs. 1 Z 2:

2. der Gegenstand muß in Erfüllung dieses Umsatzgeschäftes in das Ausland befördert oder versendet worden sein. Über die erfolgte Ausfuhr muß ein Ausfuhrnachweis erbracht werden. Der Unternehmer ist berechtigt, die Steuerfreiheit schon vor Erbringung des Ausfuhrnachweises in Anspruch zu nehmen, wenn der Ausfuhrnachweis innerhalb von sechs Monaten nach Bewirkung der Lieferung erbracht wird.

Eine Versendung in das Ausland gilt auch in folgenden Fällen als gegeben:

- a) wenn der Gegenstand zunächst an einen steuerlich zugelassenen inländischen Beauftragten des ausländischen Abnehmers (Abs. 4) übergeben oder versendet und sodann vom Beauftragten in das Ausland befördert oder versendet worden ist,
- b) wenn der ausländische Abnehmer den Gegenstand selbst abholt und sodann in das Ausland befördert oder durch einen Frachtführer oder Spediteur befördern läßt oder durch einen Frachtführer oder Spediteur abholen läßt, ausgenommen jene Fälle, in welchen der Gesamtbetrag der Rechnung für die von einem Unternehmer an einen ausländischen Abnehmer gelieferten Gegenstände 1 000 S nicht übersteigt. Der ausländische Abnehmer kann die von ihm eingekauften Gegenstände beim

Wortlaut des Gesetzesentwurfes

ABSCHNITT IV

U m s a t z s t e u e r g e s e t z 1972

§ 7 Abs.1 Z. 2 lautet:

2. der Gegenstand muß in Erfüllung dieses Umsatzgeschäftes in das Ausland befördert oder versendet worden sein. Über die erfolgte Ausfuhr muß ein Ausfuhrnachweis erbracht werden. Der Unternehmer ist berechtigt, die Steuerfreiheit schon vor Erbringung des Ausfuhrnachweises in Anspruch zu nehmen, wenn der Ausfuhrnachweis innerhalb von sechs Monaten nach Bewirkung der Lieferung erbracht wird. Macht der Unternehmer in den Fällen der Abholung des Gegenstandes durch ausländische Abnehmer von dieser Berechtigung keinen Gebrauch und nimmt er daher die Steuerfreiheit stets erst nach Vorliegen des Ausfuhrnachweises in Anspruch, so kann die zunächst vorgenommene Versteuerung des Ausfuhrumsatzes in der Voranmeldung für jenen Voranmeldungszeitraum rückgängig gemacht werden, in welchem der Ausfuhrnachweis beim Unternehmer einlangt, vorausgesetzt, daß diese Vorgangsweise in allen Fällen der Abholung des Gegenstandes durch ausländische Abnehmer eingehalten wird. Dies gilt auch dann, wenn der Ausfuhrnachweis erst nach Ablauf jenes Veranlagungszeitraumes einlangt, in dem die Lieferung an den ausländischen Abnehmer ausgeführt worden ist. Der Unternehmer hat die Höhe der Ausfuhrumsätze, für welche die Versteuerung nach Maßgabe des Zeitpunktes des Einlangens des Ausfuhrnachweises rückgängig gemacht wird, nachzuweisen.

Derzeit geltender Gesetzestext

inländischen Lieferer oder von dem inländischen Ort abholen oder abholen lassen, zu dem der Lieferer die Gegenstände befördert oder versendet hat oder an dem der Lieferer sie selbst eingekauft hat. Die zur Abholung benutzten Fahrzeuge können inländische oder ausländische sein;

Wortlaut des Gesetzesentwurfes

Eine Versendung in das Ausland gilt auch in folgenden Fällen als gegeben:

a) wenn der Gegenstand zunächst an einen steuerlich zugelassenen inländischen Beauftragten des ausländischen Abnehmers (Abs.4) übergeben oder versendet und sodann vom Beauftragten in das Ausland befördert oder versendet worden ist,

b) wenn der ausländische Abnehmer den Gegenstand selbst abholt und sodann in das Ausland befördert oder durch einen Frachtführer oder Spediteur befördern läßt oder durch einen Frachtführer oder Spediteur abholen läßt, ausgenommen jene Fälle, in welchen der Gesamtbetrag der Rechnung für die von einem Unternehmer an einen ausländischen Abnehmer gelieferten Gegenstände 1.000 S nicht übersteigt. Der ausländische Abnehmer kann die von ihm eingekauften Gegenstände beim inländischen Lieferer oder von dem inländischen Ort abholen oder abholen lassen, zu dem der Lieferer die Gegenstände befördert oder versendet hat oder an dem der Lieferer sie selbst eingekauft hat. Die zur Abholung benutzten Fahrzeuge können inländische oder ausländische sein;

Derzeit geltender Gesetzestext

§ 8 Abs.2:

(2) Der bearbeitete oder verarbeitete Gegenstand oder der überlassene Gegenstand muß nach der Veredlung in das Ausland befördert oder versendet worden sein (§ 7 Abs. 1 Z 2). Über die erfolgte Ausfuhr muß ein Ausfuhrnachweis (§ 7 Abs. 2 bis 5) erbracht werden. Der Unternehmer ist berechtigt, die Steuerfreiheit schon vor Erbringung des Ausfuhrnachweises in Anspruch zu nehmen, wenn der Ausfuhrnachweis innerhalb von sechs Monaten nach Beförderung oder Versendung des veredelten Gegenstandes in das Ausland erbracht wird.

Wortlaut des Gesetzentwurfes

§ 8 Abs. 2 lautet:

(2) Der bearbeitete oder verarbeitete Gegenstand oder der überlassene Gegenstand muß nach der Veredlung in das Ausland befördert oder versendet worden sein (§ 7 Abs.1 Z.2). Über die erfolgte Ausfuhr muß ein Ausfuhrnachweis (§ 7 Abs.2 bis 5) erbracht werden. Der Unternehmer ist berechtigt, die Steuerfreiheit schon vor Erbringung des Ausfuhrnachweises in Anspruch zu nehmen, wenn der Ausfuhrnachweis innerhalb von sechs Monaten nach Beförderung oder Versendung des veredelten Gegenstandes in das Ausland erbracht wird. Macht der Unternehmer in den Fällen der Abholung des Gegenstandes durch ausländische Auftraggeber von dieser Berechtigung keinen Gebrauch und nimmt er daher die Steuerfreiheit stets erst nach Vorliegen des Ausfuhrnachweises in Anspruch, so kann die zunächst vorgenommene Versteuerung des Ausfuhrumsatzes in der Voranmeldung für jenen Voranmeldungszeitraum rückgängig gemacht werden, in welchem der Ausfuhrnachweis beim Unternehmer einlangt, vorausgesetzt, daß diese Vorgangsweise in allen Fällen der Abholung des Gegenstandes durch ausländische Auftraggeber eingehalten wird. Dies gilt auch dann, wenn der Ausfuhrnachweis erst nach Ablauf jenes Veranlagungszeitraumes einlangt, in dem die Leistung an den ausländischen Auftraggeber ausgeführt worden ist. Der Unternehmer hat die Höhe der Ausfuhrumsätze, für welche die Versteuerung nach Maßgabe des Zeitpunktes des Einlangens des Ausfuhrnachweises rückgängig gemacht wird, nachzuweisen.

Derzeit geltender Gesetzestext

§ 10 Abs.2 Z 4:

4. die Lieferungen und den Eigenverbrauch von Wein aus frischen Weintrauben (Nummer 22.05 B des Zolltarifes), der innerhalb eines landwirtschaftlichen Betriebes im Inland erzeugt wurde, soweit der Einheitswert der weinbaumäßig genutzten Fläche 300 000 S nicht übersteigt und der Erzeuger den Wein im Rahmen seines landwirtschaftlichen Betriebes liefert. Dies gilt nicht für die Lieferungen und den Eigenverbrauch von Wein, der aus erworbenen Trauben (Maische) oder erworbenen Most (Sturm) erzeugt wurde oder innerhalb der Betriebsräume, einschließlich der Gastgärten, ausgeschenkt wird (Buschenschank);

Wortlaut des Gesetzesentwurfes

§ 10 Abs.2 Z. 4 hat zu lauten:

4. die Lieferungen und den Eigenverbrauch von Wein aus frischen Weintrauben (Nummer 22.05 B des Zolltarifes), der innerhalb eines landwirtschaftlichen Betriebes im Inland erzeugt wurde, soweit der Erzeuger den Wein im Rahmen seines landwirtschaftlichen Betriebes liefert oder für Eigenverbrauchs Zwecke entnimmt. Dies gilt nicht für die Lieferungen und den Eigenverbrauch von Wein, der aus erworbenen Trauben (Maische) oder erworbenem Most (Sturm) erzeugt wurde oder innerhalb der Betriebsräume, einschließlich der Gastgärten, ausgeschenkt wird (Buschenschank). Im Falle der Übergabe eines landwirtschaftlichen Betriebes im ganzen an den Ehegatten sowie an Abkömmlinge, Stiefkinder, Wahlkinder oder deren Ehegatten oder Abkömmlinge gilt auch der Betriebsübernehmer als Erzeuger des im Rahmen der Betriebsübertragung übernommenen Weines, soweit die Steuerermäßigung auch auf die Lieferung dieses Weines durch den Betriebsübergeber anwendbar gewesen wäre;

ABSCHNITT V
I n v e s t i t i o n s p r ä m i e n g e s e t z

Derzeit geltender Gesetzestext:

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

§ 2 Abs. 2:

(2) Eine Investitionsprämie kann nur für Wirtschaftsgüter geltend gemacht werden, die in einer im Inland gelegenen Betriebsstätte verwendet werden, die der Erzielung von Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 EStG 1972 dient.

§ 2 Abs. 2:

(2) Eine Investitionsprämie kann nur für Wirtschaftsgüter geltend gemacht werden, die in einer im Inland gelegenen Betriebsstätte verwendet werden, die der Erzielung von Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 EStG 1972 dient. Wirtschaftsgüter, die auf Grund einer entgeltlichen Überlassung überwiegend im Ausland eingesetzt werden, gelten nur dann als in einer im Inland gelegenen Betriebsstätte verwendet, wenn sie im Inland hergestellt wurden.

ABSCHNITT VI
B e w e r t u n g s g e s e t z

Derzeit geltender Gesetzestext:

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

§ 13 Abs. 2 dritter Satz:

Dies gilt sinngemäß für Partizipationsscheine im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der geltenden Fassung.

§ 13 Abs. 2 dritter Satz:

Dies gilt sinngemäß für Partizipationsscheine im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung, oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 68 Abs. 3:

(3) Für die Bewertung von Wertpapieren, Anteilen und Genußscheinen an Kapitalgesellschaften sowie von Partizipationsscheinen im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung, § 72.

§ 68 Abs. 3:

(3) Für die Bewertung von Wertpapieren, Anteilen und Genußscheinen an Kapitalgesellschaften sowie von Partizipationsscheinen im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung, oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung, gilt § 72.

§ 71 Abs. 1:

(1) Stichtag für die Bewertung von Wertpapieren, Anteilen und Genußscheinen an Kapitalgesellschaften und Kapitalanlagefonds sowie von Partizipationsscheinen im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung, ist der 31. Dezember des Jahres, das dem für die Haupt-

§ 71 Abs. 1:

(1) Stichtag für die Bewertung von Wertpapieren, Anteilen und Genußscheinen an Kapitalgesellschaften und Kapitalanlagefonds sowie von Partizipationsscheinen im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung, oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr.

veranlagung zur Vermögensteuer maßgebenden Zeitpunkt vorangeht.

§ 71 Abs. 3:

(3) Abs. 2 gilt sinngemäß für die Ausgabe von Partizipationsscheinen im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 72 Abs. 2:

(2) Abweichend von Abs. 1 sind für inländische Wertpapiere (Schuldverschreibungen, Optionsscheine, Aktien, Genußscheine, Partizipationsscheine im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung, Zertifikate über Anteile an inländischen Kapitalanlagefonds) nach Maßgabe der §§ 73 und 74 besondere Werte festzusetzen (Steuerkurswerte). § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 74 Abs. 1 Z 3:

3. bei inländischen Aktien, bei Genußscheinen sowie bei Partizipationsscheinen im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr.

569/1978, in der jeweils geltenden Fassung, ist der 31. Dezember des Jahres, das dem für die Hauptveranlagung zur Vermögensteuer maßgebenden Zeitpunkt vorangeht.

§ 71 Abs. 3:

(3) Abs. 2 gilt sinngemäß für die Ausgabe von Partizipationsscheinen im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung, oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 72 Abs. 2:

(2) Abweichend von Abs. 1 sind für inländische Wertpapiere (Schuldverschreibungen, Optionsscheine, Aktien, Genußscheine, Partizipationsscheine im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung, oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung, Zertifikate über Anteile an inländischen Kapitalanlagefonds) nach Maßgabe der §§ 73 und 74 besondere Werte festzusetzen (Steuerkurswerte). § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 74 Abs. 1 Z 3:

3. bei inländischen Aktien, bei Genußscheinen sowie bei Partizipationsscheinen im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr.

63/1979, in der jeweils geltenden Fassung,
ist der Kurswert um 20 vH zu kürzen,

§ 75 Abs. 4:

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten auch für
Partizipationsscheine im Sinne des Kredit-
wesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der
jeweils geltenden Fassung, sinngemäß.

63/1979, in der jeweils geltenden Fassung,
oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes,
BGBl. Nr. 569/1978, in der jeweils gel-
tenden Fassung, ist der Kurswert um 20 vH zu
kürzen,

Im § 75 Abs. 4:

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß für
Partizipationsscheine im Sinne des Kredit-
wesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der
jeweils geltenden Fassung, oder des Ver-
sicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr.
569/1978, in der jeweils geltenden Fassung.

ABSCHNITT VII
G e b ü h r e n g e s e t z

Derzeit geltender Gesetzestext:

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

§ 9:

§ 9. (1) Wird eine Gebühr, die nicht vorschriftsmäßig in Stempelmarken entrichtet wurde, mit Bescheid festgesetzt, so ist eine Gebührenerhöhung im Ausmaß von 50 vH der verkürzten Gebühr zu erheben. Diese Gebührenerhöhung ist nicht zu erheben, wenn eine Gebühr im Ausland in Stempelmarken zu entrichten gewesen wäre.

(2) Das Finanzamt kann zur Sicherung der Einhaltung der Gebührenvorschriften bei Nichtentrichtung oder nicht ordnungsgemäßer Entrichtung der Gebühr unabhängig von einer nach Abs. 1 oder Abs. 2 zu erhebenden Gebührenerhöhung eine Erhöhung bis zum Zweifachen der verkürzten (gesetzmäßigen) Gebühr erheben. Bei Festsetzung dieser Gebührenerhöhung ist ausschließlich zu berücksichtigen, inwieweit dem Gebührenschuldner bei Beachtung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes das Erkennen der Gebührenpflicht einer Schrift oder eines Rechtsgeschäftes zugemutet werden konnte sowie ob eine Gebührenverkürzung (verspätete Anzeige, verspätete Entrichtung) erstmalig oder wiederholt erfolgt ist.

§ 9:

§ 9. (1) Wird eine Gebühr, die nicht vorschriftsmäßig in Stempelmarken entrichtet wurde, ausgenommen die Gebühr für Wechsel (§ 33 TP 22), mit Bescheid festgesetzt, so ist eine Gebührenerhöhung im Ausmaß von 50 vH der verkürzten Gebühr zu erheben. Diese Gebührenerhöhung ist nicht zu erheben, wenn eine Gebühr im Ausland in Stempelmarken zu entrichten gewesen wäre.

(2) Das Finanzamt kann zur Sicherung der Einhaltung der Gebührenvorschriften bei nicht ordnungsgemäßer Entrichtung oder nicht ordnungsgemäßer Gebührenanzeige unabhängig von der nach Abs. 1 zu erhebenden Gebührenerhöhung eine Erhöhung bis zum Zweifachen der verkürzten (gesetzmäßigen) Gebühr erheben. Bei Festsetzung dieser Gebührenerhöhung ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit dem Gebührenschuldner bei Beachtung dieses Bundesgesetzes das Erkennen der Gebührenpflicht einer Schrift oder eines Rechtsgeschäftes zugemutet werden konnte, ob eine Gebührenanzeige geringfügig oder beträchtlich verspätet erstattet wurde oder ob eine Verletzung der Gebührenbestimmungen erstmalig oder wiederholt erfolgt ist.

§ 14 TP 14 Abs. 2 Z 20:

20. Bestätigungen in Meldezetteln über erfolgte An- oder Abmeldungen.

§ 14 TP 16 Abs. 3:

(3) Ist die Gebühr für Anmeldungen wegen der Art und Beschaffenheit der versendeten Waren in der Regel so hoch, daß die Entrichtung in Stempelmarken unzweckmäßig wäre, so ist Personen, denen nach den zollgesetzlichen Vorschriften die Abgabe von Sammelwarenerklärungen bewilligt wurde, von dem Finanzamt, in dessen Amtsbereich sich die Geschäftsleitung des Betriebes des Gebührenschuldners befindet, auf Antrag zu gestatten, daß sie die Gebühr selbst berechnen und an dieses Finanzamt entrichten. Auf den Zeitpunkt und die Form der Gebührenentrichtung sind die Bestimmungen des § 3 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.

§ 16 Abs. 3:

(3) Die Gebührenschuld entsteht bei einem Wechsel in dem Zeitpunkt, in welchem im Inland der Wechsel dem Wechselnehmer übergeben oder mit einem Indossament oder mit einem Akzept versehen wird. Wird im Inland ein unvollständiger Wechsel dem Wechselnehmer übergeben oder mit einem Indossament oder mit einem Akzept versehen, so entsteht die Gebührenschuld in dem Zeitpunkt, in welchem der Wechsel vervollständigt wird.

§ 14 TP 14 Abs. 2 Z 20:

20. An- und Abmeldevermerke, die von den Meldebehörden anlässlich der An- oder Abmeldung auf den Meldezetteln angebracht werden.

§ 14 TP 16 Abs. 3:

(3) Werden im Zollverfahren andere Abgaben erhoben, die nicht durch Verwendung von Stempelmarken zu entrichten sind, so ist auch die Stempelgebühr nach den für den Zoll geltenden Vorschriften - ausgenommen § 180 Zollgesetz 1955, BGBl. Nr. 129, in der jeweils geltenden Fassung - zu erheben.

§ 16 Abs. 3:

(3) Die Gebührenschuld entsteht bei einem Wechsel in dem Zeitpunkt, in welchem der Wechsel im Inland entweder dem Wechselnehmer oder einem Indossatar übergeben oder mit einem Indossament oder mit einem Akzept versehen wird oder zum amtlichen Gebrauch gelangt. Handelt es sich hierbei um einen unvollständigen Wechsel, so entsteht die Gebührenschuld im Zeitpunkt der Vervollständigung.

A b s c h n i t t VIII

B u n d e s a b g a b e n o r d n u n g

§ 53 Abs. 2:

(2) Für die im § 189 Abs. 1 vorgesehene Feststellung des gemeinen Wertes ist das zur Erhebung der Körperschaftsteuer der Gesellschaft berufene Finanzamt (§ 58) und für die im § 189 Abs. 3 vorgesehene Feststellung des gemeinen Wertes ist das Betriebsfinanzamt (Abs. 1 lit.b) der Bank örtlich zuständig.

§ 189 Abs. 3:

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 finden auf Partizipationsscheine im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl.Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß Anwendung.

§ 191 Abs. 1 lit.d:

d) in den Fällen des § 189: an die Gesellschaft, um deren Anteile oder Genußscheine, oder an die Bank, um deren Partizipationsscheine es sich handelt, und wenn der Wert auf Antrag der Inhaber von Anteilen, Genußscheinen oder Partizipationsscheinen festgestellt wurde, auch an die Antragsteller;

§ 53 Abs. 2:

(2) Für die im § 189 Abs. 1 vorgesehene Feststellung des gemeinen Wertes ist das zur Erhebung der Körperschaftsteuer der Gesellschaft berufene Finanzamt (§ 58) und für die im § 189 Abs. 3 vorgesehene Feststellung des gemeinen Wertes ist das Betriebsfinanzamt (Abs. 1 lit. b) der Bank oder des Versicherungsunternehmens örtlich zuständig.

§ 189 Abs. 3:

(3) Abs. 1 und 2 sind sinngemäß auf Partizipationsscheine im Sinn des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl.Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 191 Abs. 1 lit.d:

d) in den Fällen des § 189: an die Gesellschaft, um deren Anteile oder Genußscheine, an die Bank, um deren Partizipationsscheine, oder an das Versicherungsunternehmen, um dessen Partizipationsscheine es sich handelt, und wenn der Wert auf Antrag der Inhaber von Anteilen, Genußscheinen oder Partizipationsscheinen festgestellt wurde, auch an die Antragsteller;

§ 209 Abs. 3:

(3) Ein Abgabeananspruch auf Grund des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes 1955, BGBl.Nr. 141, darf in den Fällen eines Erwerbes von Todes wegen oder einer Zweckzuwendung von Todes wegen nicht mehr geltend gemacht werden, wenn seit dem Zeitpunkt der Anzeige eines solchen Erwerbsvorganges fünfzehn Jahre verstrichen sind; im Übrigen darf ein Abgabeanpruch nicht mehr geltend gemacht werden, wenn seit seiner Entstehung (§ 4) fünfzehn Jahre verstrichen sind.

§ 240 Abs. 6:

Abs. 6 neu angefügt.

§ 302 Abs. 1:

Dritter Satz neu angefügt.

§ 209 Abs. 3:

(3) Das Recht auf Festsetzung der Erbschafts- und Schenkungssteuer verjährt in den Fällen eines Erwerbes von Todes wegen oder einer Zweckzuwendung von Todes wegen spätestens dann, wenn seit dem Zeitpunkt der Anmeldung (§ 22 Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955) eines solchen Erwerbes fünfzehn Jahre verstrichen sind; im Übrigen verjährt das Recht auf Festsetzung einer Abgabe spätestens dann, wenn seit der Entstehung des Abgabeanpruches (§ 4) fünfzehn Jahre verstrichen sind.

§ 240 Abs. 6:

(6) Übersteigt im Fall einer Vereinbarung im Sinn des § 47 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl.Nr. 440, in der jeweils geltenden Fassung die Summe der steuerpflichtigen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nicht die für die Durchführung eines amtswegigen Jahresausgleiches maßgebliche Höhe, so gilt die Lohnsteuer auch insoweit als im Sinn des Abs. 3 zu Unrecht einbehalten, als sie jenen Betrag übersteigt, der bei getrennter Lohnsteuerberechnung von den einzelnen Bezügen, Vorteilen und Pensionen einzubehalten gewesen wäre.

§ 302 Abs. 1 dritter Satz:

Im Fall der Aufhebung eines gemäß § 299 Abs. 1 oder 2 erlassenen Bescheides ist der Zeitraum zwischen der Zustellung dieses Bescheides und der Zustellung einer Ausfertigung des die Aufhebung aussprechenden Erkenntnisses an die belangte Behörde oder des die Aufhebung aussprechenden Bescheides in die Frist von einem Jahr (Abs. 1 erster Satz) nicht einzurechnen.

§ 308 Abs. 1:

(1) Gegen die Versäumung einer Frist (§§ 108 bis 110) ist auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn die Partei glaubhaft macht, daß sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne ihr Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten.

§ 309:

§ 309. (1) Nach Ablauf eines Jahres, vom Ende der versäumten Frist an gerechnet, ist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht mehr zulässig.

(2) Gegen die Versäumung der Frist zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrages (§ 308 Abs. 3) findet keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt.

§ 308 Abs. 1:

(1) Wenn eine Partei durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis eine Frist (§§ 108 bis 110) versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet, ist dieser Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen. Daß der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.

§ 309 :

§ 309. Nach Ablauf eines Jahres, vom Ende der versäumten Frist an gerechnet, ist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht zulässig, sofern ihr nicht ein vor Ablauf dieses Jahres eingebrachter Antrag gemäß § 308 Abs. 1 zugrunde liegt.

Abgabenverwaltungsorganisations-
gesetz

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 5. (1) Dem Finanzamt für Körperschaften in Wien
obliegt im Bereich des Landes Wien:

1. unbeschadet des § 10 Z.2 sowie der §§ 12 und 13
für Körperschaften, Personenvereinigungen und
Vermögensmassen im Sinne des Körperschaft-
steuergesetzes 1966, BGBl. Nr. 156,

a) die Erhebung der Abgaben vom Einkommen, Ertrag
und Kapital, Vermögen und Umsatz (ausgenommen
die Erhebung der Abgaben von land- und forst-
wirtschaftlichen Betrieben, der Bodenwert-
abgaben sowie die Festsetzung der Grundsteuer-
meßbeträge und die Erhebung der von diesen
abgeleiteten Abgaben),

b) die Feststellung der Einheitswerte des Be-
triebsvermögens und der zu einem gewerblichen
Betrieb gehörenden Gewerbeberechtigungen;

Wortlaut des Entwurfes

§ 5. (1) Dem Finanzamt für Körperschaften in Wien
obliegt im Bereich des Landes Wien:

1. unbeschadet des § 10 Z.2 sowie der §§ 12 und 13
für Körperschaften, Personenvereinigungen und
Vermögensmassen im Sinne des Körperschaft-
steuergesetzes 1966, BGBl. Nr. 156,

a) die Erhebung der Abgaben vom Einkommen, Ertrag
und Kapital, Vermögen und Umsatz (ausgenommen
die Erhebung der Abgaben von land- und forst-
wirtschaftlichen Betrieben, der Bodenwertab-
gaben sowie die Festsetzung der Grundsteuermeß-
beträge und die Erhebung der von diesen abge-
leiteten Abgaben),

b) die Feststellung der Einheitswerte des Be-
triebsvermögens und der zu einem gewerblichen
Betrieb gehörenden Gewerbeberechtigungen;

2. die Erhebung der von unter Z 1 fallenden
Körperschaften, Personenvereinigungen und Ver-
mögensmassen zu entrichtenden Kapitalertrag-
steuer (§§ 93 ff. EStG 1972), der Aufsichtsrats

2. die Erhebung der von unter Z 1 fallenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen zu entrichtenden Kapitalertragsteuer (§§ 93 ff. EStG 1972), der Aufsichtsratsabgabe sowie der Abgabe von Zuwendungen, BGBl.Nr. 391/1975, und die Wahrnehmung der Angelegenheiten des Steuerabzuges bei beschränkt Steuerpflichtigen (§§ 93 ff. EStG 1972);
3. die auf Grund völkerrechtlicher Verträge vorgesehene Rückerstattung von Abgaben die von unter Z 1 fallenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen einbehalten worden sind;
4. als Finanzamt der Betriebsstätte (§ 81 EStG 1972) die Wahrnehmung der Angelegenheiten des von unter Z 1 fallenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen vorzunehmenden Steuerabzuges vom Arbeitslohn.

(2) Dem Finanzamt für Körperschaften in Wien obliegt im Bereich der Länder Niederösterreich und Burgenland:

1. unbeschadet des § 10 Z 2 sowie der §§ 12 und 13 für Körperschaften, Personenvereinigungen und

- abgabe sowie der Abgabe von Zuwendungen, BGBl.Nr. 391/1975, und die Wahrnehmung der Angelegenheiten des Steuerabzuges bei beschränkt Steuerpflichtigen (§§ 99 ff. EStG 1972)
3. die auf Grund völkerrechtlicher Verträge vorgesehene Rückerstattung von Abgaben die von unter Z 1 fallenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen einbehalten worden sind;
4. als Finanzamt der Betriebsstätte (§ 81 EStG 1972) die Wahrnehmung der Angelegenheiten des von unter Z 1 fallenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen vorzunehmenden Steuerabzuges vom Arbeitslohn;
5. die Feststellung des gemeinen Wertes für inländische Aktien, Gewinnanteile an inländischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, inländische Genußscheine und Partizipations-scheine der in ~~Ziff. 1~~ genannten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen."

(2) Dem Finanzamt für Körperschaften in Wien obliegt im Bereich der Länder Niederösterreich und Burgenland:

Vermögensmassen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes, 1966, BGBl.Nr. 156, ausgenommen Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Vereine (Vereinsgesetz 1951),

- a) die Erhebung der Abgaben vom Einkommen, Ertrag und Kapital, Vermögen und Umsatz (ausgenommen die Erhebung der Abgaben von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, der Bodenwertabgabe sowie die Festsetzung der Grundsteuermeßbeträge und die Erhebung der von diesen abgeleiteten Abgaben), mit Ausnahme der Einhebung und zwangsweisen Einbringung dieser Abgaben und der Festsetzung der Gewerbesteuer in Zerlegungsfällen,
 - b) die Feststellung der Einheitswerte des Betriebsvermögens und der zu einem gewerblichen Betrieb gehörenden Gewerbeberechtigungen;
2. die Erhebung mit Ausnahme der Einhebung und zwangsweisen Einbringung der von unter Z 1 fallenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen zu entrichtenden Kapitalertragsteuer, der Aufsichtsratsabgabe sowie der Abgabe von Zuwendungen und die Wahrnehmung der Angelegenheiten des Steuerabzuges bei beschränkt Steuerpflichtigen;

- 1. unbeschadet des § 10 Z 2 sowie der §§ 12 und 13 für Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes, 1966, BGBl.Nr. 156, ausgenommen Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Verein (Vereinsgesetz 1951),
 - a) die Erhebung der Abgaben vom Einkommen, Ertrag und Kapital, Vermögen und Umsatz (ausgenommen die Erhebung der Abgaben von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, der Bodenwertabgaben sowie die Festsetzung der Grundsteuermeßbeträge und die Erhebung der von diesen abgeleiteten Abgaben), mit Ausnahme der Einhebung und zwangsweisen Einbringung dieser Abgaben und der Festsetzung der Gewerbesteuer in Zerlegungsfällen,
 - b) die Feststellung der Einheitswerte des Betriebsvermögens und der zu einem gewerblichen Betrieb gehörenden Gewerbeberechtigungen;
2. die Erhebung mit Ausnahme der Einhebung und zwangsweisen Einbringung der von unter Z 1 fallenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen zu entrichtenden Kapitalertragsteuer, der Aufsichtsratsabgabe sowie der

www.parlament.gv.at

272/ME XVI. GP - Ministerialeutwurf (gescanntes Original)

3. die auf Grund völkerrechtlicher Verträge vorge-
sehene Rückerstattung von Abgaben, die von den
unter Z 1 fallenden Körperschaften, Personen-
vereinigungen und Vermögensmassen einbehalten
worden sind.

§ 8. Neben dem allgemeinen Aufgabenkreis obliegt
den Finanzämtern Linz, Salzburg-Stadt, Graz-Stadt,
Klagenfurt, Innsbruck und Feldkirch im Sprengel
der Finanzlandesdirektion, in dem sie ihren Sitz
haben:

1. unbeschadet der §§ 12 und 13 für Körper-
schaften, Personenvereinigungen und Vermögens-
massen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes
1966, BGBl.Nr. 156, ausgenommen Gesellschaften
mit beschränkter Haftung und Vereine (Vereins-
gesetz 1951),
 - a) die Einhebung der Abgaben vom Einkommen, Ertrag
und Kapital, Vermögen und Umsatz (ausgenommen
die Erhebung der Abgaben von land- und forst-
wirtschaftlichen Betrieben, der Bodenwertabgaben
sowie die Festsetzung der Grundsteuermeßbeträge
und die Erhebung der von diesen abgeleiteten
Abgaben); die Einhebung und zwangsweise Ein-

Abgabe von Zuwendungen und die Wahrnehmung der
Angelegenheiten des Steuerabzuges bei be-
schränkt Steuerpflichtigen;

3. die auf Grund völkerrechtlicher Verträge vorge-
sehene Rückerstattung von Abgaben, die von den
unter Z 1 fallenden Körperschaften, Personen-
vereinigungen und Vermögensmassen einbehalten
worden sind;
4. die Feststellung des gemeinen Wertes für in-
ländische Aktien, inländische Genußscheine und
Partizipationsscheine der in ^{Abs. 1} Z 1 genannten
Körperschaften Personenvereinigungen und Ver-
mögensmassen.

§ 8. Neben dem allgemeinen Aufgabenkreis obliegt
den Finanzämtern Linz, Salzburg-Stadt, Graz-Stadt,
Klagenfurt, Innsbruck und Feldkirch im Sprengel
der Finanzlandesdirektion, in dem sie ihren Sitz
haben:

1. unbeschadet der §§ 12 und 13 für Körper-
schaften, Personenvereinigungen und Vermögens-
massen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes
1966, BGBl.Nr. 156, ausgenommen Gesellschaften
mit beschränkter Haftung und Vereine (Vereins-
gesetz 1951),

bringung dieser Abgaben und die Festsetzung der Gewerbesteuer in Zerlegungsfällen jedoch nur für den in der Anlage 1 festgelegten Amtsbereich,

b) die Feststellung der Einheitswerte des Betriebsvermögens und der zu einem gewerblichen Betrieb gehörenden Gewerbeberechtigungen;

2. die Erhebung der von unter Z 1 fallenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen zu entrichtenden Kapitalertragsteuer (§§ 93 ff. EStG 1972) der Aufsichtsratsabgabe sowie der Abgabe von Zuwendungen, BGBl.Nr. 391/1975, und die Wahrnehmung der Angelegenheiten des Steuerabzuges bei beschränkt Steuerpflichtigen (§§ 99 ff EStG 1972); die Einhebung und zwangsweise Einbringung dieser Abgaben jedoch nur für den in der Anlage 1 festgelegten Amtsbereich;

3. die auf Grund völkerrechtlicher Verträge vorgesehene Rückerstattung von Abgaben, die von den unter Z 1 fallenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen einbehalten worden sind.

a) die Einhebung der Abgaben vom Einkommen, Ertrag und Kapital, Vermögen und Umsatz (ausgenommen die Erhebung der Abgaben von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, der Bodenwertabgaben sowie die Festsetzung der Grundsteuermeßbeträge und die Erhebung der von diesen abgeleiteten Abgaben); die Einhebung und zwangsweise Einbringung dieser Abgaben und die Festsetzung der Gewerbesteuer in Zerlegungsfällen jedoch nur für den in der Anlage 1 festgelegten Amtsbereich,

b) die Feststellung der Einheitswerte des Betriebsvermögens und der zu einem gewerblichen Betrieb gehörenden Gewerbeberechtigungen;

2. die Erhebung der von unter Z 1 fallenden Körperschaften, Personenvereinigungen Kapitalertragsteuer (§§ 93 ff. EStG 1972) der Aufsichtsratsabgabe sowie der Abgabe von Zuwendungen, BGBl.Nr. 391/1975, und die Wahrnehmung der Angelegenheiten des Steuerabzuges bei beschränkt Steuerpflichtigen (§§ 99 ff EStG 1972); die Einhebung und zwangsweise Einbringung dieser Abgaben jedoch nur für den in der Anlage 1 festgelegten Amtsbereich;

- 116 -

§ 7. (1) Den Finanzämtern für Gebühren und Verkehrssteuern in Wien, Linz, Salzburg, Graz, Klagenfurt und Innsbruck obliegt für den örtlichen Wirkungsbereich der Finanzlandesdirektion, in deren Sprengel sie ihren Sitz haben, die Erhebung der Stempel- und Rechtsgebühren, der Kapitalverkehrssteuern, der Erbschafts- und Schenkungssteuer, der Grunderwerbsteuer, der Versicherungssteuer, der Feuerschutzsteuer und der Spielbankabgabe.

§ 9. Dem Finanzamt Feldkirch obliegt neben seinem allgemeinen Aufgabenkreis für den Bereich des Landes Vorarlberg die Erhebung der Stempel- und Rechtsgebühren, der Kapitalverkehrssteuern, der Erbschafts- und Schenkungssteuer, der Grunderwerbsteuer, der Versicherungssteuer, der Feuerschutzsteuer und der Spielbankabgabe.

§ 14. (1) Den in den Anlagen 2 und 3 angeführten Zollämtern obliegt unbeschadet der nach den zollgesetzlichen Vorschriften bestehenden Abfertigungsbefugnisse

1. die Erhebung der Zölle und der anderen anlässlich der Einfuhr oder Ausfuhr von Waren zu erhebenden Abgaben, soweit in den Abgabenvorschriften nichts anderes bestimmt ist,

3. die auf Grund völkerrechtlicher Verträge vorgesehene Rückerstattung von Abgaben, die von den unter Z 1 fallenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen einbehalten worden sind;
4. die Feststellung des gemeinen Wertes für inländische Aktien, inländische Genußscheine und Partizipationsscheine der in § 5 Abs.1 Z 1 genannten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen.

§ 7. (1) Den Finanzämtern für Gebühren und Verkehrssteuern in Wien, Linz, Salzburg, Graz, Klagenfurt und Innsbruck obliegt für den örtlichen Wirkungsbereich der Finanzlandesdirektion, in deren Sprengel sie ihren Sitz haben, die Erhebung der Stempel- und Rechtsgebühren, ausgenommen die Gebühr für handelsstatistische Anmeldungen, wenn diese nicht in Stempelmarken zu entrichten ist, der Kapitalverkehrssteuern, der Erbschafts- und Schenkungssteuer, der Grunderwerbsteuer, der Versicherungssteuer, der Feuerschutzsteuer und die Spielbankabgabe

2. die Handhabung der sonstigen zollrechtlichen Vorschriften, soweit diese durch Gesetz nicht anderen Behörden oder der Zollwache übertragen ist,

3. die Handhabung der Monopolvorschriften bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Monopolgegenständen, soweit diese durch Gesetz nicht anderen Behörden übertragen ist.

(2) Den Zollämtern obliegt weiters die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer im grenzüberschreitenden Verkehr mit nicht im Inland zugelassenen Kraftfahrzeugen sowie die Erhebung der Umsatzsteuer bei Beförderungen von Personen im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit nicht im Inland zugelassenen Kraftfahrzeugen und Anhängern. Das Zollamt, bei dem die erste zollamtliche Behandlung nach dem Eintritt in das Zollgebiet oder die letzte Behandlung vor dem Austritt aus dem Zollgebiet erfolgt, gilt für die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer als Grenzzollamt, für die Erhebung der Umsatzsteuer als Eintrittszollamt oder Austrittszollamt, selbst wenn es nicht an der Zollgrenze gelegen ist.

§ 9. Dem Finanzamt Feldkirch obliegt neben seinem allgemeinen Aufgabenkreis für den Bereich des Landes Vorarlberg die Erhebung der Stempel- und Rechtsgebühren, ausgenommen die Gebühr für handelsstatistische Anmeldungen, wenn diese nicht in Stempelmarken zu entrichten ist, der Kapitalverkehrsteuern, der Erbschafts- und Schenkungssteuer, der Grunderwerbsteuer, der Versicherungssteuer, der Feuerschutzsteuer und der Spielbankabgabe.

§ 14.(1) Den in den Anlagen 2 und 3 angeführten Zollämtern obliegt unbeschadet der nach den zollgesetzlichen Vorschriften bestehenden Abfertigungsbefugnisse X

1. die Erhebung der Zölle und der anderen anlässlich der Einfuhr oder Ausfuhr von Waren zu erhebenden Abgaben, soweit in den Abgabenvorschriften nichts anderes bestimmt ist,

2. die Handhabung der sonstigen zollrechtlichen Vorschriften, soweit diese durch Gesetz nicht anderen Behörden oder der Zollwache übertragen ist,

3. die Handhabung der Monopolvorschriften bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Monopolgegenständen, soweit diese durch Gesetz nicht anderen Behörden übertragen ist.

(2) Den Zollämtern obliegt weiters die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer im grenzüberschreitenden Verkehr mit nicht im Inland zugelassenen Kraftfahrzeugen sowie die Erhebung der Umsatzsteuer bei Beförderungen von Personen im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit nicht im Inland zugelassenen Kraftfahrzeugen und Anhängern. Das Zollamt, bei dem die erste zollamtliche Behandlung nach dem Eintritt in das Zollgebiet oder die letzte Behandlung vor dem Austritt aus dem Zollgebiet erfolgt, gilt für die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer als Grenzzollamt, für die Erhebung der Umsatzsteuer als Eintrittszollamt oder Austrittszollamt, selbst wenn es nicht an der Zollgrenze gelegen ist.

Überdies obliegt den Zollämtern die Erhebung der Gebühr für handelsstatistische Anmeldungen, wenn diese nicht in Stempelmarken zu entrichten ist.

122 von 122

27. ME XVI. GP. Ministerialeutwurf (gescanntes Original)